Die gerichtsbefu... der patrimonialen gewalten in ...

Paul Osswald

Digitized by Google

Aus 28030.67

No. 8103

Digitized by Google

Digitized by Google

LEIPZIGER HISTORISCHE ABHANDLUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

E. BRANDENBURG G. SEELIGER U. WILCKEN

HEFT V

PAUL OSSWALD: DIE GERICHTSBEFUGNISSE DER PATRIMONIALEN GEWALTEN IN NIEDERÖSTERREICH. URSPRUNG UND ENTWICKLUNG VON GRUND-, DORF- UND VOGTOBRIGKEIT

LEIPZIG

VERLAG VON QUELLE & MEYER

1907

Digitized by Google

DIE GERICHTSBEFUGNISSE DER PATRIMONIALEN GEWALTEN IN NIEDERÖSTERREICH

URSPRUNG UND ENTWICKLUNG VON GRUND-, DORF- UND VOGTOBRIGKEIT

VON

PAUL OSSWALD
DR. PHIL.

LEIPZIG
VERLAG VON QUELLE & MEYER
1907

Digitized by Google

Ans 28030.67
~~Ans 20444.1~~

Harvard College Library
APR 18 1908
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

59

Digitized by Google

Vorwort.

Die Aufgabe dieser Abhandlung besteht darin, die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten auf dem platten Lande in Niederösterreich nach ihrem Ursprung, ihrer Entwicklung und dem gegenseitigen Verhältnis zu untersuchen.

Unter patrimonialen Gewalten verstehe ich Privatpersonen, die als Zwischeninstanzen zwischen Staat und Beherrschten wohlerworbene Rechte irgendwelcher Art ausüben. Als solche kommen für diese Untersuchung die Grund-, Dorf- und Vogtobrigkeiten in Betracht.

Die Behandlung der Grundobrigkeit führt zu der Beobachtung, daß es neben der einem jedem Grundbesitzer zustehenden rein grundherrlichen Gerichtsbarkeit eine zweite, höhere Art grundherrschaftlicher Gerichtsbefugnisse gab, welche die volle Niedergerichtsbarkeit umfaßte. Sie stand allein dem Hochadel auf seinne Gütern zu. Dieses persönliche Moment ist bisher in der Literatur zu wenig beachtet worden.

Zu unterscheiden von dieser mit dem Grund und Boden verbundenen Gerichtsbarkeit ist die Dorfobrigkeit. Die Frage nach ihrem Ursprung wird in der Literatur verschieden beantwortet. Neben der Ansicht, sie sei unabhängig von der Grundgerichtsbarkeit durch Übertragung seitens des Landesfürsten entstanden, ihre Befugnisse seien also öffentlich-rechtlicher Natur, ist die Meinung vertreten, daß sie aus der grundherrlichen Gerichtsbarkeit heraus erwachsen sei. Auch wird von einer Seite das korporativrechtliche Moment betont: auf das alte autonome Gemeindegericht wird hingewiesen, dessen freiwillige Gerichtsbarkeit später an die Grundgerichte verloren gegangen sei.

Diese Abhandlung kommt zu dem Ergebnis, daß das Dorfgericht seine Gewalt direkt vom Landesfürsten ableitete, daß es also öffentlich-rechtlichen Ursprungs war. Daneben ergab sich aber ein persönliches Moment: die Befugnisse einer Dorfobrigkeit, d. h. einer mit Niedergerichtsbarkeit ausgestatteten Gewalt, konnten nur von dem landsässigen Hochadel erworben und besessen werden.

Die Erwerbung der Niedergerichtsbarkeit war für den Hochadel der Ausgangspunkt zu neuen Rechten und Machtbefugnissen. Aus den Dorfherrschaften entwickelten sich Bannherrschaften, d. h. einzelne Herren erlangten zwingende Gewalt über alle Be-

Digitized by Google

wohner und schließlich auch über allen Grund und Boden innerhalb eines geschlossenen Bezirkes. Diese Entwicklung der Dorfobrigkeit zur Bannherrschaft und Obergrundherrschaft ist bisher in der Literatur für Niederösterreich noch nicht nachgewiesen worden.

Die Untersuchung der Vogtobrigkeit führt zu dem Ergebnis, daß die große Masse der Vögte in Niederösterreich Schutzvögte waren, denen keine gerichtsrechtlichen Funktionen zustanden. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung in der Tatsache, daß in Niederösterreich Klöstergründungen und Stiftungen in größerer Anzahl erst im beginnenden 12. Jahrhundert einsetzten, als die erstarkende Landeshoheit dem Streben der Vögte nach Gerichtsbarkeit erfolreichen Widerstand leisten konnte.

Neben den Schutzvögten erschienen nur ganz vereinzelt Dingvögte, teils aus früherer Zeit herrührend, teils mit der selten verliehenen Blutgerichtsbarkeit betraut. Die den Klöstern zustehende Niedergerichtsbarkeit ließen diese durch eigene Beamte ausüben, die neben den Vögten ihr Amt ausübten.

Im Laufe der Zeit wurde das Wort „Vogt“ mitunter auch auf andere Herrschaftsgewalten übertragen, deren Befugnisse an und für sich nichts mit Vogtei zu tun hatten.

Zur Disposition sei noch bemerkt: Die Abhandlung gliedert sich entsprechend den drei patrimonialen Gewalten in drei Hauptteile. Die Untersuchung geht so vor sich, daß innerhalb jedes Hauptteiles in einem ersten Kapitel die verschiedenen Typen dargestellt werden, wie sie im späteren Mittelalter uns entgegentreten, dann in den folgenden Kapiteln der Versuch gemacht wird, Ursprung und Entwicklung der verschieden Gewalten aufzudecken.

Leipzig, im September 1907.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis VII

Einleitung: Tractat von 1679 und „Bericht von denen Jurisdictionen“ von 1584 (85) 1

I. Hauptteil.

Die Grundobrigkeit.

1. Kapitel: Der Zustand der grundobrigkeitlichen Gewalt im späteren Mittelalter 7
— Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit innerhalb des Hauses und Hofes (grundherrliche Gerichtsbarkeit). 7
— Dachtraufengerichtsbarkeit des privilegierten Hochadels 13
2. Kapitel: Entstehung der Dachtraufengerichtsbarkeit 16

II. Hauptteil.

Die Dorfobrigkeit.

1. Kapitel: Der Zustand der dorfobrigkeitlichen Gewalt im späteren Mittelalter 22
§ 1. Inhaber der Dorfobrigkeit. Die Dorfherrschaft . . . 22
§ 2. Räumliche Ausdehnung der Dorfobrigkeit 25
§ 3. Kompetenz der Dorfobrigkeit 27
2. Kapitel: Ursprung der Dorfgerichte 31
§ 1. Autonomie der Gemeinde 32
§ 2. Das Auftreten neuer Dorfgerichte 34
— Das Gericht auf der Dorfgasse 37
§ 3. Das Verhältnis der neuen Dorfgerichtsherrschaft zur alten Gemeindeautomie 42
§ 4. Stellungnahme gegenüber den in der Literatur vertretenen Hauptansichten 43
3. Kapitel: Die Niedergerichtsbarkeit als Wurzel neuer Rechte und Machtbefugnisse 47
§ 1. Entstehung der Bannherrschaften. Entwicklung der Dorfobrigkeit zur Obergrundherrschaft 47
— Banntaidinge der Gerichtsherrschaft 47
— Robatdienst der fremden Holden 53
— Oberstes Aufsichts- und Genehmigungsrecht bei Besitzveränderungen 54
— Verfügungsrecht über allen Grund und Boden. Obergrundherrschaft 58
§ 2. Räumliche Ausdehnung der Niedergerichtsbarkeit auf größere geschlossene Gebiete 62
§ 3. Erwerbung der Hochgerichtsbarkeit 65

Digitized by Google

III. Hauptteil.

Die Vogtobrigkeit.

1. Kapitel: Der Zustand der vogtobrigkeitlichen Gewalt im späteren Mittelalter 68

§ 1. Pflichten und Rechte des Vogtes 68
§ 2. Die gerichtlichen Beziehungen des Vogtes zum Grund- und Dorfherrn 72

2. Kapitel: Entwicklung der Vogtei 79

Schluß: Rückblick 94

Anhang: Die Gründungsurkunde des Schottenklosters zu Wien von 1158 — eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts 96

Berichtigung 100

Digitized by Google

Einleitung.

Im Tractatus de iuribus incorporabilibus [1]) vom 13. März 1679 haben die patrimonialen Gewalten der Grund-, Dorf- und Vogtherrschaft in Niederösterreich eine genaue Feststellung ihrer Befugnisse erhalten. Die beiderseitigen Rechte wurden gegeneinander abgegrenzt, um alle Streitigkeiten zu beseitigen, die aus der Unklarheit der Rechtsverhältnisse erwachsen waren.

Der Dorfobrigkeit unterstehen alle Rumor- und Raufhändel, die sich außerhalb des Dachtropfens und des zum Hause gehörigen Hofes auf den Gassen innerhalb und außerhalb des Dorfes zutragen, soweit sie nicht landgerichtsmäßig sind. Bei den letzteren Fällen hat der Dorfherr den Übeltäter dem Landgericht auszuliefern.[2]) Die Dorfobrigkeit hat demnach die niedere Kriminalgerichtsbarkeit außerhalb des Dachtropfens.

Weiter hat die Dorfobrigkeit für den Frieden an Kirchtagen zu sorgen, die Ordnung auf Weg und Steg aufrecht zu erhalten; sie hat das Einquartierungswesen unter sich, hat die Instandhaltung der Rauchfänge zu überwachen usw., mit einem Worte, sie hat die Polizeibefugnisse auszuüben. Im Zusammenhange damit ist ihr Recht erwähnt, die „Panthätung“ [3]) abzuhalten und „Wandel“ einzuziehen.[4]) Ausdrücklich ist betont, daß ihr in diesen Sachen auch die Untertanen anderer Grundobrigkeiten im Dorfe zu gehorchen haben, daß also auch fremder Herren Holden die Banntaidinge der Dorfgerichtsherrschaft besuchen müssen.

Außerdem hat die Dorfobrigkeit ein halbes Jahr lang das ausschließliche Schankrecht im Dorfe.

Endlich wird sie als Verwaltungsbehörde benutzt, die die landesfürstlichen Verordnungen durchzuführen und ihre Befolgung zu überwachen hat.[5])

Im Gegensatz zur Dorfobrigkeit, der alle im Dorfe wohnenden Leute unterstehen, hat die Grundobrigkeit nur über ihre

---

[1]) Codex Austriacus I, 581 ff.
[2]) Ebda. 586, III. Tit. § 3.
[3]) Über die Bedeutung des Wortes „Panthätung“ s. S. 47 u. 51.
[4]) Cod. Austr. 586, III. Tit. §§ 4 u. 5.
[5]) Ebda. § 1.

Digitized by Google

eigenen Untertanen Macht und Gewalt. Jedem Grundherrn sind seine Untertanen in allen Real- und Personalsprüchen unterworfen, soweit diese Fälle nicht landgerichtsmäßig sind oder der Dorfobrigkeit[a]) unterstehen.[1]) Der Grundherr ist demnach in allen Zivilsachen seines eigenen Kreises erste Instanz.[2])

Weiter hat der Grundherr alle Rumor- und Raufhändel abzuurteilen, die innerhalb seines Dachtropfens geschehen und nicht landgerichtsmäßig sind.[3]) Er hat demnach die niedere Kriminalgerichtsbarkeit innerhalb seines Hauses und Hofes.

Außerdem steht der Grundobrigkeit das Recht zu, Robatdienste von ihren Untertanen zu fordern.[4])

Endlich hat der Grundherr auch einen Zweig der Verwaltung unter sich; er ist nämlich befugt, die ausgeschriebene Steuer einzuziehen, soweit dieses Recht nicht dem Vogtherrn zusteht.[5])

Die dritte patrimoniale Gewalt auf dem Lande ist die Vogtobrigkeit. Sie kann von zweierlei Art sein. Einmal wird der Vogtherr auf Widerruf bestellt; dann heißt er Betvogt. Zweitens kann er eine Vogtei erblich innehaben; dann heißt er Erbvogt.[6]) Es gibt geistliche und weltliche Vogteien. Ihr Hauptaufgabe ist, die ihr unterstellten Besitzungen und Menschen zu schützen und zu schirmen.[7])

Es ist dem Vogtherrn streng verboten, die ihm anvertrauten Leute und Güter zu schädigen und seine Gewalt irgendwie zu mißbrauchen.[8]) Er hat von den Vogtholden nur „den schuldigen Vogt-Dienst, jedoch ohne Staigerung, wie auch dasjenige, was er Vogtherr sonst in alt hergebrachter Possess hat einzunehmen und zu fordern“.[9])

Außerdem hat der Vogtherr darüber zu wachen, daß die ihm anvertrauten Güter gut verwaltet und das Einkommen richtig verrechnet und abgeführt werden.[10])

Die Vogtobrigkeit hat also die Schutzflicht und ein Oberaufsichtsrecht; als Entgelt erhält sie gewisse. ein für allemal festgesetzte Vogtdienste. Der Vogtherr ist Schirmherr. Von einer

---

[1]) Cod. Austr. S. 587 IV. Tit. § 1.
[2]) Ebda. § 2.
[3]) Ebda. § 3.
[4]) Ebda. § 4.
[5]) Ebda. § 4.
[6]) Ebda. S. 585, II. Tit. §§ 1—4.
[7]) Ebda. §§ 1 u. 5.
[8]) Ebda. § 8.
[9]) Ebda. § 5.
[10]) Ebda. § 6.

[a]) Aus dieser Bemerkung geht deutlich hervor, daß auch die Dorfobrigkeit in Zivilsachen zuständig ist, vor allem in solchen Fällen, wo es sich um Flur- oder Besitzstreitigkeiten zwischen einem Grundherrn und der Dorfobrigkeit oder zwischen verschiedenen Grundherrn handelt.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit der Vogtobrigkeit steht im Tractat de iuribus incorporabilibus nichts.

Fassen wir noch einmal zusammen: Nach dem Tractat von 1679 hat der Grundherr die niedere Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über seine Holden innerhalb des Dachtropfens[1]) und die Eintreibung der Steuern, soweit dies nicht dem Vogtherrn zusteht.

Der Dorfherr hat die niedere Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit außerhalb des Dachtropfens; er hat Polizeibefugnisse und das Recht zur Abhaltung von Banntaidingen; schließlich hat er landesfürstliche Verordnungen in seinem Dorfe durchzuführen. Ihm unterstehen alle Bewohner des Dorfes.

Der Vogtherr hat keinerlei Gerichtsbarkeit; er ist nur Schirmvogt und hat ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Vogtgüter.

Hundert Jahre früher, 1584 oder 85, ist ein „Bericht von denen Jurisdictionen" verfaßt worden,[2]) der sich auch mit der Abgrenzung der einzelnen Gerichtsbarkeiten beschäftigt. Seine Darstellung weist in bezug auf die Grundobrigkeit große Verschiedenheiten von der des Tractats von 1679 auf.

Nach dem „Bericht" gehört dem Grundherrn das Gut seines Holden als Eigentum zu, als „directum Dominium". Er hat Anspruch auf Robatdienste seiner Holden. Wird der Ertrag des Bodens durch Nachlässigkeit des Holden geringer, so darf der Herr den Grund einziehen. Er stellt die Kaufbriefe seiner Holden und andere Kontrakte aus, die sich auf Grund und Boden beziehen. Er hat die Steuer, die Auf- und Abfahrtsgelder in Empfang zu nehmen und die Abschiedsbriefe auszustellen. Er hat das Recht, Sperrungen nnd Inventaraufnahmen vorzunehmen; doch sagt der Verfasser des Berichts, daß dem Grundherrn dieses Recht wohl „nach Lands-brauch" zustände, nicht aber nach „gemeinem Recht". Auch hat der Grundherr ein Recht, Strafen zu verhängen — doch nur soweit es sich auf Grund und Boden bezieht.[3])

Weitere Rechte stehen ihm nicht zu. Es ist ausdrücklich betont, daß der Grundherr keinerlei Kriminalgerichtsbarkeit hat — es sei denn, daß ein Hold ihn persönlich angreift; dann darf er ihn strafen.[4])

Auch hat er keine Zivilgerichtsbarkeit. Testamente, Erbteilungen usw. gehören nicht zu seiner Instanz. Denn er hat, wie es heißt, „allein Real-Jurisdiktion"[5]) und nicht auch „simplex

[1]) Über die „Dachtraufengerichtsbarkeit" s. Näheres auf S. 9 ff. u. S. 16 ff.

[2]) Angehängt an den Tractat Walters bei Suttinger: Consuetudines Austriacae S. 1043 ff.

[3]) Ebda. S. 1047 u. 1048.

[4]) Ebda. S. 1048.

[5]) Ebda. 1048.

Digitized by Google

Jurisdictio in personalibus"; [1]) die Personaljurisdiktion steht vielmehr den „Gerichtsherren" zu.

Anders verhält es sich bei den Gütern, die nicht in einem bestimmten Gerichtssprengel liegen. Da hat der Grundherr auch Zivilgerichtsbarkeit. Aber auch hier bemerkt der Verfasser des Berichts, daß das „denen geschriebenen Rechten und gemeinen Lands-Brauch zugegen und zuwider sei" und daher „mit starker gerechtlicher Proba ausfindig gemacht werden" müsse.[2])

Nun gab es aber viele Herren, die auch Personaljurisdiktion beanspruchten — und das weiß der Verfasser wohl. Von denen sagt er aber, daß sie diese Befugnisse nicht als Grundherren hätten, sondern als Gerichtsherren, sei es daß sie Markt- oder Dorfgerichtsherren sein. Und für diejenigen, die keins von beiden sind, konstruiert er einen besonderen Stand- von „Gerichtsherren".[3])

Der Verfasser betont also stark ein persönliches Moment; er trennt die Gerichtsbarkeit vollständig von der Grundobrigkeit und erkennt dieser keinerlei Jurisdiktion zu.

Hundert Jahre später machte man diesen Unterschied zwischen Grundherrn und Gerichtsherrn nicht mehr, wie der Traktat von 1679 zeigt. Da ist der „Grundherr" zuständig sowohl in Personal- wie in Realsachen; da hat er sowohl Zivil- wie Kriminalgerichtsbarkeit.

Die Unterscheidung zwischen Grundherrn und Gerichtsherrn im 16. Jahrhundert ist bedeutungsvoll; vielleicht weist sie auf die Herkunft der Gerichtsbefugnisse hin. Vorläufig ist festzuhalten: im 16. Jahrhundert machten die Juristen einen Unterschied zwischen Gerichtsherrn und Grundherrn und trennten die Gerichtsobrigkeit vollständig von der Grundobrigkeit.

Während in bezug auf die Grundherrschaft der „Bericht von denen Jurisdictionen" erheblich vom Traktat von 1679 abweicht, stimmen in bezug auf das Dorfgericht beide überein.[4]) Der

---

[1]) Suttinger a. a. O. S. 1046.

[2]) Ebda. S. 1049—50.

[3]) Ebda. S. 1048—1049. — Auf S. 1038 unter dem Artikel „Dorff-Obrigkeit" sagt der Verfasser, daß Schätzung, Teilung usw. dem „Grundherrn" zustünden; demnach hätte dieser doch Zivilgerichtsbarkeit. Dagegen auf S. 1051, wo er mit denselben Worten wieder von der „Dorff-Obrigkeit" handelt, sagt er am Ende, daß diese Befugnisse „gemeiniglich ein jeder Gerichts-Herr von Obrigkeit wegen auf seinem Dorff habenden Gütern und Grund selbst zu handlen habe". Danach ist der „Grundherr" auf S. 1038 wohl ein Versehen für „Gerichtsherr". Man ersieht aber, wie schwer es dem Verfasser wurde, die bestehenden Verhältnisse zu klassifizieren; muß er doch auch oft Zuflucht nehmen zu dem „alten Brauch", nach dem den einzelnen Herren gewisse Befugnisse zustünden, die ihnen eigentlich gar nicht zukämen.

[4]) Nur insofern weichen sie von einander ab, als der Traktat von 1679 die Kirchtag-Behuet dem Dorfherrn, der Bericht dagegen dem

Digitized by Google

Dorfgerichtsherr hat nach dem Bericht „fast alles im Dorff zu handlen und zu richten".[1]) Ausgenommen sind die Sachen, die der Grundobrigkeit vorbehalten sind.

Auch die Ansicht über die Vogtobrigkeit ist in beiden Aktenstücken gleich.[2]) Beide unterscheiden geistliche wie weltliche Erb- und Betvogteien. Der Bericht zählt die einzelnen Rechte ausführlicher auf als der Traktat.

Der Vogtherr hat die Landsteuer zu erheben, soweit dies nicht dem Grundherrn vorbehalten ist. Er hat für Ruhe und Ordnung an Kirchtagen zu sorgen und darf an diesen Tagen auch Strafen verhängen.[3]) Die Vogtholden müssen ihm Robatdienste leisten nnd einen bestimmten Vogtdienst entrichten. Ihm anvertraute Pfarreien und Benefizien hat er beim Tode des Inhabers zu sperren, die Inventaraufnahme vorzunehmen und die Hinterlassenschaft zu ordnen. Jährlich muß er über die Einkünfte und Ausgaben der Kirchen Abrechnung halten; auch hat er die Kirchenkleinodien aufzubewahren u. a. m.[4])

Dem geistlichen Vogtherrn besonders steht noch das Recht zu, den Priester dem Bischof zu präsentieren. Auch hat er Anspruch auf den Vortritt bei Prozessionen und sonst den ersten Rang im Zeremoniell. Für den Fall, daß er verarmt, muß die Kirche ihn unterstützen und unterhalten.[4])

Für diese Rechte müssen die Vogtherren den ihnen anvertrauten Menschen und Besitzungen Schutz und Schirm gewähren, vor allem in Kriegszeiten.[5])

Weitere Rechte hat der Vogt nicht. Es ist besonders hervorgehoben, daß er über die Vogtholden und ihre Güter „keine Jurisdiction, Gerichts-Zwang und Obrigkeit auch denselben weder personaliter noch realiter zu straffen" habe. Die Vogtholden bleiben vielmehr „unter ihrem ordentlichen gerechtlichen Obrigkeitlichen Gerichts-Zwang dahin sie gehörig seyn". „Patronus enim sive Advocatus nihil aliud est quam defensor, Schutz- und Schirm-Herr und etiam Patronus, Rector, Defensor, et Advocatus appellatur". Und wenn doch ein Vogtherr Gerichtsbarkeit hat, „zu solchem

---

Vogtherrn zuspricht. Deshalb scheint mir aber der Traktat nicht einen „weit ungünstigeren Standpunkt" einzunehmen, wie Adler: „Zur Rechtsgesch. d. adligen Grundbesitzes in Österreich", S. 142 meint. Man muß bedenken, daß die Zuständigkeit der Herrschaftsgewalten in den einzelnen Dörfern je nach Privilegien und altem Brauch in manchen Punkten differierten; deshalb haben ja auch die juristischen Abhandlungen die ständige Redensart: „soweit er es sonst nicht in althergebrachtem Possess hat".

[1]) Suttinger a. a. O. S. 1031 u. 1051.
[2]) Ebda. S. 1039—1046.
[3]) s. S. 4 Anm. 4.
[4]) Suttinger a. a. O. S. 1045.
[5]) Ebda. S. 1042.

Digitized by Google

Fall gebührte dem Vogt-Herrn die andere gerichtliche Obrigkeit nicht als einem Vogt- sondern als einem Gerichtsherrn".[1])

Wesentlich ist, daß sowohl nach dem Bericht wie nach dem Traktat der Vogtobrigkeit keine Gerichtshoheit zusteht.

Die in den beiden Aktenstücken von 1584 (85) und 1679 wiedergegebenen Zustände sollen uns als Anhaltspunkt dienen, von dem aus der Ursprung der Gerichtsrechte von Grund-, Dorf- und Vogteiherrschaft und ihre Entwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts betrachtet werden sollen.

---

[1]) Suttinger a. a. O. S. 1045 u. 1046.

Digitized by Google

I. Hauptteil.

Die Grundobrigkeit.

1. Kapitel.

Der Zustand der grundobrigkeitlichen Gewalt im späteren Mittelalter.

Da es in diesem Teile darauf ankommt, einen Zustand auf dem platten Lande im späteren Mittelalter zu schildern, bietet sich als Hauptquelle die Fülle der erhaltenen Weistümer dar. Obwohl erst spät aufgezeichnet — zum größten Teil im 16. Jahrhundert[1]) —, weisen sie ein Recht, wie es schon im 12. und 13. Jahrhundert gehandhabt wurde. Oft für die Zeit ihrer Aufzeichnung nicht mehr zuverlässig,[2]) bieten sie doch für die vorhergehenden Jahrhunderte durch ihre Überlieferung alten Gewohnheitsrechtes unschätzbaren Aufschluß.

Es sind die Fragen zu beantworten: welcher Art war die Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit, auf welche Personen und über welches Gebiet erstreckte sie sich?

Weistümer, die sich nur auf rein grundherrliche Angelegenheiten beziehen, sind in Niederösterreich sehr selten. Diese enthalten, wie z. B. das Banntaiding zu Sonnberg, ein Amt der Herrschaft Seebenstein, im Edlitzer Herrschaftsbezirk gelegen,[3]) Bestimmungen über Dienste der Untertanen, über Aufrechterhaltung der Flurgrenzen, über Erbverhältnisse, über Zu- und Abzug der Bauern, alles Dinge, die nur das private Verhältnis des Grundherrn zu seinen Hörigen angeht.

In anderen Weistümern aber, die das Verhältnis von Dorf- oder Landgerichtsherrschaft zu ihren Untertanen behandeln, finden

---

[1]) Von 417 Weistümern in der Ausgabe von Gustav Winter: „Niederösterr. Weistümer“ Bd. 1 u. 2 stammen aus dem 13. Jh.: 2, dem 14. Jh.: 11, dem 15. Jh.: 86, dem 16. Jh.: 175, dem 17. Jh.: 110, dem 18. Jh.: 32 u. dem 19. Jh.: 1.

[2]) s. u. S. 49. Vgl. auch Schöningh: „Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die ländlichen Verhältnisse u. s. w.“ 1905, S. 13 u. 35 f. Auch Rörig: „Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs“ 1906, S. 57.

[3]) Gustav Winter a. a. O. Bd. I S. 49 Nr. 9.

Digitized by Google

sich oft grundherrliche Beziehungen nur eingestreut. Der Gerichtsherr ließ die Bestimmungen, die seine eigenen Holden besonders angingen, zusammen mit den Dorf- oder Landgerichtsbestimmungen verkünden.

Neben den Beamten der Gerichtsherrschaft kommen oft Amtleute der anderen in dem Gerichtsbezirk begüterten Herren vor. So heist es z. B. in dem Banntaiding von Aspang: „. . . wenn (das wer) das ainer verpeut hie zu Aspanng, so soll der richter in fragen, ob er ee geklagt hab seinem ambtman. sint sew awer zwen gest, so mügen sie wol verpieten".[1]) Ausführlicher berichtet das Banntaiding der Herrschaft Kranichberg zu Kirchberg am Wechsel: „Vermerkt wie ainer klagen sol: so mag er klagen dem amptman, mag im sein gerechtikait geben und mag klagen drei vierzehn tag, so ist im schuldig der amptman ain benuegen ze thun, es sei mit gelt oder mit phenningwert . . . wer aber sach das sich ainer lies beklagen in dem pandading, so wer er schuldig das wandl 72 pf. und wer schuldig dem amptman ain benüegen ze thun".[2])

Danach hat der Richter in Zivilsachen sofort einzugreifen, wenn es sich um zwei Fremde, zwen gest, handelt. Für die Ortsbewohner dagegen ist der betreffende grundherrliche Amtmann die zuständige Person. Gelingt es diesem nicht, den Streit zu schlichten, so kann der Beklagte im Banntaiding verklagt werden. Doch hat er in diesem Falle eine besondere Strafe zu zahlen und außerdem seinem Amtmann genüge zu leisten. Nach dieser letzten Bestimmung vermutet man, daß der Richter die höhere Instanz über dem grundherrlichen Amtmann ist. Diese Vermutung wird durch eine Bestimmung des Weistums von Markgraf-Neusiedel zur Gewißheit, wo es heißt: „Item, so melden wir auch das ain ieder ambtman soll genuegsamb thuen von dem seines herrn. ob er aber das nit thätt, so sollen die dorfrichter (in Markgraf-Neusiedel haben zwei Herrschaften das Dorfgericht zu besetzen) recht und genueg ime thain."[3])

Wenn der Amtmann versagt, tritt der Dorfrichter an seine Stelle. Das ist ganz natürlich. Wenn sich eine Partei dem Spruche des Amtmanns nicht fügt, oder dieser selbst unfähig oder abgeneigt ist, zu entscheiden, so muß eine höhere Instanz vorhanden sein. Hat nun der betreffende Grundherr selbst keine Dorfgerichtsbarkeit, so untersteht der Fall dem Dorfrichter.

---

[1]) Winter a. a. O. I, 22, 9 (aus der 2. Hälfte d. 15. Jhs.). — Die Zahlen hinter den angeführten Stellen der Weistümer geben das Aufzeichnungsjahr bezw. Jahrhundert an.

[2]) Ebenda I, 31, 33 (Anfang d. 16. Jhs.).

[3]) Ebda. II, 4, 1 (1614). Gleiche Beispiele, ebda. I, 595, 1 (18. Jh., beruht z. T. auf d. Wiener Stadtrecht v. 1340); II, 382, 30 (1409 Mai 11).

Digitized by Google

Der Grundobrigkeit und ihrem Vertreter, dem Amtmann, stand die Zivilgerichtsbarkeit über die eigenen Leute zu. Diese Befugnis, die als Ausfluß der Grundherrlichkeit anzusehen ist, hat ein jeder Besitzer von Grund und Boden. Das Dorfgericht aber bildete eine übergeordnete Instanz. Ob es diese Ausdehnung seiner Macht von jeher besaß oder erst im Lauf der Zeit erlangt hat, wird uns an anderer Stelle beschäftigen.[1])

Diese beschränkte Zivilgerichtsbarkeit der Grundobrigkeit kennt auch der Traktat von 1679, der neben den landgerichtsmäßigen auch die dorfgerichtsmäßigen Zivilfälle ausnimmt.

Hatten die Grundobrigkeiten nun in dem Zeitabschnitt, über den uns die Weistümer Aufschluß geben, auch Kriminalgerichtsbarkeit und in welchem Umfange?

Diese Frage führt uns zu der Behandlung der oft erwähnten „Dachtraufengerichtsbarkeit".

In den Weistümern wird das Wort „dachtropfen" in Bestimmungen wesentlich verschiedenen Inhalts angewendet. Wir werden sehen, daß unter „Dachtraufengerichtsbarkeit" zwei Erscheinungen zu verstehen sind.

Überaus oft begegnen Bestimmungen wie die folgenden:

„Alle die wandl die geschehen under dem tachtropfen, die gehorn den herrn zue des die grunt sint, aber außerhalb des tachtropfen gehorn si all gen Gränichperg" (d. h. der Dorfgerichtsherrschaft).[2])

„Item, wenn sich begäb das zwen an ander schluegen, geschiecht es auf der gassen ausserhalb der dachtropfen, so gehört das wandl dem herren am Puttnperg zue (d. h. dem Dorfgerichtsherrn), geschiecht es aber in einem hauss under den dachtropfen, so ist er das wandl verfallen dem herren des der grunt und solchess hauss ist."[3])

„alle clag und injurihändel sein von alters bei ieder herrschaft gruntrichter allwo sich der handel innerhalb des tachtropfen zuegetragen oder der beclagte underthenig ist, verglichen und abgehandlet worden."[4])

„. . . was geschiecht in versperter tür auf ander herrn guet, das ist demselbing herren zu verpuessen."[5])

Jeder Grundherr hat demnach eine Kriminalgerichtsbarkeit

---

[1]) siehe unten S. 54 ff.

[2]) Winter a. a. O. I, 296, 34 (Anfang des 16. Jhs.).

[3]) Ebda. I, 82, 27 (1546), siehe auch noch II, 3, 6 (1614).

[4]) Ebda. II, 124, 20 (ca. 1660).

[5]) Ebda. II, 196, 14. Weitere Beispiele I, 25, 27 (1643); 85, 3 (1527); 191, 12 (16. Jh.); 244, 32 (1. Hälfte des 16. Jhs.). II, 177, 9 (Anfang des 16. Jhs.); 186, 10 (1563 Mai 17); 206, 16 (1577); 681, 2 (1. Hälfte d. 16. Jhs.) u. s. w.

Digitized by Google

auszuüben innerhalb seiner oder seiner Untertanen Häuser. Und zwar hat er diese Machtbefugnis nicht nur über seine eigenen Holden.

Es heißt im Erlacher Weistum: „Wer mit einer wurfhachken wirft im ernst oder mit einer hacken, wo er schan nit trift, so ist er seinem herrn verfallen 5 tal. pf. wo das geschiecht unter dem dachtropf, es sei der hold wes er well".[1])

Noch deutlicher besagt dies das Zistersdorfer Weistum, wo es heißt: „Item, ob der herrschaft holden ainer oder meniger von wann er wer fechtet oder ainen schlueg oder ain wandel verwuricht auf der widen guet und innerhalbs des dachtropfen, der selbig wer dem pfarrer oder seinem richter das wandel vervallen auf genad."[2])

Wer innerhalb eines Hauses Frevel verübt, steht in der Strafe des betreffenden Grundeigentümers. Hausfriedensbruch ahndet der Besitzer des Hauses selbst.

Wie aus einzelnen der angeführten Beispiele hervorgeht, bezieht er nicht etwa nur die Buße, während die Aburteilung dem Dorfrichter vorbehalten ist. Der Grundherr selbst oder sein Amtmann oder Richter hat das Vergehen abzuurteilen und zu bestrafen. Deutlich besagt das auch eine Stelle des Feistritzer Weistums: Die Dorfobrigkeit zu Feistritz hat „allerlei fräfel und wändel ihre underthanen betreffend im gemein zu verstehen, anderer herrn underthanen anlangent allein ausserhalb ihres tachtropfens zu straffen fueg und gewalt".[3]) Innerhalb des Dachtropfens anderer Herren hat sie also keine Gewalt zu strafen; diese hat der Eigentümer des Hauses selbst.

Wie der Grundherr für Ruhe und Ordnung im Innern des Hauses sorgt, so wacht der Dorfrichter darüber, daß der Friede des Hauses nicht von außen her gestört werde. Jedes Schlagen, Werfen und Stoßen von außen hinein in das Haus ebenso wie das Nachlaufen in feindlicher Absicht wird vom Dorfrichter bestraft.[4]) Ja sogar das Betreten des Hauses mit verbotenen Waffen ahndet er mit 6 s 2 pf.[5])

Für die Kombination der dorfobrigkeitlichen und grundobrigkeitlichen Gewalt bei diesen Fällen ist ein sehr klares Beispiel

---

[1]) Winter a. a. O. I, 90, 15 (1480).

[2]) Ebda. II, 111, 14 (15. Jh.).

[3]) Ebda. I, 25, 26 (1643). Vgl. auch die auf S. 11 angeführte Urkunde Leutolds von Kuenring und die Stelle aus dem Gfeller Weistum, wo von „richter" und „richten" des Grundherrn gesprochen wird.

[4]) Ebda. I, 420, 35 (1725); 431, 14 (ca. 1569); 436, 13 (1614); 460, 7 (Mitte des 15. Jhs.); S. 3—4 (Ende des 16. Jhs.) II, 4, Art. 14 (1614).

[5]) Ebda. I, 422, 33 (1725).

Digitized by Google

in der Bestimmung des Gobelsburger Weistums gegeben: „wer ainen in sein Haus laufet gevärlichen oder herausfadert oder in stürmet, der ist der herschaft verfallen 5 tal. pf. zuwandel und dem herrn des das guet ist als er stat und gnadt vindt; wann ess soll iederman frid in seinem haus haben, er sein reich oder armb.“ [1])

Es ist nun noch zu untersuchen, wie weit die Kompetenz der Grundobrigkeit reicht. Nur selten wird in den Weistümern gesagt, welche Fälle der Dachtraufengerichtsbarkeit unterstehen. Doch läßt sich aus dem Strafmaß ein Schluß ziehen. Leibesstrafen werden von der Grundobrigkeit niemals verhängt. Das höchste Strafmaß ist — mit wenigen Ausnahmen — 72 pf. Es kann sich also nur um niedere Fälle handeln. Zwei Beispiele sind mir bekannt geworden, wo die strafbaren Fälle deutlich angegeben sind.

Die erste Stelle findet sich in einer undatierten Urkunde Leutolds von Kuenring, Schenken in Österreich, die allen 4 Handschriften des Weistums „der armen Leute von Stratzdorf“ beigefügt ist. Die älteste Handschrift stammt aus dem 15. Jahrhundert. Die Urkunde Leutolds von Kuenring, der ca. 1300 lebte, ist einer Urkunde des Abtes Rüdeger von Mallersdorf vom 7. Nov. 1318 inseriert. Dort heißt es u. a., daß auf allem Gute des Klosters Mallersdorf, darüber er Vogt ist, der Klosterabt oder sein Amtmann Gewalt hat zu richten über alles, was innerhalb des Hauses oder Hofes verbrochen wird, d. i. Schwertzucken, Schimpfen, Raufen, Stoßen, Schlagen und Mutwille an Feldern, an Weideland und an Weingärten.[2])

Die andere Stelle findet sich im Gfeller Weistum, wo es heißt: „Also wiert auch gemelt dass der andern herrn holden oder unterthonnen allhie nicht mehr als umb zuchtwandel (für: zuckwandel) unter ihrem dach zu richten haben, gleichfahls auch, da ein frembder zu ihren leuten umb geltschulden und ander redlich ehrbar sachen zue sprechen, dass haben sie auch unter ihrem dachtropfen zu vergleichen.“ [3])

Diese Stellen passen sehr gut zu der Erwägung, daß nach dem allgemeinen Strafmaß nur geringere Fälle der Grundobrigkeit unterstanden haben können. Denn ganz allgemein werden die „zuckwandel“ mit 72 pf. bestraft.[4]) Bestätigt wird dies noch durch das Weistum der Holden des Stiftes St. Pölten zu Retz,

---

[1]) Winter a. a. O. II, 707, 11 (Anfang des 15. Jhs.).

[2]) Ebda. II, 868 n. 2.

[3]) Ebda. II, 930, 15 (1604). Diese Stelle weist auch deutlich auf die Zivilgerichtsbarkeit der Grundobrigkeit hin; vgl. S. 8.

[4]) Geschehen sie „auf der gassen“, so bestraft sie der Dorfrichter auch mit 72 pf.

Digitized by Google

also ein reines Grundobrigkeitsweistum, wo es heißt: „Alle wandel sind auf gnad und nicht mer den 72 pf.“ [1])

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse noch einmal zusammen: Die Grundobrigkeit übt eine niedere Zivilgerichtsbarkeit auf ihren und ihrer Untertanen Besitzungen aus. Versagt der von ihr eingesetzte Amtmann, so tritt der Dorfrichter an seine Stelle. Weiter steht der Grundobrigkeit innerhalb ihrer und ihrer Untertanen Häuser eine niedere Kriminalgerichtsbarkeit zu. Sie hat für Ruhe und Ordnung im Innern des Hauses zu sorgen; stört ein fremder Hold den Hausfrieden, so hat sie auch über ihn Strafgewalt. Diese Dachtraufengerichtsbarkeit ist eine Polizeigewalt innerhalb des Hauses, wie sie in gleichem Umfange der Dorfrichter auf der Dorfgasse ausübt.

Die Anschauung von einer derartigen Machtbefugnis der Grundobrigkeit ist immer erhalten geblieben. Und wenn im Traktat von 1679 gesagt wird, daß die Grundobrigkeit in allen Real- und Personalsprüchen zuständig ist, soweit sie weder land- noch dorfgerichtsmäßig sind, ebenso bei allen Rumor- und Raufhändeln innerhalb des Dachtropfens, so ist das genau dieselbe Kompetenz, die wir in den Weistümern gefunden haben.[2])

Diese beiden niedersten Gerichtsbarkeiten standen jedem Besitzer von Grund und Boden zu. Denn es mußte jeder Grundbesitzer eine gewisse Gewalt über seine Leute in rein grundherrlichen Sachen haben, ebenso als Hausherr, als Hüter und Schützer des Hausfriedens eine Strafbefugnis über kleine Vergehen, die diesen Frieden störten. Das von ihm zu verhängende Strafmaß betrug 72 pf.

Zur Unterscheidung von anderen Gerichtsbarkeiten will ich diese einem jeden Grundbesitzer natürlicherweise und von altersher zustehende Gewalt „grundherrliche Gerichtsbarkeit“ nennen, ein Ausdruck, der in den folgenden Untersuchungen nur in dem eben erörterten Sinne — als niederste gerichtliche Befugnis, als Polizeigewalt — gebraucht werden soll. Das Verhältnis „der grundherrlichen Gerichtsbarkeit“ zur „Dachtraufengerichtsbarkeit“ ist derart, daß jene mit der einen Art von Dachtraufengerichtsbarkeit vollständig übereinstimmt. Da es aber daneben noch eine zweite, höhere Art von „Dachtraufengerichtsbarkeit“ gibt, nehmen wir diesen Ausdruck nur für die zweite Art in Anspruch.[3])

---

[1]) Winter a. a. O. II, 214, 27 (1437).

[2]) Der Verfasser des „Berichts von denen Jurisdictionen“ von 1584 (85) spricht dem Grundherrn jede Personaljurisdiktion ab (s. S. 3—4.) Die richtige Erkenntnis, daß viele Grundherrn Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit nicht als Ausfluß ihrer Grundherrlichkeit hatten, sondern auf anderen Rechten aufbauten (s. S. 20f.), und sein Streben nach Systematisierung und Klassifizierung mag ihn zu dieser ganz subjektiven Ansicht geführt haben. Bezeichnenderweise muß er oft zugeben, daß der Grundherr in einzelnen Fällen seine Holden persönlich bestrafen darf.

[3]) s. unten S. 15 Anm. 2.

Digitized by Google

Diese zweite Erscheinung, der wir uns nunmehr zuwenden, bezieht sich nur auf Haus und Hof, nicht aber auf die dazugehörige Flur. Im Weistum von Oberstockstall heißt es: „Wo fehrn sich aber ainer aus der gmain oder iemant ander zu velt oder in dorf oder auf der gassen, es sei auf welches gruntherrn gebüet es wölle (ausser der heusser allein, wie die mit hofmarch und tachtropfen umbfangen) . . . sich dem dorfrichter widersezt . . . so soll derselbe als ain ublthätter von dorfrichter . . . gestrafft werden.“ [1])

Es ist das Gut mit den dazugehörigen Wirtschaftshöfen und dem Garten, welches ummauerte oder umzäunte Gebiet von der normalen Gerichtsbarkeit eximiert ist. Der Inhaber eines solchen exemten Gutes übt eine Gerichtshoheit aus, die an Kompetenz die grundherrliche Gerichtsbarkeit weit übertrifft.

Am besten klärt uns hierüber das Weistum von Feistritz am Wechsel auf, dessen Bestimmungen ich ganz wiedergeben will, da auf dieses besonders instruktive Beispiel später noch oft Bezug genommen werden wird.[2])

Um das Schloß Feistritz liegt ein abgegrenztes Gebiet, wo der Herr von Feistritz eine zwingende Gewalt ausüben darf. Dieser Bezirk ist vom Betreten seitens des Landrichters eximiert.[3]) Verbrecher, die den Tod verdienen, also unter das Gericht des Landrichters gehören, muß der Herr von Feistritz mit 72 pf. dem Landrichter an der Grenze seines Gebietes ausliefern, während er selbst das „hab und guet“ des Verbrechers einzieht. Außerdem hat der Herr von Feistritz Güter, die außerhalb seines Gerichtsbezirkes in einem fremden Bannbezirke liegen. Diese sind gegen das Betreten seitens fremder Richter genau so geschützt, wie der eigene Bannbezirk gegenüber dem Landrichter. Eine Malefizperson muß vom Eigentümer des Hauses „für den taachtropfen hinauss wie er gehet und stehet ja wie er mit gürtl umbfangen ist überantworth werden“.

Innerhalb des Bannbezirkes von Feistritz liegen nun Güter fremder Herren, von denen das gleiche gilt, wie von denen in fremden Bannbezirken liegenden Gütern des Feistritzers. Sie sind geschützt gegen das Betreten sowohl seitens des Land- wie seitens

---

[1]) Winter a. a. O. II, 648, 33 (1614). Ein Beispiel, das sich auf belehntes Gut bezieht: Im Röhrabrunner Weistum der Frau Barbara von Eberstorf heißt es: „. . . umb alle wandlwertige sach die do geschehen zu velt und zu dorf, niemant zu verpuessen dan der frauen genadn, allein ausgenomben, was wandlwertige sach geschechent inerhalber versperter tier auf eines andern herrn gueter, dieselben wandl sint verfallen dem herrn do'ss von zu lechen sint.“ Winter a. a. O. II, 186, 8 (1563 Mai 1). Ein gleiches Beispiel ebda. II, 192, 3.

[2]) Ebda. I, S. 24 u. 25.

[3]) Das widerrechtliche Betreten des exemten Gebietes seitens des Landrichters wird mit der hohen Strafe von 32 tal. pf. bestraft; Winter a. a. O. I, 38, 1 (1. Hälfte des 16. Jhs.) und sonst oft.

Digitized by Google

des Bannbezirksrichters; nur die Malefizpersonen sind von den Eigentümern über den Dachtropfen hinaus auszuliefern.[1])

Sehen wir hier einmal von dem Bannbezirke ab, über dessen Bedeutung später gehandelt werden soll,[2]) so ergibt sich, daß bestimmte Herren Güter haben, die vom Betreten seitens eines fremden Richters eximiert sind. Eine Auslieferungspflicht besteht für sie nur, wenn es sich um Malefizpersonen handelt, d. h. um Leute, die sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht haben. Solche Fälle sind Mord, Dieb, Brand und Notzucht, die ganz allgemein als „landgerichtsmäßige Fälle" bezeichnet werden.

Wie verhält es sich nun mit den übrigen, gelinderen Verbrechen? Es heißt im angeführten Weistum weiter, daß der Herr von Feistritz sich auch der „verliehenen lantsfürstlichen freiheit zu gebrauchen hat, da einer dem andern bluetrunts verwunten thet dass er per 5 gulden gestrafft werden soll, wie auch allerlei fräfel und wändel ihre underthanen betreffend im gemein zu verstehen, anderer herren underthanen anlangent allein ausserhalb ihres tachtropfens zu straffen fueg und gewalt."

Die blutrünstigen Fälle unterstehen also auch der Gerichtsbarkeit des Herrn von Feistritz. Innerhalb des Hauses der fremden Herren aber hat er diese Gewalt nicht. Da diese aber auch nicht zur Auslieferung bei blutrünstigen Vergehen verpflichtet sind, kann man ruhig den Schluß ziehen: Innerhalb des eignen Hauses haben wie der Herr von Feistritz so auch alle anderen Herren die Gerichtsbarkeit über „blutrünstige Vergehen" ebenso wie über alle niederen „fräfel und wändel".[3])

Die Kompetenz dieser Gerichtsbarkeit in Haus und Hof umfaßt mehr als die bloßen Rauf- und Rumorhändel, ist also höher als die der oben besprochenen grundherrlichen Gerichtsbarkeit (S. 12). Andererseits ist sie noch nicht volle Landgerichtsbarkeit; denn die höheren Fälle, Mord, Dieb, Brand, Notzucht unterstehen ihr nicht, wohl aber die leichteren landgerichtlichen Fälle, „das Blut", wie sie Luschin von Ebengreuth nennt.[4]) Zum Unterschied

---

[1]) Winter a. a. O. I, 37, 11; ein gleiches Beispiel auch S. 38, 1: „Ist aber sach dass der richter von Aspanng ain schedtlichen man wisset in der pharr, so mecht er denselben herren ain potschaft thuen auf welches grunt es wer."

[2]) s. unten S. 47 ff.

[3]) Im Jahre 1387 bestimmt der Erzbischof Pilgrim von Salzburg die Kompetenz seiner Land- und Urbarrichter. In dieser Urkunde heißt es: „. . . Und darumben setzen wir und wellen und schaffen auch, daz unser landrichter in unsern ämbtern und herrschaften . . . anders nit richten sol, dann umb todsleg deuff und notzogen . . . Auch sol unser urbarrichter . . . all ander sach richten von unsern wegen." (Schwind-Dopsch: „Ausgewählte Urkunden zur österr. Verfassungsgesch." S. 279 Nr. 143).

[4]) Luschin von Ebengreuth: „Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns" S. 161.

Digitized by Google

von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und der Landgerichtsbarkeit will ich sie als „Niedergerichtsbarkeit“ bezeichnen, welcher Ausdruck in Österreich selbst für eine derartige Kompetenzfülle gebraucht wird.[1]) Landgerichtsbarkeit ist dann Hochgerichtsbarkeit, grundherrliche Gerichtsbarkeit nur Polizeigewalt.

Diese „Dachtraufengerichtsbarkeit“ ist also „Niedergerichtsbarkeit“. Räumlich bezieht sie sich nur auf die Güter — ohne die dazu gehörige Flur — der privilegierten Herren.

Wir sahen, daß der in den Weistümern vorkommende Ausdruck „Dachtraufengerichtsbarkeit“ zweierlei Arten bezeichnen kann. Einmal hat diese Gerichtsbarkeit nur die Kompetenz, bis 72 Pfg. zu bestrafen (S. 12). In anderen Fällen dagegen umfaßt sie weit mehr, hat sie vor allem Kompetenz über die „blutrünstigen Vergehen“ (S. 14). Das Wort „Dachtraufengerichtsbarkeit“ läßt an sich diesen Unterschied nicht erkennen, sondern bezeichnet allein eine Gerichtsbefugnis innerhalb des Hauses und Hofes. Die zwei Arten dieser Gerichtsbarkeit werden durch die Abstufung in der Kompetenz verursacht; und diese wieder hat ihren Grund in dem verschiedenen Stand des betreffenden Inhabers.

Während nämlich die zuerst behandelte Art — Competenz bis 72 Pfg. — mit der rein grundherrlichen Gerichtsbarkeit vollständig zusammenfällt, also jedem Grundeigentümer zusteht, ist die zuletzt besprochene Art einer privilegierten Klasse vorbehalten. Wir finden durchweg nur den niederösterreichischen Hochadel im Besitze dieser Gerichtsbarkeit. Weshalb nur dieser Stand bevorzugt war, wird sich aus der folgenden Untersuchung über die Entstehung der Dachtraufengerichtsbarkeit ergeben.[2])

---

[1]) Winter a. a. O. II, 276 Anm. (1585); vgl. auch die Landgerichtsordnungen von 1514 und 1540.

[2]) Die „Dachtraufengerichtsbarkeit“, die uns in Niederösterreich in zwei Arten entgegentritt, ist ein Gegenstück zu der „Zaungerichtsbarkeit“ in der Mark Brandenburg. Siehe Kühns: „Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg“ S. 169 ff. Meine Darstellung der niederösterreichischen Dachtraufengerichtsbarkeit weicht von der Kühns über die brandenburgische Zaungerichtsbarkeit in zwei Punkten ab. Kühns kennt zwei Arten von „dat gerichte binnen tuns“, ein „hugestes“ und ein „sidestes“. In dem „hugesten“ Gerichte ist der Blutbann nicht inbegriffen. Die Kompetenzen beider sind dieselben wie die der beiden Dachtraufengerichtsbarkeiten in Niederösterreich. Aber einmal können nach Kühns beide Arten erworben werden, während die eine Art in Niederösterreich jedem Grundherrn ganz natürlicherweise zusteht, eben rein grundherrliche Gerichtsbarkeit ist. Dann läßt Kühns die Frage vollständig offen, ob beide Arten von Zaungerichtsbarkeit von jedem Grundbesitzer erworben werden konnten oder ob „dat hogeste gerichte“ einer bevorrechtigten Klasse vorbehalten war. In Niederösterreich konnte die zweite Art der Dachtraufengerichtsbarkeit nur vom Hochadel erworben werden. (s. die folgenden Ausführungen.)

Digitized by Google

2. Kapitel.

Entstehung der Dachtraufengerichtsbarkeit.

Uns soll hier nur die dem privilegierten Hochadel zustehende Art von Dachtraufengerichtsbarkeit beschäftigen, da die erste rein grundherrlicher Natur war und einem jeden Grundbesitzer natürlicherweise und von altersher zukam.

Folgende Fragen müssen wir untersuchen:

Ist die Dachtraufengerichtsbarkeit durch Ausdehnung grundherrlicher Gerichtsbarkeit entstanden oder ist ihr Ursprung wo anders zu suchen? Hat sie jeder Grundbesitzer erlangt, oder war es nur eine bevorzugte Klasse, die zu dieser höheren Gerichtsbarkeit emporstieg?

Das urkundliche Material zur Beantwortung dieser Fragen ist nur sehr spärlich erhalten.

Die älteste mir bekannt gewordene Urkunde ist die „Gründungsurkunde" des Schottenklosters zu Wien von 1158. Diese in zwei Transsumpten aus den Jahren 1304 und 1461 überlieferte Urkunde scheint mir eine Fälschung aus der Zeit des österreichischen Interregnums, 1246—1282, zu sein,[1]) weshalb ich auf sie hier nicht weiter eingehen kann. Aus dem 12. Jahrhundert liegen nur vereinzelte Nachrichten vor. Für das in Oberösterreich liegende Kloster Garsten, das in Niederösterreich Besitzungen hatte, gibt Leopold von Österreich und Steiermark 1192 eine Bestätigungsurkunde der Rechte und Besitzungen des Klosters. Darin heißt es u. a.:

„Insuper nullus Iudicum secularium tam nostri quam alieni per totas Terras nostras ad suum placitum evocent homines dicti Monasterii nec in prediis vel hominibus eiusdem debent aliquam iurisdictionem habere, sed postquam coram Iudice Abbatis aliquis reus sanguinis vel in quocumque crimine condempnatus fuerit, sicut cingulum vestes claudit, nostro Iudicio assignetur Salva Ecclesie omni re mobili et immobili."[2])

Im 13. Jahrhundert findet sich öfters die Erwähnung der Exemtion vom Landgericht. Diese Urkunden geben uns aber oft nur in der Art der Bestätigung Kunde von diesem Umfang der Gerichtsbarkeit in den Landesklöstern.[3])

---

[1]) s. Anhang.

[2]) OÖUB. II, 433, CCXCVII.

[3]) Beispiele hierfür: 1232 Göttweig, Schwind-Dopsch a. a. O. P. 53 Nr. 32. — 1239 Deutsch-Orden, ebda. S. 82 Nr. 38. — 1243 St. Fölten, Urk.-B. von St. Pölten S. 55 Nr. 36. — 1286 Heiligenkreuz, FRA. D. et A. XI S. 252 Nr. CCLXXIX. — 1287 Schottenkloster in Wien, ebda. XVIII S. 73 Nr. LVII. — s. auch Brunner, „Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger", Sonderausgabe S. 34 ff. — — Über die zahlreichen Gerichtsverleihungen in Bayern siehe Rockinger S. 132 Anm. 338.

Digitized by Google

Von Urkunden an weltliche Herren ist nur eine einzige bekannt. 1284 läßt sich Ulrich von Capellen eine Bestätigungsurkunde von Herzog Albrecht ausstellen. Dort heißt es:

„. . . quod nullus officalium, iudicum seu preconum in homines et bona ipsius Iurisdictionem et Iudicium exerceat aliquale, exceptis tribus articulis, scilicet homicidio, furto et etiam mulierum oppressione violenta, qui quidem articuli cum sanguinis importantes debent generali iudicio reservari, sic tamen, quod rei illorum facinorum non alio amictu quam cincti cingulo generali iudicio presententur, predicto Ulrico concedimus, innovamus et predictis scripti patrocinio approbamus.“[1])

Wenn die Urkunden auch nur spärlich vorhanden sind,[2]) so können wir doch den Schluß ziehen, daß am Ausgang des 12. Jahrhunderts und am Beginn des 13. Jahrhunderts der Landesfürst die Machtfülle seiner Landrichter einschränkte zugunsten von weltlichen wie geistlichen Großen. Daß dies in bezug auf geschlossene Gebiete in größerem Maße geschehen ist, werden wir später sehen.[3])

Die Entwicklung ging schließlich dahin, daß der weltliche und geistliche Hochadel ganz allgemein auf seinen Besitzungen eine niedere Landgerichtsbarkeit erlangte, ganz gleichgültig, ob die Güter geschlossen oder zerstreut lagen. Was allmählich durch Exemtionsprivilege erlangt worden war, wurde schließlich als Vorrecht des gesamten Standes angesehen. Das zeigt uns der Art. 46 des österreichischen Landrechtes:

„Es soll dhain landrichter auf dhaines grafen gut, auf dhaines freien gut, noch auf dhaines dienstmans gut, die ze recht zu dem land gehorent, ob si es in urbar habent, ob si es verlihent habent, ob si es in vogtai habent, nicht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgenanten gut iemand, der den tod verdienet hat, den sol der landrichter an den herren vordern, auf des gut er gesessen ist, und sol in davon gewinnen als recht ist nach gewohnhait des landes, und sol dem herren das gut lassen und er uber den man richten.“ [4])

Grafen, freie Herren und Ministerialen haben also auf ihren Gütern die Niedergerichtsbarkeit, d. h. die niederen Befugnisse der Landgerichtsbarkeit bis auf die Malefizfälle. Und zwar sind diese

---

[1]) OÖUB. IV, 26 Nr. XXIX.

[2]) Wenn nur wenige Urkunden auf uns gekommen sind, so liegt das einmal an dem überhaupt spärlich fließenden Urkundenmaterial aus dem 12. Jahrhundert, dann aber auch daran, daß der weltliche Adel keine Urkundensammlungen angelegt hat.

[3]) s. unten S. 40f.

[4]) Schwind-Dopsch a. a. O. Nr. 34. — Über das österreichische Landrecht vgl. die neueste Untersuchung: Hasenöhrl: „Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechts“, im Archiv f. öst. Gesch. Bd. 93, 2. Hälfte S. 285 ff. 1905.

Digitized by Google

Gerechtsame zur Zeit der Babenberger im 12. und 13. Jahrhundert erworben worden. „Das Landrecht war", wie Hasenöhrl sagt, der beide Fassungen in das Jahr 1298 verlegt, „nämlich ein Entwurf, welcher das Recht, wie es zur Zeit der Babenberger bestand, aufzeichnen und damit manche inzwischen stattgefundene Änderung des Rechtszustandes beseitigen wollte."[1])

Dieser Zustand blieb in späterer Zeit erhalten. Noch im 16. und 17. Jahrhundert sind Weistümer, die uns diese Art Gerichtsbarkeit schildern, von der Regierung bestätigt worden, so daß eine Änderung hier bis in die Neuzeit hinein nicht eingetreten ist.[2])

Doch wie kam es, daß auch die Klöster mit solchen Privilegien ausgestattet wurden?

Es gelang den Klöstern, die gleichen Rechte zu erwerben, die den Ministerialen zugestanden worden waren. Diese hatten vor allem durchgesetzt, nur vor dem Herzoge selbst — wie die Grafen und freien Herren — ihren Gerichtstand zu haben. Dasselbe Privilegium erlangten auch die Klöster.

ca. 1265 beauftragt König Ottokar seine Landrichter in Österreich, Klagen, die gegen den Abt und Konvent von Heiligenkreuz einlaufen, unerörtert liegen zu lassen bis zu seiner Ankunft, „quia commune ius ministerialium huius terre eis favorabiliter conferentes nec querimoniis respondere nec aliis astare volumus iudiciis nisi nostris".[3])

Fünf Jahre später erklären die Bürger von Wien, daß die Klosterbrüder: „omnia iura que nos habemus et ministeriales terre intus et extra, ipsos habere".[4])

Da die Klöster demnach den Ministerialen gleichgestellt wurden, ist es ganz natürlich, daß sie auch auf ihren Besitzungen die gleichen Rechte wie diese erlangten. Es ist nicht zu sagen, ob der weltliche Adel vor dem geistlichen diese weitgehenden Privilegien bekommen hat. Beide werden gleichzeitig in der Erwerbung größerer Rechte nebeneinander fortgeschritten sein.

---

[1]) Hasenöhrl a. a. O. S. 299 Anm. 1.

[2]) Siehe vor allem die S. 13f. wiedergegebenen Bestimmungen des Weistums von Feistritz am Wechsel und hierzu: Winter a. a. O. I, 26, Anm. 1, wo es heißt: „Bei der röm. kais. maj. hochlöbl. n. ö. reg.-canzlei dise extract so auss dem ponthädungsregister über Veystritz aussgeschriben, collationiert und gleichlautent befunten. actum Wienn den 19. maji 1643. Melchior Schell, expeditionadjunct alda". Darauf von anderer Hand: „Diese abschrift ist seinem fürgebrachten vidimo gleichlautent collationiert lantcanzlei in Wien den 6. febr. a. 1645. Conrad Gagg m. p., expeditor daselbsten". — Die Bestimmungen des Weikendorfer Weistums werden noch im 18. Jh. bestätigt: Winter a. a. O. II, Nr. 7, S. 56ff., bes. S. 62f.

[3]) FRA. D. et A. XI, S. 164, Nr. CLXXIV.

[4]) Ebda. S. 174, Nr. CLXXXVII.

Digitized by Google

Im 12. Jahrhundert wurden die niederen Befugnisse der Landgerichtsbarkeit zahlreich an den hohen Adel in Niederösterreich durch landesfürstliche Übertragung verliehen. Wie weit das schon vor dem Privilegium minus von 1156, das die Exemtionsgewalt des Königs zugunsten des Landesfürsten beseitigte, der Fall gewesen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Mag auch hie und da der Markgraf von Österreich Teile seiner richterlichen Machtbefugnis preisgegeben haben, im großen Stile setzen diese Verleihungen erst im 12. Jahrhundert ein, seitdem der Herzog von Österreich als selbständiger Territorialherr mehr wie früher auf seinen Adel und dessen Steuer- und militärische Kraft angewiesen war. Dann aber mußte gerade der neue Territorialherr dafür sorgen, daß sein Adel landsässig blieb; und das erreichte er am besten dadurch, daß er ihm Teile seiner Gerichtsbarkeit zu Lehen gab.

So hatte der Hochadel die volle Niedergerichtsbarkeit auf seinen Gütern erlangt. Am Ende des 13. Jahrhunderts war diese Entwicklung zum Abschluß gekommen, wesentlich gefördert durch das österreichische Interregnum von 1246 bis 1282.

Der größte Teil des Grundbesitzes war in den Händen des hohen Adels. Daneben gab es auch Ritter und niedere Geistliche, vereinzelt auch freie Bauern, die Grundbesitz hatten. Ihnen standen jedoch nur die grundherrlichen Rechte, d. h. Strafbefugnis bis 72 pf., auf ihren Gütern zu.[1])

Daß diese Niedergerichtsbarkeit auf den Gütern des Hochadels diesem allein auf grund seiner sozialen Stellung zukam, geht auch aus folgender Urkunde hervor: Im Jahre 1324 verkaufte der Ministeriale Andre von Sunnberg sein Kaufeigen zu Marchartsreut und Riegers mitsamt dem Dorfgericht an letzterem Orte an Marchart den alten Richter von Neitra. In der Urkunde heißt es: „. . . Wand awer derselb Marchart nicht dienstherrn aigens genoez ist, so han ich . . . des vorgenanten guets aigenschaft gegeben . . . chloster hintz Zwetl . . . also daz derselb Marchart dieselbe gult und auch daz dorfgericht von demselben chloster ze purkkrecht haben scholl und da von einen dienst geben der fueglich sei demselben chloster".[2])

Andre von Sunnberg will sein Gut und das Dorfgericht ver-

---

[1]) Später haben auch Einzelne aus dem niederen Adel Niedergerichtsrechte erlangt. Siehe Luschin von Ebengreuth a. a. O. S. 179 f. Auch Sigmund Adler: „Zur Rechtsgeschichte des adligen Grundbesitzes in Österreich" S. 41 ff. — Über Niedergerichtsrechte bäuerlicher Grundbesitzer siehe unten S. 40 Anm. 4. — In späterer Zeit wird ein „Edelmannsgut" ganz allgemein als ein mit Niedergerichtsbarkeit begabtes Gut angesehen. Siehe Winter a. a. O. II, 279, 32 (1585): „. . . außer des Eitzenhoff so ein edlmanshof und sitz ist der allein mit anzaigen was malefizisch ist dem gericht underworfen . . ."

[2]) FRA. D. et A. III S. 634.

Digitized by Google

kaufen. Er hat als Ministeriale auf seinem Gute natürlich die Niedergerichtsbarkeit. Doch sobald er sein Gut einem Nichtstandesgenossen verkauft, verliert es seine Privilegierung. Deshalb kann Marchart das Gut nur durch Vermittlung des nach Dienstmannenrecht lebenden Klosters Zwettl erhalten.[1])

Der Adlige kann die Gerichtsrechte verkaufen; denn sie werden privatrechtlich behandelt. Aber eine Beschränkung tritt ein. An einen Nichtstandesgenossen kann er sie nicht veräußern. Bei Übergang eines Edelmannsgutes in unadlige Hände verliert es die Edelmannsfreiheit.[2])

Diese Dachtraufengerichtsbarkeit ist also keineswegs etwas mit dem Gute untrennbar Verbundenes. Zu dem Genuß des dinglichen Rechtes, der mit einem bestimmten Gute verbundenen Niedergerichtsbarkeit, sind persönliche Voraussetzungen erforderlich. Nur der Vertreter des Hochadels ist berechtigt, mit dem Besitz seines Gutes zugleich das Ausübungsrecht der Niedergerichtsbarkeit zu verbinden, während dieses Recht erlischt, sobald das Gut an nichtstandesgemäße Personen übergeht.

Jetzt können wir auch verstehen, wie der Verfasser des

---

[1]) Der umgekehrte Fall ist allerdings nicht möglich, nämlich, daß ein Vertreter des Hochadels bei jedem Neuerwerb nun auf diesem neuen Gute auch die niederen Befugnisse des Landrichters ausüben durfte. Nur auf den Gütern, für die er ein besonderes Privileg besaß, stand ihm dieses Recht zu. Sein Stand war nur insofern maßgebend, als er dieses Privileg ausschließlich an Standesgenossen veräußern konnte.

[2]) Alphons Dopsch: „Österreichische Urbare" I, Einl. S. 132f. sagt zu dieser Urkunde: „Es (das Dorfgericht) wurde ebenso wie jener (der Grund und Boden) auch einer bestimmten Standesqualität teilhaftig, derart, daß auch bei kaufweiser Erwerbung desselben Genossenschaft mit dem Veräußerer erforderlich war. Es kann also wohl kaum aus der öffentlichen Gerichtsbarkeit hervorgegangen oder gar ein Teil derselben gewesen sein". Hierzu ist zu bemerken, daß eben gerade die „Standesqualität" auf eine enge Verknüpfung mit der Person des Inhabers hinweist. „Grundherrlich" allein waren diese Rechte keineswegs, sondern zugleich auch an einen bestimmten Stand von Grundbesitzern gebundene. — Eine mit den Ausführungen im Text übereinstimmende Ansicht hat Rosenthal: „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation in Bayern" S. 192 Anm. 1: „Diese Hofmarkgerechtigkeit als ein persönliches Privileg des Adels, das unterging beim Übergang des Edelmannsgutes in den Besitz eines Prälaten oder Bürgers, bezeichnete man deshalb als Edelmannsfreiheit". (Hier auch Angaben über weitere Literatur.) Auf diese Tatsache hat auch schon Wirschinger: „Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern", 1837, auf S. 172 § 58 hingewiesen. Die gleiche Ansicht vertritt Sigmund Adler a. a. O. S. 40: „Der Ritter ist nicht qualifiziert, Ministerialen-Eigen zu erwerben. Um dennoch eine Veräußerung zu ermöglichen, wird das Gut der Kirche zinspflichtig gemacht. Die Kirche erhält die ‚Eigenschaft', der Ritter die unmittelbare Nutzung des pflichtig gewordenen Gutes". Weiter auf S. 44 „. . . die niedere Gerichtsbarkeit kommt nach österreichischem Landrechte auf seinen Gütern nur dem höheren Adel, nicht dem einfachen Ritter zu . . ."

Digitized by Google

„Berichts von denen Jurisdictionen“ von 1584 (85) zur Konstruktion eines besonderen Standes von „Gerichtsherren“ gekommen ist (S. 4). Es zeigt sich bei ihm noch das historische Bewußtsein, daß diese Gerichtsbefugnisse mit der Grundobrigkeit nichts gemein hatten, sondern ihren Ursprung — der Verfasser des „Berichts“ ist sich darüber im Unklaren — irgendwo anders herleiteten.

Von einer Weiterentwicklung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit kann nicht gesprochen werden; denn nicht jeder Grundherr erlangte diese Exemtion vom Landgericht. Nicht die wirtschaftliche Stellung ermöglichte dem Adel, diese Privilegien zu erhalten, sondern die politische Stellung, die er gewonnen hatte; nicht in seiner Eigenschaft als Grundbesitzer, sondern auf grund seiner Landherrnschaft erwarb er diese Rechte. Der Besitz von Grund und Boden und damit grundherrlicher Rechte mußte natürlich vorhanden sein; denn ohne Grund und Boden und Leute keine Gerichtsbarkeit. Aber ein ursächlicher Zusammenhang zwischen grundherrlicher Gerichtsbarkeit und Dachtraufengerichtsbarkeit des Hochadels bestand nicht. Regelmäßig wurden die neuen Rechte der Landherrn erlangt durch landesfürstliche Übertragung; diese „landherrliche Gerichtsbarkeit“, wie man sie auch nennen könnte, ist durchaus öffentlich-rechtlichen Ursprungs, d. h. sie entstammt den von der Staatsgewalt ausgeübten Rechten.

Digitized by Google

II. Hauptteil.

Die Dorfobrigkeit.

Die bisherige Untersuchung gab uns das Bild von zahlreichen dem Hochadel gehörigen Gütern, die — gleichgültig ob geschlossen oder zerstreut liegend — „innerhalb des dachtropfens“ mit Niedergerichtsbarkeit ausgestattet waren. Alle anderen Güter im Besitze von Leuten, die nicht dem Hochadel angehörten, waren nur mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, d. h. mit einer bis 72 pf. gehenden Strafgewalt begabt.

In diesem Kapitel soll nun die Gerichtsbarkeit in einem geschlossenen Gebiete, dem Dorfe, untersucht und das Verhältnis dieser Dorfgerichtsbarkeit zu der Niedergerichtsbarkeit der privilegierten Güter beleuchtet werden.

1. Kapitel.

Der Zustand der dorfobrigkeitlichen Gewalt im späteren Mittelalter.

Da bei der Behandlung der mittelalterlichen Dorfobrigkeit eine große Mannigfaltigkeit verschiedener Typen auftauchen, wird es zweckmäßig sein, die Behandlung der ganzen Frage in Unterabteilungen zu gliedern.

Zuerst soll die Dorfobrigkeit untersucht werden in bezug auf die Zahl und die Persönlichkeit ihrer Inhaber. Dann ist nach ihrer räumlichen Ausdehnung zu fragen. Schließlich ist die Kompetenzfrage zu beantworten.

§ 1.

Inhaber der Dorfobrigkeit. Die Dorfherrschaft.

In den weitaus meisten Fällen ist eine einzige Herrschaft im Besitze der Dorfobrigkeit. Zwei verschiedene Erscheinungen lassen sich hierbei nachweisen.

Die Dorfgerichtsherrschaft kann einmal zugleich Grundbesitzer des gesamten Dorfes sein; zweitens aber — und dies bildet die Regel — hat sie nur teilweise Besitz an Grund und Boden.

Digitized by Google

Im ersten Fall liegt die Sache sehr einfach. Der Herr, der über seine Eigenleute und Eigengüter eine gewisse Gerichtsbarkeit hat, wird von selbst auch die Dorfobrigkeit inne haben, wenn das ganze Dorf nur von ihm abhängiges Land und Leute umfaßt. Ein solcher Fall trat 1622 ein, als Kaiser Ferdinand die eine in das kaiserliche Vicedomat gehörige Hälfte des Dorfes Velm und den Uetenhof an Leonhard Freiherrn von Herberstein schenkte. Da dieser die andere Hälfte von Velm erblich inne hatte, „dadurch er das ganze Dörfel zusammengebracht", so stand es bei ihm und seinen Nachkommen, „ihres Gefallens einen tauglichen Dorfrichter zu erwählen".[1])

Dieser Fall kann aber nur als zufällige Ausnahme angesehen werden, da es selten war, daß eine Herrschaft ein Dorf vollständig in Eigenbesitz hatte.

Die Regel bilden die Fälle, wo der Inhaber der Dorfobrigkeit nur teilweise im Dorfe begütert ist.

In Leiding bei Pütten hat der Herr des Schlosses Pütten die Dorfgerichtsbarkeit. Wie aus dem Weistum hervorgeht, ist der Dorfrichter ein Untertan der „herrschaft auf dem Puttnperg". Ihm zur Seite stehen die Vierer: „Wolfgang Rat des herrn N. von Stubnperg undertan, Lucas aufm Pichl des herrn Jorgen von Khungsperg holden, Jorg Hugnusser des herrn Ursenpeckhen underthan, Jakob Drembl des herrn Holtzl zu Khraniperg holden".[2])

Hier sind also außer der Gerichtsherrschaft noch vier andere Herrschaften begütert.

Ist es nun vielleicht der größte Grundbesitzer in einem Dorfe, dem die Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit zusteht?

In Enzenreut hat der Herr von Kranichberg das Dorfgericht. In zwei von drei Handschriften, die uns das Weistum zu Enzenreut überliefern, ist ein Verzeichnis gegeben, „welche Kränichpergische grunt-, vogt- und anderer herrn holden in das pantäding gen Enntzenreuth geen und gehörig sein, wie volgt: Kränichperg gruntholden (8 Namen), Kränichperg vogtholden (4 Namen), Liechtenstainische holden (3 Namen), Stubenbergische holden (9 Namen), der von Neydegg holden (3 Namen), Glognitz (1 Name)".[3])

Kranichberg hat also nicht die meisten Grundholden; nur unter Hinzurechnung der vier Vogtholden, die Grundholden des Pfarrers von Spitall[4]) sind, übersteigt die Zahl der Kranichberger Holden die der Stubenbergischen um drei.

---

[1]) Winter a. a. O. I, 419 Anm.
[2]) Ebda. I, 83, 35 (1546).
[3]) Ebda. I, 297, Anm. 8 (Anfang des 16. Jhs.).
[4]) Ebda. I, 295 Z. 4—6 u. 12—13.

Digitized by Google

Im Weistum von Stetten, wo vier Herrschaften das Dorfgericht besetzen, hat einer von ihnen fast den kleinsten Besitz im Dorfe.[1])

Es ist demnach nicht nötig, daß der Inhaber der Dorfobrigkeit zugleich größter Grundbesitzer sein muß. Es können in einem Dorfe eine unbeschränkte Anzahl verschiedener Herren begütert sein, ohne deshalb irgend welchen Einfluß auf das Dorfgericht zu haben.

Sehr lehrreich ist ein Prozeß, der bei der niederösterreichischen Regierung von 1528 bis 1530 zwischen dem St. Claren-Kloster zu Wien und dem Pfarrer Hans Kessler zu Inzersdorf um die Ortsobrigkeit von Wienersdorf geführt wurde.[2]) Der Pfarrer Kessler bestreitet, daß seine Holden unter der Dorfobrigkeit des St. Claren-Klosters stünden; in den Banntaidingen, die die einzelnen Herrschaften abhalten, brauche er mit seinen Holden nicht zu erscheinen, also auch nicht zu dem des St. Claren-Klosters. Im Verlaufe der Verhandlung werden Beispiele angeführt, daß in Dörfern, wo sogar bis achtzehn verschiedene Herren begütert sind, alle eine einzige Herrschaft als Dorfobrigkeit anerkennen, die auch über die Holden aller achtzehn Herrschaften zwingende Gewalt auszuüben habe. Der Prozeß wird zugunsten des St. Claren-Klosters entschieden.

Daß der Dorfgerichtsherr auch über die Holden fremder Herren Gerichtsherr ist, findet sich in zahlreichen Beispielen der Weistümer bezeugt.

Danach ist deutlich, daß die Dorfobrigkeit von der Grundobrigkeit ganz unabhängig ist, wenigstens in der Zeit, deren Zustand die Weistümer wiedergeben. Wie ihrem Ursprung nach das Verhältnis zur Grundobrigkeit ist, wird an anderer Stelle untersucht werden.[3])

Es gibt nun auch Dörfer, in denem verschiedene Herren sich in das Dorfgericht teilen. In Markgraf-Neusiedel haben die Herrschaft Wolkersdorf und das Dominikanerkloster zu Wien das Dorfgericht. Beide wechseln jährlich in der Besetzung des Richteramtes ab; das Taiding wird immer auf dem Grund derjenigen Herrschaft abgehalten, die den Richter zu stellen hat. Beiden werden die zuständigen Wändel ingesamt verrechnet; „da auch der dorfobrigkait wegen sich icht

---

[1]) Winter a. a. O. II, 362, 32 (ca. 1685), wo es heißt: „Item melden die zu recht dass die herrschaft und dass gotshauss Closter-Neuburg alhie hat 14, herr praelath von Lilienfeldt 12, die herren Jesuiter 14, herr von Kuefstain freiherr 4, die herrschaft Mörniz 13 untertanen und zwo öde prantstett, die herrschaft Greizenstein 4, die herrschaft Pisenberg 2, die kais. hofcapelln 2 unterthanen". Die vier erstgenannten Herrschaften haben das Dorfgericht; dabei hat der Herr von Kufstein 9 Untertanen weniger als die Herrschaft Mörniz!

[2]) Ebda. I. 501 Anm.

[3]) s. unten S. 34 ff.

Digitized by Google

was zuetrueg so von denen herrn selbst zu verrichten oder zwischen den untertanen zu ordnen were, dasselb von beeden gesambt verricht und verordnet werde. was aber die gruntobrigkait angehet, hat ein ieder herr mit seinen unterthanen allermassen wie bishero ohne alle des andern hindernuss oder irrung wie andere gruntobrigkeiten zu disponieren und zu schaffen fueg und recht." [1])

Auf der Dorfgasse, „von einem gemerk zu dem andern",[2]) teilen sich zwei verschiedene Herren in die Gerichtsbarkeit. Außer den Gerichtsherren sind auch noch andere Herrschaften in Markgraf-Neusiedel begütert.

Die Zahl der Gerichtsherren in ein und demselben Dorfe ist ganz unbeschränkt. In Kirchberg am Wechsel befanden sich bis 1650 vier verschiedene Herren im Besitze der Gerichtsbarkeit. Dann wurde durch einen Vertrag festgesetzt, daß das Nonnenkloster in Kirchberg die Marktgerichtsbarkeit haben sollte, daß aber die anderen drei Herrschaften, die früher die Gerichtsherrschaft mit besessen hatten, und dazu nun auch alle andern in Kirchberg begüterten Herren im Rat der Geschworenen vertreten sein mußten. Alle Privilege und Freiheiten der einzelnen Herrschaften blieben aber vollständig bestehen.[3])

Das Ergebnis ist: Die Dorfgerichtsbarkeit kann unter verschiedene Herrschaften verteilt sein; in der Regel ist ein Herr alleiniger Inhaber. Zugleich sehen wir auch, daß die Dorfgerichtsobrigkeit über alle im Dorfe wohnenden Leute Machtbefugnisse hat, auch über die Holden fremder Herren. Mit Grundherrschaft hat Dorfherrschaft vorläufig gar nichts gemein.[4])

§ 2.

Räumliche Ausdehnung der Dorfgerichtsbarkeit.

Wir wenden uns nun der zweiten Frage zu: wie weit reicht die räumliche Ausdehnung des Dorfgerichts? in welchem Gebiet hat die Dorfobrigkeit Machtbefugnisse?

Im Grinzinger Weistum heißt es an zwei Stellen:

„Alle frevel die do geschehen auf der gassen, dieselben

---

[1]) Winter a. a. O. II, S. 1—2 (1614). Gleiche Beispiele ebda. I, 278 (vor 1560); 243 (1. Hälfte des 16. Jhs.).

[2]) Ebda. II, 3,5 (16. Jh.).

[3]) Ebda. I, S. 27 Anm. *. — In Stetten bei Korneuburg hatten von 8 begüterten Herrschaften 4 sich in die Gerichtsherrschaft zu teilen. ebda. II, 361 (ca. 1685).

[4]) Außer diesen patrimonialen Dorfobrigkeiten, die in den Händen des Landesadels und der Klöster sind, gibt es auch Dörfer, in denen die Dorfobrigkeit der landesfürstliche Landrichter hat; s. S. 29. — Auch ist mir ein Fall bekannt geworden, wo die Gemeinde selbst die Dorfobrigkeit auf korporativer Grundlage bildet; s. S. 40 Anm. 4.

Digitized by Google

wandl seind verfallen denen herrn Jesuitern in den kaisserlichen collegio zu Wien.“ [1])

„Es haben auch die ehrwürdigen herren und der richter zue Grintzing den pan und das gericht auf der gassen“.[2])

In sehr vielen Fällen wird die Gerichtsbarkeit des Dorfrichters der des Grundherrn innerhalb der Dachtraufe gegenübergestellt.

„Ainem ieden herrn des der grunt ist sint die wandl in dem tachtropfen derselben herrn. auf der gassen gehort es alles gen Cranichperg“.[3])

Der Dorfrichter hat auf der Dorfgasse innerhalb des eingehegten Dorfgebietes, „von einem valtar zu dem andern“,[4]) zu gebieten. Die Gerichtsbarkeit der Dorfobrigkeit bezieht sich also nur auf die Dorfgasse.

Dieses Ergebnis wird auch durch den Vergleich von 1650 in Kirchberg am Wechsel bestätigt. Das Nonnenkloster, dem die Ortsobrigkeit zugestanden wird, erhält innerhalb des Marktes nur auf den Straßen Machtbefugnisse.[5])

Es finden sich nun aber Bestimmungen, die auf ein weiteres Gebiet als das eingehegte Dorf für die Zuständigkeit des Dorfrichters hinzuweisen scheinen.

Im Weistum von Möllersdorf heißt es: „Item, der dorfrichter hat zu richten auf der gassen, auf dem velt und in den leuthäusern, weliches herrn hold da schenkt, wie sich das begibt, es sei mit worten oder mit werken.“ [6])

Hiernach hat der Dorfrichter außer der Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse auch noch solche in den Wirtshäusern des Dorfes — gleichgültig, auf wessen Herrn Grund diese liegen. Was bedeutet aber der Ausdruck „auf dem velt“? Sind damit die Fluren gemeint, die außerhalb des Dorfzauns um das Dorf herum liegen? Einen Aufschluß gewährt das Allentsteiger Weistum. Hier ist ein Verzeichnis beigegeben, in welchen Dörfern die Allentsteiger Gerichtsherrschaft, die das Landgericht besitzt, richterliche Befugnisse ausübt. In mehreren Dörfern hat sie Landgericht und Dorfgericht; in Allentsteig selbst hat sie zu gebieten in der Stadt, im Dorf und in den Vorstädten. Im Dorfe Wurmbach hat sie „alle lantgerichtsmessige malefizische handlungen, ausser des dorfs im velt darzue alle pilliche strafmessige verprechungen“.[7])

---

[1]) Winter a. a. O. I, 938, 17 (17. Jh.).

[2]) Ebda. 939, 9 (16. Jh.).

[3]) Ebda. 299, 25 (16. Jh.). Gleiche Beispiele: I, 25, 27, (1643); 34, 17 (1. Hälfte d. 16. Jhs.); 180, 21 (1564); 191, 10 (16. Jh.); 244, 30 (1. Hälfte des 16. Jhs.); 914, 5 (2. Hälfte des 15. Jhs.).

[4]) Ebda. I, 463, 40 (Mitte d. 15. Jhs.); auch II, 822, 10 (1499).

[5]) Ebda. I, S. 27 Nr. 6 Anm.

[6]) Ebda. I, 542, 38 (2. Hälfte des 16. Jhs.). Gleiche Beispiele: ebda. 566, 8 (ca. 1570); 700, 27 (Ende d. 17. Jhs.).

[7]) Ebda. II, 279, 10 (1585).

Digitized by Google

Im Dorfe selbst hat die Allentsteiger Herrschaft demnach die hohe Landgerichtsbarkeit; die anderen Fälle unterstehen einem nicht näher benannten Dorfrichter. Außerhalb des Dorfes aber, auf den Fluren, hat der Landrichter auch die Fälle, die innerhalb des Dorfes der Dorfrichter zu bestrafen hat. Es tritt uns also eine Unterscheidung der Gerichtsbarkeit „im dorf" und „im velt" deutlich entgegen.[1])

Wir werden somit der Dorfobrigkeit verschiedene räumliche Ausdehnung zusprechen müssen.

Erstens hat sie nur auf der Dorfgasse zwingende Gewalt auszuüben; die Güter der privilegierten Herren sind ausgenommen.

Zweitens gibt es Dorfgerichtsbarkeiten, deren Machtbereich auch die Dorfflur außerhalb des Dorfzaunes mit umfaßt.

Für den Fall, daß der Gerichtsherr alleiniger Grundbesitzer ist, die exemten Güter der privilegierten fremden Herren also wegfallen, umfaßt die Dorfobrigkeit nicht nur die Dorfgasse, sondern das ganze umzäunte Dorf, bezw. das ganze Dorf mit der Dorfflur.[2])

§ 3.

Kompetenz der Dorfobrigkeit.

Wir kommen zu der Untersuchung der letzten Frage: welche Kompetenz hatte die Dorfobrigkeit?

Früher sahen wir schon, daß der Dorfgerichtsherr auch über die Holden fremder Herren Gewalt auszuüben vermag.[3]) Wieweit reichte nun seine Kompetenz? Welche Fälle unterstanden seiner Gerichtsbarkeit?

Neben den Rauf- und Rumorhändeln, auf die in der Regel eine Strafe bis 72 pf. steht,[4]) fallen unter seine Gerichtsbarkeit

---

[1]) Eine Trennung von „dorf" und „velt" wird in Österreich auch bei der Zehentabgabe beobachtet. Man kann z. B. „den zehend auf einem ganzen lehen zu feld und nicht zu dorf" erwerben. Der Zehent „ze dorf" ist der kleine, vom Viehbestand zu gebende, der „ze veld" der große von der Ernte zu gebende Zehent. Siehe Schalk: „Die niederösterr. weltlichen Stände des 15. Jhs. nach ihren spezifischen Eigentumsformen" in Mitt. d. Inst. Ergb. II, S. 436 und 440.

[2]) s. oben S. 23. Hierzu Winter a. a. O. I, 420, 35 (1725) u. 422, 33.

[3]) s. oben S. 25.

[4]) Winter a. a. O. I, 77,4 (1617): „Item, wann ainer einen räfft, als oft ein finger im haar als oft ist er 72 pf. verfallen. Item, wann ainer ein blosse wehr zuckt, ist es aber ein schwert, das zwo schneit hat, so ist er verfallen 72 pf., wanns aber nur ein schneit hat, ist er 3 kr. verfallen auss der schait und 3 kr. auch in die schait. thuet er weiter schaden damit, stehet er in der obrigkeit straff." Ebda. 78, 5: „Item, wo man (ainen) findt so weit die grünt seint der da würft auf die gemain strassen holz stain dorn oder anders unflätig ding, soll umb sechs schilling 2 pf.

Digitized by Google

auch schwerere Verbrechen: Schlägereien, die blutig verlaufen; Vergehen, bei denen Blutvergießen beabsichtigt oder leicht möglich ist, wie das Tragen verbotener Waffen; dann unerlaubter Handel, falsches Maß und Gewicht, feindliches Eindringen in die Häuser, Bruch der Freiung u. a. m.[1]) Auf solche Verbrechen kann der Dorfgerichtsherr mit hoher Strafe erkennen, gewöhnlich von 5 Pfund bis 32 Pfund Pfennige; aber auch zu Leibesstrafen darf er verurteilen, wie Abhacken der Hand, Ausstechen der Augen u. Ä.[2])

Gegenüber dem Landrichter ist das Dorf exemt; er darf es nicht betreten. Nur die Malefizpersonen müssen an der Grenze des Dorfes ihm ausgeliefert werden;[3]) alle andern Vergehen hat der Dorfrichter oder die Dorfherrschaft abzuurteilen.

Zusammenfassend kann man sagen: Dem Dorfgerichtsherrn steht die Aburteilung sowohl der Rauf- und Rumorhändel wie auch der blutrünstigen Vergehen zu. Das Strafmaß für jene geht bis 72 Pfg., das für diese bis zu Verstümmelungen der Glieder. Es

---

gestrafft werden." — Weitere Beispiele ebda. 78, 25, 42; 79, 25; 63, 20 (1566) usw. — In Österreich gilt 1 s = 30 pf. (nicht wie sonst = 12 pf.). vgl. Winter a. a. O. I, 319, 31. Danach:

		1 s =	30 pf.
1 Pfund	=	8 s =	240 pf.
5 „	=	40 s =	1200 pf.
32 „	=	256 s =	7680 pf.

Daher heißt es auch oft: 2 s 12 pf. Vgl. ebda. I, 227 (17. Jh.), passim.

[1]) Winter a. a. O. I, 76, 43 (1617): „Item, wann ainer ain stain aufzugkt oder nimbt und würft oder schlecht damit, der ist der herrschaft 5 gulden verfallen, würft er aber nit und legt den stain wider an das ort wo ern genommen hat das weisslich ist, so ist er ein pfunt pfenning zu erlegen schuldig". Ebda. 70, 14 (17. Jh.): „so ir zwen zusammen kommen und ainer auf den andern mit ainem dolch oder andern mortlichen wehr stossen thäte, der ist des wandels verfallen 32 tal. pf." Ähnliche Beispiele ebda. 10, 19 (2. Hälfte d. 16. Jhs.); 14, 8 (16. Jh.); 20, 1 (2. Hälfte d. 15. Jhs.); 46, 16 (1554); 67, 40 (1516); usw.

[2]) Ebda. I, 76, 41 (1617); „Item ob ainer an den kirchtagen freiung bricht, der ist verfallen die rechte Hand oder zweiunddreissig gulden der obrigkeit zu erlegen schuldig." Weitere Beispiele ebda. 10, 16; 11, 24 (2. Hälfte des 16. Jhs.); 14, 11, 16 (16. Jh.); 76, 10 (1617); usf.

[3]) Ebda. II, 353, 25 (1629—1632): „ob ain lantrichter sich gewalts understehn und in disem ihren dorffridt ainen oder den andern, es sei umb welch verbrechen es wölle, aufheben wolt, das sollen sie ime nit zuelassen noch gestaten, sondern da es von nöthen mit gegengewalt verwehren." Weitere Beispiele ebda. II, 498, 11 (1727); 404, 4 (1524); 778, 9 (1488); 846, 7 (1660). Auch I, 97, 20 (1520 Mai 6): „Ob ain dieb hie begriffen wuert, so soll das guet meins herrn sein, und an dem dritten tag hinauf zu dem richter in der Newstat auf denselben tag zu wissen thain. Käm aber der richter noch sein anwalt nicht, so sol man in mit ainem rughalm zu dem marchstain pinten, kumbt er dann darvon, so ist man dem richter oder andern iemants darumb nichts schuldig." Weitere Beispiele ebda. I, 111, 27 (18. Jahrh.); 277, 7 (1648); 695, 11 (16. Jahrh.).

Digitized by Google

tritt uns hier dieselbe Kompetenzfülle entgegen, die wir im 1. Kapitel bei der Dachtraufengerichtsbarkeit des hohen Adels fanden.[1]) Die Dorfgerichtsbarkeit ist qualitativ gleich der Gerichtsbarkeit des Hochadels auf seinen Gütern; sie ist Niedergerichtsbarkeit.

Neben diesen Dörfern, die eine Dorfgerichtsherrschaft mit den Befugnissen der Niedergerichtsbarkeit haben, finden sich auch — allerdings ganz vereinzelt — Dörfer, die keine Dorfgerichtsherrschaft kennen.[2]) Hier hat der Landrichter uneingeschränkte Gerichtsgewalt. Seine Kompetenz ist nicht nur auf die Malefizfälle beschränkt, sondern es unterstehen ihm auch alle niederen Vergehen, sowohl die blutrünstigen als auch die Rauf- und Rumorhändel; er vereinigt in diesen Dörfern Niedergericht und Hochgericht. Die Dorfbewohner haben in dem Taiding des Landrichters zu erscheinen, wo hohe und niedere Fälle zugleich verhandelt werden. In ihren Häusern aber haben sie, genau wie sonst, die jedem Eigentümer zustehende grundherrliche Gerichtsbarkeit. Im Dorfe selbst haben sie auch noch einen Dorfrichter, der aber nur für Ruhe und Ordnung zu sorgen, keine Gerichtsgewalt wie in den anderen Dörfern auszuüben hat. Die Amtsbefugnis eines solchen Dorfrichters in nichtpatrimonialisierten Dörfern erstreckt sich lediglich auf die Sicherung des allgemeinen Dorffriedens. Man bezeichnet am besten diese allerniedersten Befugnisse mit dem Worte Polizeigewalt.

Dagegen hat der Dorfrichter der patrimonialisierten Dörfer als Beamter der Gerichtsherrschaft wirkliche gerichtliche Funktionen auszuüben; er ist Organ der im Besitze der Niedergerichtsbarkeit sich befindenden Dorfobrigkeit.

Hierbei tritt uns eine eigentümliche Erscheinung entgegen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit wird sowohl von der Dorfherrschaft wie von dem von ihr eingesetzten oder bestätigten Dorfrichter vorgenommen. Jedem von ihnen sind ganz bestimmte Fälle vorbehalten.

In den allermeisten Fällen wird unterschieden, wann der Übeltäter „in des richters straf" ist, wann „in der herrschaft straf". Der Dorfrichter straft in der Regel bis 72 pf., dann und wann bis 6 s 2 pf. Seiner Kompetenz sind alle Rauf- und Rumorhändel zugewiesen. Verbrechen, die höhere Strafen — bis zu Leibesstrafen — nach sich ziehen, werden von der Herrschaft selbst abgeurteilt.

Vergleicht mam diese Erscheinung mit den bisher erörterten Arten von Gerichtsbarkeiten in einem Dorfe, so ergibt sich: Die Kompetenz, die einem jeden Grundeigentümer nach der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in seinem Hause zusteht, ist genau die

---

[1]) s. oben S. 14ff.

[2]) Winter a. a. O. I: Weistümer von Mahrersdorf S. 217 (1564), Ramplach S. 225 (17. Jahr.), Wartmannstetten S. 230 (1564), Rohrbach S. 242 (1564), Hettmannsdorf S. 180 (1564). s. auch S. 210 Anm. 3.

Digitized by Google

gleiche, die dem Dorfrichter auf der Dorfgasse vorbehalten ist, nämlich: Vergehen zu bestrafen mit einer Buße bis zu 72 pf. Höhere Strafen dagegen darf nur die Dorfherrschaft verhängen.

Die Dorfgerichtsbarkeit, die — wie wir oben sahen — qualitativ der Dachtraufengerichtsbarkeit des Hochadels gleich, also Niedergerichtsbarkeit ist, läßt doch in der verschiedenen Kompetenzverteilung zwischen Gerichtsherr und Richter eine zweifache Art der Gerichtsbefugnisse erkennen, eine die sich nur auf die niedersten Befugnisse bezieht, und eine andere, die bis zu blutrünstigen Vergehen hinauf aburteilen darf. Mitunter sind beide Kompetenzen nicht unterschieden, da ja der Dorfrichter Beamter der Dorfherrschaft ist. Doch in den meisten Fällen läßt sich eine derartige Verteilung der Gerichtsbefugnisse zwischen dem Dorfgerichtsherrn und seinem Organ bemerken, eine Erscheinung, die für die Frage nach der Entstehung der Dorfgerichte nicht unwesentlich sein wird; es taucht die Vermutung auf, daß sich in dem späteren Dorfgericht zwei Elemente vereinigt haben.[1])

Ehe wir uns aber der Frage nach dem Ursprung des Dorfgerichts zuwenden, wollen wir die bisherigen Ergebnisse über die Dorfobrigkeit noch einmal kurz zusammenfassen.

Der Zustand der Dorfobrigkeit im späteren Mittelalter weist eine große Zahl verschiedener Typen auf:

1. Die Dorfobrigkeit liegt in der Hand eines Herrn. Dann kann sie sich räumlich beziehen:
   a) auf das gesamte Dorf, wenn der Gerichtsherr alleiniger Grundherr ist;
   b) auf die Dorfgasse innerhalb des eingehegten Dorfes — die Häuser der privilegierten Herren sind ausgenommen;
   c) auch auf einen bestimmten um das Dorf liegenden Bezirk, der sowohl zu dem unter a) wie unter b) bezeichneten Falle hinzukommen kann.

2. Die Dorfobrigkeit ist unter mehrere Herren geteilt. Dann können mit Ausnahme von a) alle oben angegebenen Möglichkeiten eintreten.

Die Kompetenz bei allen diesen Fällen ist die der Niedergerichtsbarkeit, d. h. sie umfaßt alle Vergehen mit Ausnahme der drei bezw. vier Malefizfälle.

Außer diesen Ortschaften mit patrimonialen Dorfobrigkeiten gibt es auch nichtpatrimonialisierte Dörfer, in denen ein Gemeinderichter Polizeibefugnisse hat, während die Niedergerichtsbarkeit dem landesfürstlichen Landrichter zusteht. Solche Dörfer finden sich in Nieder-Österreich nur vereinzelt.[2])

---

[1]) s. S. 42.

[2]) Über die Fälle, wo Dorfobrigkeit auch Hochgerichtsbarkeit umfaßt, wird später gehandelt werden, da diese Befugnis über den Rahmen des Dorfgerichts hinausgreift. s. S. 65.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Ursprung der Dorfgerichte.

Wie haben sich nun diese mannigfaltigen Erscheinungen gebildet? Läßt sich das Dorfgericht vielleicht als etwas ursprünglich Einheitliches charakterisieren, das dann verschiedene Differenzierungen erfahren hat? Wann begegnen uns überhaupt Dorfgerichte und wie läßt sich ihre Entstehung erklären?

Allgemein nahm man bisher die von Luschin von Ebengreuth in seinem grundlegenden Buche „Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns" vertretene Ansicht an, daß das Dorfgericht „nichts anderes ist als jener Teil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, welcher im Wege des Gewohnheitsrechts und der Exemtions-Privilegien dem Landrichter entzogen und dem Immunitätsherrn übertragen wurde."[1]) Ganz klar erscheint das Wesen des Dorfgerichts bei ihm aber nicht; denn während er einmal sagt, daß die Landherren nach Art. 46 des Landrechts auf allen ihren Gütern „im Besitze der Dorfgerichtsbarkeit" seien,[2]) spricht er an anderer Stelle davon, daß der „Herr des Dorfes" die „niedere Gerichtsbarkeit" hatte, zu der er leicht „das Blut, d. i. die leichteren landgerichtlichen Fälle hinzu erwerben" konnte, welcher Erwerb jedoch „keineswegs das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit veränderte" und nur „den Charakter einer Zugabe" hatte.[3]) Also einmal nennt er den Besitz der Gerichtsbarkeit über die leichteren landgerichtlichen Fälle mit Ausnahme derjenigen, die den Tod berühren (Art. 46 LR.), selbst Dorfgerichtsbarkeit; dann aber bezeichnet er diese Kompetenz nur als eine das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit nicht verändernde Zugabe.

Gegen Luschins Annahme des Dorfgerichts als öffentlichrechtlicher Institution hat sich in neuester Zeit Alphons Dopsch gewandt, der das Dorfgericht „aus der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ableiten" will.[4])

Endlich sagt Werunsky in seiner „Österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte": „das Dorfgericht ist kein öffentliches, sondern ein privates Gericht; seine Gerichtsgewalt hat lediglich die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Mißlingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt."[5]) Nach seiner Auffassung beruht das Dorfgericht auf autonomer

---

[1]) Luschin a. a. O. S. 159—160.
[2]) Ebda. S. 180.
[3]) Ebda. S. 161.
[4]) Dopsch: „Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs", 1904, Einl. S. CXXXII f.
[5]) Werunsky: „Österr. Reichs- und Rechtsgesch." seit 1894, Lieferung I S. 67 f.

Digitized by Google

Grundlage, ist also korporativ-rechtlichen Ursprungs. Später wird das Dorfgericht mit dem grundherrlichen Gericht kombiniert; der Grundherr wird Gemeindeherr, und seine „gesamten Befugnisse werden als Dorfobrigkeit bezeichnet."

So finden sich alle drei Möglichkeiten des Ursprungs in der Literatur vertreten.[1]) Um Stellung zu nehmen, muß man fragen, welcher Art überhaupt richterliche Befugnisse in einem neuentstehenden Gemeinwesen, wie es ein Dorf ist, sein können.

§ 1.

Autonomie der Gemeinde.

Jede Gemeinde hatte eine gewisse Autonomie von allem Anfang an; eine Selbstverwaltung in inneren Angelegenheiten steht ihr natürlicherweise zu. Nicht nur „Feldfrevel, auch die Verletzungen der Bestimmungen über Maß und Gewicht und andere geringere Strafsachen fallen darunter". Die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Ruhe und des Friedens war ihre Aufgabe. Richter war der Bauermeister, Heimburge, Dorfschulze oder schlechtweg „richter", wie er in Österreich heißt. Das Urteil fand die Gemeinde oder ein Ausschuß von Schöffen. Dem Richter zur Seite standen in der Regel vier gewählte Dorfinsassen, „die vierer".

Daß die Dorfgemeinde eine autonome Regelung ihrer nächsten Angelegenheiten hatte, ist allgemeine Ansicht.[2]) Die Kompetenz dieser Gemeindegerichte ging über die Befugnisse einer Polizei nicht hinaus.

In der Regel ist die Kompetenz der späteren Gerichte, die Dorfobrigkeiten bezeichnet werden, eine größere als die der ur-

---

[1]) Eingehendere Stellungnahme zu diesen drei Hauptansichten siehe auf S. 43 ff.

[2]) G. v. Below: „Der Ursprung der deutschen Stadtvfg." S. 74 f. K. Lamprecht: „Deutsches Wirtschaftsleb. im Mittelalt." I, S. 304. Schröder: „Deutsche Rechtsgesch." IV. Aufl. S. 606 f. Werunsky a. a. O. S. 67. In der Bestimmung der anfänglichen dorfgerichtlichen Zuständigkeit halte ich die Ansicht von Werunsky für zutreffend; doch die weitere Entwicklung zu der Institution, die man später allgemein mit Dorfgericht bezeichnete, scheint er mir nicht richtig charakterisiert zu haben. — Besonders siehe Gierke: „Das deutsche Genossenschaftsrecht" Bd. I, S. 628: „Alle diese Befugnisse übte er (der Dorfrichter) weder aus eignem noch aus herrschaftlichem Recht, er richtete weder unter Königsbann noch im Namen eines Herrn, sondern er war ein bevollmächtigter Stellvertreter der Gemeinde, von der er deshalb auch jährlich gewählt ward, der er Rechenschaft schuldete und der die Bußen ganz oder zum Teil zufielen". Ebda. S. 634: „In den eigenen Angelegenheiten war der Bauernstand noch im Besitz ausgedehnter Selbstverwaltung und Autonomie".

Digitized by Google

sprünglichen. Aber es finden sich noch im spätesten Mittelalter Dorfgerichte, deren Befugnisse über die einer Ortspolizei nicht hinausgehen, Dorfgerichte, die vollständig autonom in ihren eigenen Angelegenheiten zu verhandeln haben, während die Niedergerichtsbarkeit ebenso wie die hohe dem Landrichter zusteht. Es sind die schon oben erwähnten Dörfer, die nicht patrimonialisiert worden sind.[1])

Es ist also nicht etwa ein allgemeiner Zuwachs an Kompetenzfülle, ein generelles Emporsteigen der autonomen Polizeigewalt zur Niedergerichtsbarkeit zu bemerken.

Doch in den weitaus meisten Fällen sehen wir das Dorfgericht im Besitze der Niedergerichtsbarkeit, sodaß von der ursprünglichen Gemeindegerichtsbarkeit ganz abgesehen wird und mit „Dorfgericht" das Niedergericht im Gegensatz zum „Landgericht", dem Hochgericht, bezeichnet wird. Nimmt man auch an, daß die nichtpatrimonialisierten Dörfer die allgemeine Entwicklung nicht mitgemacht haben, so kann man doch nicht von einer Zunahme der Gemeindekompetenz sprechen. Denn wir finden, daß überall da, wo das Dorfgericht mehr Befugnisse auszuüben hat als ursprünglich die Dorfgemeinde, zugleich mit dem Auftreten der neuen Kompetenz die alte Autonomie verschwindet.[2])

Weiter ist die Erscheinung von Bedeutung, daß in den späteren Jahrhunderten der vom Dorfherrn abhängige Dorfrichter nur die niedersten Angelegenheiten selbständig zu regeln hat, während die höheren — eben gerade diejenigen, die den neuen Begriff „Dorfgericht" ausmachen — der Dorfherr sich selbst vorbehält. Danach hat das Gemeindegericht nicht an Kompetenz zugenommen, vielmehr ist die Wandlung vom alten zum neuen Dorfgericht durch ein ganz anderes, neues Moment bedingt worden.[3]) Nicht ein Emporwachsen der autonomen Befugnisse der Gemeinde ist eingetreten; vielmehr ist die Tatsache wesentlich, daß jetzt ein Herr, und zwar einer vom Adel, begegnet. Dieser neue Herr tritt neben und über die Gemeinde und zwingt diese bald vollständig unter sich.

---

[1]) Siehe S. 29.

[2]) Eine einzige Ausnahme bildet das Gericht der sechzig Freien von Raxendorf. Siehe S. 40 Anm. 4.

[3]) Daß die neue dorfobrigkeitliche Macht etwas Besonderes, von der früheren Gemeindebefugnis ganz Verschiedenes ist, zeigt sich deutlich noch im Weistum von Markgraf-Neusiedel, wo zwei Herren das Dorfgericht besetzen. Für alle niederen Polizeisachen ist ein Richter, jährlich zwischen den beiden Herrschaften abwechselnd, eingesetzt. Seine Befugnis ist die der ursprünglichen Gemeindekompetenz. Dann heißt es: „da auch der dorfobrigkait wegen sich icht was zuetrueg so von denen herrn selbst zu verrichten oder zwischen den untertanen zu ordnen were, dasselb von beeden gesambt verricht und verordnet werden", Winter a. a. O. II, S. 1—2 (1614).

Digitized by Google

Es handelt sich jetzt um die Frage: wie kam es, daß an die Stelle der Dorfgemeinde eine Dorfherrschaft trat?

§ 2.

Das Auftreten neuer Dorfgerichte.

Um die zuletzt gestellte Frage beantworten zu können, müssen wir im Folgenden untersuchen, wann Dorfherrschaften auftreten, welcher Art ihre Befugnisse sind und wovon sie diese ableiten.

Die älteste mir bekannt gewordene Erwähnung von Dorfgerichtsbarkeit in Niederösterreich findet sich in einer Urkunde Leopolds V. für das Stift Klosterneuburg aus dem Jahre 1179. Dort heißt es: „. . . indulsit ecclesiae omnem sui iuris iustitiam, seculare videlicet et forense iudicium in tribus villis . . . quod et prius . . . singulis annis sex talentis redimendum prestiterat".[1])

Der Herzog verleiht also dem Stift die ihm (dem Herzoge) zustehende öffentliche Gerichtsbarkeit in drei Dörfern. Die Gerichtsgewalt des Stiftes in diesen Dörfern ist zweifellos öffentlichrechtlichen Ursprungs, d. h. sie entstammt den von der Staatsgewalt ausgeübten Rechten.

Näheren Aufschluß über das Wesen solcher Gerichtsbarkeit gewährt uns die zweitälteste mir bekannt gewordene Urkunde. Es ist ein Heiligenkreuzer Dokument vom 18. März 1187. Dort heißt es: „. . . significare decreui, quod ego Liupoldus dei gracia dux Austrie dictus . . . donavi deo et beate Marie et fratribus in Sancta Cruce deo servientibus omne ius et debitum, quod me contingebat in loco, qui dicitur Minchendorf, quem predicti fratres . . . de grangia in villam redegerunt. Ne igitur occasione colonorum, qui ibi locati sunt, aliquis iam dictos fratres molestare, gravare vel quomodolibet perturbare aut vexare possit, statuimus . . ., ut nulli exceptis fratribus liceat in loco praefato ius sibi iudiciarum vendicare, solutiones, quas iudices et advocati exigunt, expetere vel aliquas omnino exactiones extorquere, munera seu donationes postulare, sed talem pacem idem locus et tranquillitatem obtineat, qualem prius habebat, quando conversi ibi habitabant. Porro si violentus raptor aut fur manifestus in eo loco deprehensus fuerit, cum

---

[1]) Diese Urkunde findet sich nicht im Urkundenbuche des Stiftes Klosterneuburg. Ich zitiere sie nach Brunner: „Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger", Sitzungsber. d. Kais. Ak. d. W. zu Wien, Bd. XLVII, 1864, S. 348 (in der Sonderausgabe S. 34) Anm. 3.

Digitized by Google

vestitu suo cingulo conprehenso de villa educatur, et iudici a villanis offeratur".[1])

Diese Urkunde spricht ganz deutlich von einer Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit seitens des Landesfürsten; es ist also dieses Dorfgericht öffentlich-rechtlichen Ursprungs.

Hier liegt der Fall besonders einfach, da am Orte Minkendorf bisher nur eine Herrschaft, das Kloster Heiligenkreuz, begütert war. Mit der Umwandlung der grangia in ein Dorf erhält sie das Dorfgericht verliehen; und dieses erstreckt sich sofort auf die Niedergerichtsbarkeit, d. h. ausgenommen sind nur die drei bezw. vier Malefizfälle.

Nur sehr spärlich sind Urkunden über Verleihungen von Dorfgerichten erhalten; denn man kann nicht die zahlreichen Urkunden heranziehen, wo den Klöstern Exemtion vom Landgericht „in omnibus bonis" erteilt wird, obwohl oftmals unter den omnia bona ganze Dörfer zu verstehen sein werden. Dann liegt aber der Fall auch sehr einfach: es ist nur ein Grundherr da, und dieser erhält die Gerichtsbarkeit. Doch ist zu betonen: er erhält sie durch ausdrückliche landesfürstliche Verleihung; seine Dorfgerichtsbarkeit ist in allen diesen Fällen öffentlich-rechtlichen Ursprungs.

---

[1]) FRA. D. et A. XI, Nr. 12, S. 16f. — Alphons Dopsch a. a. O. S. CXXXIII will diese Urkunde als ein Beispiel dafür ansprechen, daß die Dorfgerichtsbarkeit nicht öffentlich-rechtlichen Ursprungs sei. Er sagt: „Diese (die grundherrliche Gerichtsbarkeit) erscheint deutlich als Wurzel jener (der Dorfgerichtsbarkeit), wo sich der Ursprung solcher Dorfgerichtsbarkeit noch in Urkunden fassen läßt . . . Man sieht, bei dieser Dorfgründung kommt die wie auch sonst auf causae minores beschränkte Sondergerichtsbarkeit der Dorfinsassen zu stande durch ein Immunitätsprivileg seitens des Vogtes, dem bisher die Gerichtsbarkeit über die Konversen auf jenem geistlichen Gute zustand. Das Dorfgericht ist hier aus der Vogtei hervorgegangen". Ich verstehe nicht, wie Dopsch hier von Vogtei sprechen kann. Wo steht in der Urkunde, daß der Landesfürst als „Vogt" dieses Privileg gegeben habe? Der Landesfürst verzichtet auf seine Rechte und Einkünfte im Orte Minkendorf. Solange noch eine grangia bestand, waren nur Klosterleute dort; diese unterstanden in rein klösterlichen und grundherrlichen Angelegenheiten dem Kloster; in allen anderen Sachen, soweit es sich um Freie handelte, hatte der öffentliche Beamte des Landesherrn Gerichtsgewalt. Jetzt wird die grangia ein Dorf; coloni werden angesiedelt. Da ist Gefahr vorhanden, daß infolge der mannigfaltigen Zugehörigkeitsverhältnisse dieser Kolonen in dem Orte Minkendorf pax und tranquillitas nicht mehr herrscht, wie früher, und Streit um Gerichts- und andere Bezüge entstehen, ja irgend ein fremder Herr (aliquis) die fratres bedrängen kann. Um diese Gefahr abzuwenden, eximiert der Landesherr dieses neue Dorf und verleiht außerdem dem Kloster die Niedergerichtsbarkeit kraft seiner landesfürstlichen Gewalt. Wie kann man da von grundherrlichem Ursprung des Dorfgerichts sprechen?! Bezeichnend ist, daß Dopsch den Landesfürsten einmal als Vogt nimmt — bei Verleihung von Dorfgericht, dann als Landesfürst — bei Einschränkung auf die drei Fälle!

Digitized by Google

Neben dieser Übertragung der Niedergerichtsbarkeit an die Eigentümer neuentstandener Dörfer begegnen auch oft Verleihungen oder Verschenkungen ganzer Dörfer mit der Gerichtsbarkeit seitens des Landesfürsten.[1]) Das geht aus Bemerkungen in den österreichischen Urbaren deutlich hervor. Bei der Aufzählung der Einkünfte aus Gaisruck findet sich die Eintragung: „Et illam villam habet dominus episcopus Pataviensis cum aliis bonis ex donatione Romanorum regis Rudolfi, propterea puod feoda pertinentia ad principes Austrie ab antiquo contulit filiis suis.“[2])

Über diese Schenkung Rudolfs an den Bischof von Passau ist ein urkundlicher Beleg auf uns gekommen. In der Belehnungsurkunde der Söhne Rudolfs mit heimgefallenen Lehen der Passauer Kirche vom 24. November 1277 zählt der Passauer Bischof auch auf, was er vom König Rudolf geschenkt erhalten hat. Dort heißt es: „Sunt autem hec nomina bonorum possessionum iudiciorum iurisdicionum et iurum, que dictus dominus noster tam de feudis predictis quam de aliis bonis in nos et Pataviensem ecclesiam donatione largitione et concessione regali iure pleno et perpetuo transtulit . . .“ Dann wird zuerst die Schenkung von „forum Trebense“ mit allen Gütern und mit Gericht erwähnt. Danach heißt es weiter: „Item villam in Gaizruk cum agris silvis pascuis pratis molendinis piscationibus aquis aquarum decursibus omni utilitate ac iure et iudicio civili et criminali ac aliis quibuscumque que ibidem ad terre principem pertinebant, quam villam cum suis pertinentiis supradictis pro redditibus annuis viginti novem librarum nobis et ecclesie nostre idem dominus noster assignavit perpetuo possidendam.“[3])

Hinweise auf Verleihungen und Verschenkungen, soweit sie nicht urkundlich belegt sind, finden sich in den niederösterreichischen Urbaren in großer Anzahl.[4]) Diese Art der Entstehung von patrimonialen Dorfgerichten wird am häufigsten vorgekommen sein.

---

[1]) Über die Verleihung von Dorfgerichten in Bayern siehe Rockinger: Einl. z. d. „Altbair. Landständischen Freibriefen“ von Lerchenfeld S. CXII Anm. 295.

[2]) Dopsch a. a. O. S. 18 Nr. 43.

[3]) Schwind-Dopsch a. a. O. Nr. 56 S. 118.

[4]) Dopsch a. a. O. S. 19 Nr. 44 und 46; S. 21 Nr. 51; S. 13 Nr. 29 usf. — Es ist sicher anzunehmen, daß bei Verschenkungen von ganzen Dörfern das Dorfgericht inbegriffen ist, auch wenn in der Bemerkung des Urbars nichts von Gerichtsbarkeit steht. Die Urbare sind nur Verzeichnisse von Einkünften, nicht von staatlichen Rechten. In dem oben angeführten Beispiel stand in dem Urbar auch nichts von Gerichtsbarkeit, und doch war diese mit verschenkt worden, wie die Urkunde beweist. Nicht immer wird der Landesfürst alles verschenkt haben. Bei Altenmarchet z. B., Dopsch S. 22 Nr. 57, heißt es: „Quod habuit Ulricus de Valwa; sed curia villicalis attinet duci . . .“ Hier hat der Herzog sicher das Dorfgericht behalten; denn als Inhaber der „curia villicalis“ wird er auch Dorfherr sein.

Digitized by Google

Bei den bisher besprochenen Beispielen gab es von vornherein in dem Dorfe nur einen Herrn, der im Besitze des gesamten Grund und Bodens war, bezw. ihn geschenkt oder verliehen erhielt.

Nur scheinbar verschieden von diesen Fällen ist die Entstehung der Dorfgerichtsbarkeit in solchen Dörfern, wo ursprünglich mehrere Herrschaften begütert waren, schließlich aber einer allein durch Kauf und Tausch Grundeigentümer des gesamten Dorfes geworden ist. Durch besondere Privilegien wird er sich die Dachtraufengerichtsbarkeit verschafft haben und bei jedem neuen Kauf oder Tausch darauf bedacht gewesen sein, auch die Dachtraufengerichtsbarkeit bei den neuen Gütern mit dazu zu erwerben, so daß er schließlich auf allen Gütern im Dorfe im Besitze der Niedergerichtsbarkeit war. Auf der Dorfgasse aber war der Landrichter nach wie vor in Niedergerichts- wie Hochgerichtssachen kompetent; für Ruhe und Ordnung sorgte ein von der Gemeinde gewählter Dorfrichter. Da aber schließlich nur noch ein Grundherr vorhanden war, ist es ganz natürlich, daß dieser das autonome Dorfgericht unter seine Gewalt brachte, daß somit an Stelle der Dorfgemeinde eine Dorfherrschaft trat. Da demnach der Grundherr über die Niedergerichtsbarkeit innerhalb der Häuser und über die Polizei im ganzen Dorfe verfügte, wird es ihm leicht gewesen sein, die Niedergerichtsbarkeit auch auf der Dorfgasse vom Landesfürsten zu erwerben.[1]) Rechtshistorisch ist in diesen Dörfern die Dorfgerichtsbarkeit genau so entstanden, wie in den oben geschilderten: sie ist vom Landesfürsten an den Grundbesitzer im Dorfe übertragene zwingende Gewalt.

Doch wie ist der Ursprung der Dorfgerichtsbarkeit dort zu erklären, wo mehrere Herren im Besitze von Gütern innerhalb des Dorfes verbleiben, einem allein aber die Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit zusteht?

Die Verteilung von Gerichtsgewalt in diesen Dörfern vor dem Auftreten einer Dorfobrigkeit sei kurz fixiert. Verschiedene Grundherrn sind dort begütert. Soweit sie dem hohen Landesadel angehören, haben sie durch Privilegierung auf ihren Gütern die Niedergerichtsbarkeit. Die Polizei liegt bei der Gemeinde und ihrem erwählten Dorfrichter. Die niedere wie hohe Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse übt der Landrichter aus. Später begegnet uns nun eine Herrschaft im Besitze der Niedergerichtsbarkeit auf der Dorfgasse. Charakteristisch ist, daß diese Dorfobrigkeit oft

---

[1]) Diesen eben skizzierten Fall nimmt Kühns a. a. O. S. 168 ff. für Brandenburg als allgemeine und einzige Möglichkeit der Entstehung patrimonialer Dorfgerichte an.

Digitized by Google

nicht den meisten Grundbesitz im Dorfe hat.[1]) Woher stammen die Befugnisse dieser Dorfherrschaft?

In einer Heiligenkreuzer Urkunde von 1283 beurkundet Herzog Albrecht auf Anfragen des Abtes einen Beschluß des Hofgerichts: „quod in villis huiusmodi, in quibus iudicium seu iudicandi auctoritas memoratum abbatem et suum monasterium respicit, ipse abbas vel suus officialis de universis causis, que in eisdem villis emerserint, causis sanguinum dumtaxat exceptis, tam in fundo proprio quam in stratis publicis et plateis plene cognoscere habeat ac etiam iudicare . . ."[2])

Diese Urkunde ist eine Bestätigungsurkunde. Es war vom Abt angefragt worden: „utrum in villis aliquibus, in quibus iudicium sive iudicandi auctoritas sibi et suo monasterio attineret, de universis et singulis causis in ipsis villis emergentibus non solum in fundo monasterii proprio verum etiam in stratis publicis et plateis dictus abbas vel suus officialis habeat cognoscere, iudicare et etiam definire . . ."[3])

Aus dieser Urkunde ersieht man einmal, daß es in den Dörfern „öffentliche" Plätze und Straßen gab; und dann, daß eine Herrschaft auf ihrem Grund und Boden Niedergerichtsrechte haben konnte, während diese auf Straßen und Plätzen dem öffentlichen Richter zustanden. Diese Urkunde bestätigt unsere früheren Ausführungen über die Verteilung der Gerichtsbarkeit in Dörfern. Vor allem aber zeigt sie, daß der Landesfürst die Gerichtsbarkeit auf Dorfstraßen und -plätzen seinem Landrichter entzog und bestimmten dort begüterten Herrschaften übertrug. Es ist einleuchtend, daß durch eine solche Uebertragung die betreffende Herrschaft an Macht und Ansehen ganz bedeutend gewann. Hatte sie doch dadurch eine Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit und zugleich Gewalt über fremde Leute erhalten.

Daß gerade das Gericht auf der Dorfgasse als ein besonderes Recht angesehen wurde, geht aus den Bestimmungen der Weistümer deutlich hervor. Es heißt z. B. im Weistum von Zwettel: „Die erbern leut hie haben nicht verrer zu ruegen denn so verr ir meilung und gemerkch, rain und stain wern, auch von ainem valltor zu dem andern."[4]) Die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse zwischen beiden Toren wird ganz besonders hervorgehoben.

---

[1]) s. oben S. 23 u. 24.

[2]) FRA. D. et A. XI, S. 232 Nr. CCLIII.

[3]) Ob das Kloster absichtlich die Gerichtsbarkeit nicht näher bezeichnete (de universis et singulis causis in ipsis villis emergentibus) und dadurch auch Hochgerichtsbarkeit mit zu erlangen gedachte, geht uns hier nichts weiter an. Bemerkenswert ist gegenüber der Unklarheit der klösterlichen Bezeichnung die Bestimmtheit des hofgerichtlichen Spruches: causis sanguinum dumtaxat exceptis.

[4]) Winter a. a. O. II, S. 822, 9 (1499).

Digitized by Google

Gerade die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse ist das Charakteristikum für die Dorfherrschaft. Auf den Gründen der einzelnen Herren hatte sie ja nichts zu gebieten; die Dorfgasse war ihr Machtbereich. Die Vergehen, die dort geschehen, unterstehen der Dorfobrigkeit. So steht es auf jeder Seite in den Weistümern. Diejenige von den verschiedenen Herrschaften im Dorfe gelangte zur Dorfobrigkeit, die die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse erworben hatte.[1])

Es ist nunmehr noch eine besondere Art auszuführen, nämlich die Erwerbung von Dorfgerichten durch Usurpation. Wenn man bedenkt, wie ungewiß und wie strittig die Gerechtsame der einzelnen Gewalten im Mittelalter waren, sieht man leicht ein, daß der Adel des Landes oft mit Glück sich Rechte angemaßt haben wird. Eine Bemerkung in einem Aktenstück von 1585 weist deutlich auf Usurpation von Dorfgerichten hin. Anläßlich eines Streites verschiedener Herrschaften um Gerechtsame in Neunkirchen wird ein Vergleich geschlossen, dem eine Aufzeichnung der einzelnen Rechte und Pflichten beigegeben wird. Dort heißt es:

„Drittens befündt sich dass die von Höttmanstorff sowoll als die von Räggless Marchestorff Rorbach und Warttenstöttn in dass lanthäding geen Neünkhirchen erscheinen und inen daselbst irer maj. etc. an bemelten orden habende gerechtigkait und juristiction zu den ämbtern Neunkirchen gehörig wie gebreichig verlessen werden solle, des aber die von Höttmanstorff in villen jaren nit gelaist, auch der von Neundögg der dorfobrigkait zu Rarbach sich anmasen will.“ [2])

Einen Hinweis auf widerrechtliche Besetzung von Dörfern gibt auch eine Stelle im niederösterreichischen Urbar, die sich auf die Zeit des Kampfes zwischen Rudolf I. und Ottokar bezieht. Bei den Einkünften der beiden Dörfer Paldwins und Otten steht: „Quas Ottensteinarius ambas in suam traxit potestatem, post-

---

[1]) Kühns a. a. O. S. 179: „Dieses Straßengericht scheint also unmittelbar zum Dorfgerichte gehört, gewissermaßen die direkte Emanation desselben gewesen zu sein, dergestalt daß, wenn mehreren Patrimonialherren in demselben Dorfe Jurisdiktionsbefugnisse zustanden, derjenige den Dorfschulzen ernennen durfte, der das Straßengericht besaß.“ — Eine falsche Bezeichnung von Dorfgericht hat Winter: „Urkundliche Beiträge z. Rechtsgesch. ober- und niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer“ S. XXVI f., worauf schon Luschin hingewiesen hat. Winter versteht unter Dorfgericht die Dachtraufengerichtsbarkeit und kennt neben dem Dorfgericht ein besonderes Straßengericht. — Luschins Ansicht, daß das Dorf-, Straßen- und Feldgericht auch der niedere Landesadel zu seinen grundherrlichen Rechten oft habe zugewiesen erhalten, ist irreführend; sie würde sich auch nur auf den einen Fall, wo ein Grundherr das ganze Dorf erworben hat, beziehen können; Luschin a. a. O. S. 179—180.

[2]) Winter a. a. O. I, S. 210 Anm. Nr. 3.

Digitized by Google

quam dominus rex Romanorum Rudolfus primo intravit in terram Tazzone Boemo tenente castrum".[1])

Diese neuerworbenen Rechte konnten weiter geliehen, verkauft, geteilt oder verpfändet werden. Doch scheint auch das Dorfgericht — ebenso wie die privilegierte Grundgerichtsbarkeit des Hochadels [2]) — an einen bestimmten Stand gebunden gewesen zu sein, so daß nur der Hochadel diese Dorfgerichtsbarkeit in seinem Besitze haben konnte. Es ist bezeichnend, daß bei Verleihungen an Nichtstandesgenossen gerade die Bestrafung blutrünstiger Verbrechen, der hauptsächlichste Inhalt des Dorfgerichts, ausgenommen und nur die Gerichtsbarkeit der niedersten Fälle dem neuen Herrn übertragen wurde. 1294 trat Leutold von Kuenring sein Gut zu Eisgarn an die Kirche zu Litschau ab. Den „iudex ipsius ville" überträgt er auch der Kirche, „ita ut procuratores seu provisores ipsi omnes culpas omnium causarum preterquam etiam illas, quas habent vergere in personas, sicut homicidia, furta, coitus violenti et mutilaciones membrorum, debeant iudicari."[3])

Ausgenommen wurden die landgerichtlichen Fälle „et mutilaciones membrorum", auf die besonders das „vergere in personas" sich bezieht; denn auf die landgerichtlichen Fälle stand in der Regel der Tod. Die „mutilaciones membrorum" standen dem Kuenringer weiterhin zu. Er veräußerte also nur einen Teil seiner Dorfgerichtsbarkeit. Demnach scheinen auch an den Besitz des Dorfgerichtes persönliche Voraussetzungen geknüpft gewesen zu sein. Allerdings sind später auch einzelne aus dem Stand des niederen Landadels, der Bürgerschaft und der untergeordneten Säkulargeistlichkeit mit besonderen landesfürstlichen Privilegien ausgestattet worden und haben dadurch Gerichtsbarkeit über die niederen landgerichtlichen Fälle erhalten. Doch waren das seltene Ausnahmen.[4])

Werfen wir auf die bisherigen Erörterungen einen Rückblick, so ergibt sich: Verschieden waren die Bedingungen und Verhältnisse, unter und in denen Dorfgerichte entstanden. Charakteristisch aber ist für alle Dorfgerichte, daß sie eine Gewalt ausüben, die vom Landesfürsten herrührt, die von diesem den Mitgliedern des geistlichen und weltlichen Hochadels übertragen worden ist. Der Ursprung der Dorfgerichte ist

---

[1]) Dopsch a. a. O. S. 30 Nr. 84. Daß man hierbei auch mit an Gerichtsbarkeit denken kann ist, sehr gut möglich. Siehe die Ausführungen darüber oben auf S. 36 Anm. 4.

[2]) s. oben S. 19 ff.

[3]) Fries: „Die Herren von Kuenring", Anhg.: Reg. Nr. 462.

[4]) Beispiele bei Luschin von Ebengreuth a. a. O. S. 180. — Ein einziger Fall ist mir bekannt, wo in Niederösterreich ein privilegiertes Dorfgericht nicht ein Herr aus dem Hochadel, sondern die Gemeinde selbst besitzt. Es ist das Dorfgericht der 60 Freien von Raxendorf: Winter a. a. O. II, S. 1043 (1459 Aug. 25.).

Digitized by Google

als ein öffentlich-rechtlicher zu charakterisieren. Der Besitz von Grund und Boden spielte bei solchen Verleihungen von Dorfgerichten nur die Vermittlung. Wohl mußte der Herr, der mit Gerichtsbarkeit in einem Dorfe begabt wurde, wenigstens einen Hof dort haben; das war aber eine ganz natürliche Voraussetzung; den meisten Grundbesitz hatte oft eine andere Herrschaft. Für die Erlangung von Dorfobrigkeit war wesentlich die Niedergerichtsgewalt auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, auf der Dorfgasse.[1])

Es lag im Interesse des Landesfürsten, seinen Hochadel mit möglichst vielen Rechten auszustatten. Die letzte Zeit der Babenberger war für den Adel sehr günstig gewesen; er hatte weitgehende Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern erlangt.[2]) Sein Streben ging aber weiter, nach Abrundung seines Besitzes und seiner Macht. Um sich den Adel gefügig und willig zu erhalten, mußten die Herzöge Teile ihrer Rechte preisgeben. Da lag es am allernächsten, daß sie ihre landesherrliche Gerichtsbarkeit dort einschränkten, wo ringsum die Gerichtsbarkeit ihnen schon verloren gegangen war, d. h. in den Dörfern. Waren doch da schon durch die Niedergerichtsbefugnisse der adligen Grundbesitzer auf ihren Gütern starke Momente herrschaftlicher Gewalt vorhanden. So erhielten die Dörfer einen Dorfherrn.

Diese Entwicklung trifft natürlich nicht zu bei den Dörfern, die aus einem Fronhof erwachsen, von vornherein grundherrlichen Charakter tragen. Da hatte der Herr neben der Grund- auch von jeher die Dorfgerichtsbarkeit. Denn Fronhofsgut und Dorfbesitz war eine Einheit. Dagegen in den Dörfern, in denen der Herzog von Österreich Gerichtsbarkeit auf der Straße hatte — das sind die von verschiedenen Herrn bewohnten Dörfer — muß man sich die oben wiedergegebene Entwicklung denken. Und diese Dörfer bildeten bei weitem die Mehrzahl.

Deshalb kann man von Dorfgerichten erst seit einer Zeit sprechen, in der der Landesherr Teile von seiner Gerichtsbarkeit in den Dörfern preisgab. Vorher gehörte alles Gebiet in den Bereich des Landrichters. So tritt uns die Dorfgerichtsbarkeit als eine ganz neue, wenn auch an bestehende Herrschaftsgewalten anknüpfende Erscheinung entgegen.

---

[1]) So ähnlich wie in Niederösterreich wird es auch in Bayern gewesen sein. In so „tiefes Dunkel", wie Rosenthal a. a. O. I, S. 204 annimmt, scheint mir der Ursprung der bayrischen Dorfgerichte doch nicht „gehüllt zu sein". — Wintterlin: „Gesch. d. Behördenorganisation in Württemberg" S. 8: „Für die niedere Gerichtsbarkeit in den Dörfern bildeten sich seit Ende des 13. Jhs. neue öffentlich-rechtliche Gerichte in den Dorfgerichten."

[2]) s. oben S. 16 ff.

Digitized by Google

Bei den Verleihungen von Niedergericht in einem Dorfe kam ein Moment dem Herzog selbst zugute. In all diesen Aufzeichnungen wird immer und immer wieder betont, daß die Malefizfälle ausgenommen sind; d. h. die Hochgerichtsbarkeit verblieb dem Herzog, uud der machte dieses Hoheitsrecht in scharfer Weise geltend. Gingen auch Teile seiner Machtbefugnis dem Landesherrn verloren, so betonte er doch gleichzeitig die Abhängigkeit und Untertänigkeit all der neuen Gewalten aufs allerentschiedenste.

§ 3.

Das Verhältnis der neuen Dorfgerichtsherrschaft zur alten Gemeindeautonomie.

Nachdem wir gesehen haben, wie eine ganz neue Erscheinung mit den Dorfgerichten auftritt, bleibt nur noch die Frage zu beantworten, wie sich die neue Dorfgerichtsherrschaft zu der alten autonomen Gemeindegewalt stellte.

Wir haben schon früher beobachtet, wie die späteren Dorfgerichte eine bedeutsame Kompetenzverteiluug zwischen Dorfherrschaft und Dorfrichter aufweisen.[1]) Werfen wir einen genaueren Blick auf das Verhältnis, in dem der Dorfrichter einerseits zur Dorfherrschaft, andererseits zur Dorfgemeinde steht, so werden wir am besten die Stellung der neuen Obrigkeit gegenüber der alten Gemeinde erklären können.

In der Regel wird der Dorfrichter von allen Gemeindemitgliedern gewählt. Doch behält sich die Obrigkeit stets ein Bestätigungsrecht vor.[2]) Mitunter hat die Gemeinde das Recht, dem Dorfherrn drei Personen vorzuschlagen, aus denen die Obrigkeit dann einen auswählt.[3]) In den meisten Fällen jedoch ist die Obrigkeit an nichts gebunden; ist ihr der erwählte Dorfrichter nicht genehm, so versagt sie die Bestätigung und setzt ein, wen sie will.[4]) Neben dem Dorfrichter steht ein Ausschuß von 4 bezw. 6 oder auch 12 Geschworenen, die ihn in seiner Amtstätigkeit unterstützen. In den meisten Fällen sind es vier Personen, die „vierer" genannt. Der häufigste Fall bei ihrer Einsetzung ist der: die Dorfobrigkeit wählt den ersten, der von der Dorfobrigkeit bestätigte Richter den zweiten, die Gemeinde

---

[1]) Siehe oben S. 29 u. 33.

[2]) Winter, a. a. O. I, S. 69, 26 (17. Jh.); 79, 11 (1617); 511, 3 (ca. 1615); 545, 20—546, 5 (1560).

[3]) Ebda. I, S. 7, 6 (Ende des 16. Jhs.).

[4]) Ebda. I, S. 420, 14 (1725); 444, 26 (17. Jh. 1240?); 605, 15 (ca. 1530); 700, 8 (Ende d. 17. Jhs.).

Digitized by Google

die beiden letzten.[1]) Doch oft hat auch hierbei die Dorfobrigkeit das Recht, die Bestätigung zu versagen.[2]) Ist in all diesen Fällen die Dorfherrschaft schon von weitgehendem Einfluß, so gibt es auch Dörfer, wo sie ohne Mitwirkung der Gemeinde die Richterstelle besetzt.[3])

Der Gemeinde steht also bei Besetzung der für sie wichtigsten Ämter nur eine sehr geringe Mitwirkung zu.

Die Polizeibefugnisse, die der Richter und seine Gehülfen ausüben, haben sie schon in alter Zeit gehabt, als sie noch Organe der Gemeinde allein waren. Mit dem Auftreten von Dorfgerichtsherren aber kommt ein neues Moment auf. Der neue Herr hat über alle Leute im Dorfe die Niedergerichtsbarkeit. Er ist der Vertreter der staatlichen Autorität und bringt alle Bewohner in seine Abhängigkeit. Ohne ihn ist nichts mehr im Dorfe zu unternehmen; der neue Herr muß respektiert werden. Die alte autonome Gemeindegewalt muß der höheren der Dorfherrschaft weichen. Die ursprünglichen Dorfbeamten werden zu Beamten der gnädigen Herrschaft.

Die Selbständigkeit der Gemeinde mag hier und da in einigen Punkten gewahrt worden, die Verhältnisse mögen im einzelnen auch verschieden gewesen sein; charakteristisch für alle Dörfer ist aber: Die neue Dorfgerichtsherrschaft hat die autonome Gemeindepolizeiordnung in ihre Gewalt bekommen.

So vereinigt also das Dorfgericht zwei Elemente in sich: die Niedergerichtsbarkeit, die früher dem Landesfürsten zustand; und eine niedere Polizeigewalt in Gemeindeangelegenheiten, die vorher die Gemeinde selbständig ausübte. Wesentlich für das Dorfgericht ist der erste Teil, die vom Landesfürsten übertragene Niedergerichtsbarkeit.

§ 4.

Stellungnahme gegenüber den in der Literatur vertretenen Hauptansichten.

Nachdem wir den Ursprung der Dorfgerichte in Niederösterreich kennen gelernt haben, müssen wir noch Stellung nehmen gegenüber den in der Literatur vertretenen Ansichten.

---

[1]) Siehe die auf S. 42 Anm. 4 angeführten Beispiele. — In Rauhenwart wählt die Gemeinde nur einen, zwei der Richter und einen die Obrigkeit, Winter a. a. O. I, S. 434, 15 (1614).

[2]) Ebda. I, S. 256, 32 (1630): „Item an dem pantaiding hat ain herr ainen richter und zwelfer auf und ab zu setzen so ihm einer nit gfelt.“

[3]) Ebda. I, S. 390, 42–391, 13 (1747).

Digitized by Google

Werunsky nimmt einen korporativ-rechtlichen Ursprung der Dorfgerichte an.[1]) Er sieht in dem alten Dorfgericht ein autonomes Gericht der Landgemeinde. „Die Landgemeinden besaßen die Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, besonders die Orts- und Flurpolizei in der Ackerflur und in der gemeinen Mark sowie die hierauf bezügliche Gerichtsbarkeit" (S. 67). Betont Werunsky damit richtig das eine Element der späteren Dorfgerichtsbarkeit, so ist er sich doch keineswegs darüber klar, wie an Stelle der autonomen Gemeindegerichtsbarkeit die Dorfobrigkeit trat. Denn er sagt weiter unten auf S. 67: „Die freiwillige Gerichtsbarkeit verloren die Dorfgerichte mehr und mehr an die Grundgerichte." Diese Auffassung scheint mir unzutreffend zu sein; nicht an die Grundgerichte ging die freiwillige Gerichtsbarkeit verloren, sondern an den einen Grundbesitzer, der die Dorfobrigkeit war, an den Dorfherrn, der die Niedergerichtsbarkeit auf der Dorfgasse vom Landesfürsten übertragen bekommen hatte.[2])

Alphons Dopsch hat in der Einleitung zu den österreichischen Urbaren den grundherrlichen Ursprung der Dorfgerichte verfochten. Es ist sehr lehrreich, auf seine Beweisführung und die von ihm zitierten Urkunden näher einzugehen.[3])

Er führt eine Urkunde Leutolds von Kuenring vom 21. Oktober 1282 an:[4]) Es handelt sich um die Rechte des Cisterzienser-Stiftes Aldersbach in den Dörfern Gottsdorf und Metzling. Das erstgenannte Dorf findet sich unter den Stiftungsgütern der 1143 gegründeten Cisterzienser-Abtei Walderbach in der bairischen Oberpfalz. In Not geraten verkaufte Walderbach 1268 das Gut samt allem Zubehör an das bairische Stift Aldersbach. Über die früheren Schicksale des Dorfes Metzling ist nichts weiter bekannt. Offenbar war es früher auch im Besitze von Walderbach. Alderbach legte im Jahre 1282 seine Rechte in den beiden Dörfern vor Leutold von Kuenring dar. Es heißt in der Urkunde: „... Abbas de Aldersbach ... coram nobis iura Ville sue ... proposuit et edocuit presentibis Consiliariis potioribus, et per testamentum Ekhardi de Viechdorf militis nostri et militis nostri Pielacharii et Conradi quondam iudicis in Ysper, et aliorum virorum fide dignorum probavit, quod memorata Villa hec iura subscripta a prima donatione, quando data fuit Ecclesie Walerbach, et postea per emptionem translata habuerit, et ipsis iuribus libere sit gavisa."[5]) Leutold

---

[1]) Siehe oben S. 31 f.
[2]) Siehe besonders oben S. 37 f. u. 40 f.
[3]) Z. T. ist dies schon in den vorhergeh. Abschn. geschehen. Siehe S. 31 u. 35 Anm. 1.
[4]) Dopsch a. a. O. S. CXXXII.
[5]) Zitiert nach Mon. Boi. Bd. V, 386 Nr. XXXVI.

Digitized by Google

von Kuenring beurkundet lediglich, daß nach dem Zeugnis glaubwürdiger Männer die Gerichtsbarkeit in den Dörfern schon seit ihrer Gründung der Abtei Walderbach zugestanden hat und beim Verkauf an das Stift Aldersbach mit übertragen worden ist. Über den Ursprung dieser Gerichtsbarkeit besagt die Urkunde nichts. Es heißt dann weiter, daß der „officialis omnes causas in eadem villa iudicabit preter tres (die bekannten Malefizfälle).“ Aus der Erwähnung, daß der „officialis“, also ein Beamter des Stifts, die Gerichtsbarkeit ausübt, schließt Dopsch auf grundherrlichen Ursprung dieser Gerichtsbarkeit. Dieser Schluß ist m. E. unzulässig. Die den Besitzern der beiden Dörfer schon längst zustehende Gerichtsbarkeit wird vollständig als Privateigentum behandelt. Ihre Ausübung wird ganz naturgemäß dem offizialis übertragen; wozu sollte das Stift neben den Verwaltungsbeamten noch einen besonderen Richter einsetzen?[1]) Woher die Gerichtsbarkeit in diesen beiden Dörfern stammt, läßt sich aus dieser Urkunde nicht ersehen.

Ebensowenig kann Dopsch die Urkunde in dem Stiftungsbuche des Klosters St. Bernhard vom 14. Februar 1311 für seine Ansicht in Anspruch nehmen. Es heißt dort, daß der Äbtissin „ir schaffer oder ein ander ier richter“ das Banntaiding abhalten kann.[2]) Es ist selbstverständlich, daß der Dorfgerichtsherr zum Dorfrichter ernennen kann, wen er will. Diese Urkunden bezeugen nur, daß die Gerichtsbarkeit vollständig wie Eigentum behandelt wurde, besagen über den Ursprung derselben aber nichts. Ebenso verhält es sich mit einer dritten von Dopsch angeführten Urkunde, einer Urkunde der Königin Margareta für das Kloster Zwettel vom Jahre 1264.[3]) Der Name „officialis“ gibt uns keinen Aufschluß über die Herkunft der Dorfgerichtsbarkeit. Die Tatsache, daß „das Dorfgericht in den Urkunden vom Ausgange des 13. und Beginn des 14. Jahrhunderts zugleich mit dem Grund und Boden veräußert wird, ja geradezu als Pertinenz desselben erscheint“, darf uns nicht zu dem Schluß verleiten, daß das Dorfgericht „augenscheinlich noch vom grundherrlichen Amtmann (officialis) verwaltet wurde, daß es hier noch als ein grundherrliches Amt erscheint.“ Die vom Landesfürsten herrührende Gerichtsbarkeit wurde genau wie andere Hoheitsrechte, sobald

---

[1]) Mitunter wird auch das Amt des Landrichters „officium“ genannt: siehe Schwind-Dopsch a. a. O. S. 39 Nr. 23: „Preterea ipsos ab officio iudicis nostri in Wienna ita eximus, ut . . . coram ipso non respondeant, sed . . .“ (1208). Weshalb sollten da die privaten Patrimonialherren denjenigen, der die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit ausübte, nicht „officialis“ nennen? Das Wort „officialis“ besagt nur, daß der Richter ein „Beamter“ der Gerichtsherrschaft ist, deutet aber in keiner Weise auf den Ursprung dieses Amtes hin.

[2]) FRA. D. et A. VI, S. 284.

[3]) Ebda. III, S. 178.

Digitized by Google

sie dem König oder Landesfürsten verloren gegangen waren, von dem neuen Besitzer privatrechtlich behandelt. Und erst nun wurde es vom „grundherrlichen Amtmann“ mitverwaltet; oder der neue Beamte erhielt denselben Titel (officialis), wie der alte.

Luschin von Ebengreuth nimmt öffentlich-rechtlichen Ursprung der Dorfgerichte an.[3]) Inwiefern ich von seiner Ansicht abweiche, ist zum Teil schon bemerkt worden.[4]) Hier sei noch auf eine Eigentümlichkeit hingewiesen.

Luschin hält das Dorfgericht qualitativ für gleichwertig mit dem Hofmarkgericht. Unter diesem versteht er aber einmal „die niedere Gerichtsbarkeit“ im Gegensatz zur Landgerichtsbarkeit, die auf die drei bezw. vier Malefizfälle beschränkt war (S. 111, 134, 146—147) — diese weitgehende Niedergerichtsbarkeit hatten die Landherren durch Art. 46 des Landrechts generell erlangt —; dann aber scheidet er (S. 149):

a) Fälle, die den Tod berühren;

b) „daz pluet und ganz gericht“;

c) „all sach die ain richter soll richten, wie die genant sind“.

Hofmarkgerichtsbarkeit nennt er die unter c) fallende Befugnis. Zu den „Fäll und Wändel“ der „niederen Gerichtsbarkeit“ „auch das Blut, d. i. die niederen landgerichtlichen Fälle hinzuzuerwerben“, glückte eher „dem Herrn des Dorfes als dem der Hofmark“ (S. 161).

Der Grund zu diesem schwankenden Wortgebrauch mag darin seine Erklärung finden, daß Luschin zu wenig Rücksicht auf die persönliche Gerichtsbarkeit des Hochadels nimmt. Dieser allein hatte das Recht, über alle Fälle mit alleiniger Ausnahme der drei Malefizfälle zu urteilen. Diese Gerichtsbarkeit stand ihm in seinen Hofmarken und seinen Dörfern zu. Insofern ist Hofmark- und Dorfgerichtsbarkeit qualitativ gleich. Sie wird im Gegensatz zum Landgericht mit Niedergericht bezeichnet. Daneben gab es die Güter des niederen Adels und der freien Bauern, die von diesen weitgehenden Privilegien — wenigstens in älterer Zeit — nichts wußten. Ihre Hofmarkgerichtsbarkeit und dorfgemeindlichen Befugnisse betrafen nur niederste Fälle, waren nur Polizeigewalt.

---

[3]) Luschin a. a. O. S. 159—160.

[4]) s. oben S. 31 u. 39 Anm. 1.

Digitized by Google

3. Kapitel.

Die Niedergerichtsbarkeit als Wurzel neuer Rechte und Machtbefugnisse.

§ 1.

Entstehung der Bannherrschaften. Entwicklung der Dorfobrigkeit zur Obergrundherrschaft.

Die neue Dorfgerichtsbarkeit zeigte das Bestreben, ihre Befugnisse zu erweitern und ihre Macht auszubreiten. Sie suchte mehr Rechte zu erlangen und strebte schließlich auch auf räumliche Ausdehnung ihres Einflusses.

Der neuen Gerichtsherrschaft war es leicht geworden, die autonome Polizeiverwaltung der Gemeinde unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, den Dorfrichter zum abhängigen, von ihr ein- und absetzbaren Beamten zu machen.[1]) Dadurch war sie in allen Gemeindeangelegenheiten zur maßgebenden Instanz geworden.

Als Gerichtsherrschaft hatte sie die Macht, auch über die Holden fremder Herren eine zwingende Gewalt auszuüben, sobald es sich um Vergehen auf der Dorfgasse handelte. Sie versuchte nun, ihre Gewalt über diese fremden Holden weiter auszubauen.

Der Dorfgerichtsherr hielt wie jeder Gerichtsherr im Jahre zwei bis drei Taidinge ab. In diesen Taidingen wurden vor allem die bestehenden Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem Richter und der Herrschaft, die Strafen für gewisse Verbrechen und andere die Gemeinde angehende Bestimmungen verlesen. Die Gemeinde konnte dabei prüfen, ob ihre alten Rechte noch gewahrt würden; sie verpflichtete sich durch Zustimmung zu den verlesenen Artikeln, diese Bestimmungen einzuhalten. Außerdem wurde auf dem Banntaidingstage die Neuwahl des Richters und der Vierer vorgenommen. Dann und wann kam es auch zu Klagen und Beschwerden, während eigentliche Gerichtstage die Banntaidingstage nicht waren. Es waren Versammlungen der Gemeinden, bei denen allen Mitgliedern Rechte und Pflichten wieder ins Gedächtnis zurückgerufen wurden. Oft wurden sie geradezu zu Festtagen.[2]) An diesen Tagen erhob die Gerichtsherrschaft

---

[1]) s. oben S. 42.

[2]) Winter a. a. O. I, S. 458, 5 (Ende des 17. Jhs.): „Dass andere ist, dass man wüsse was ein panthäitung seie. ein panthäitung ist ein bekantnus bei den pann und ait die über diesse aigen begriffene recht und hernach lesente pannartickl wahr zu sein und demselben gehorsambst nachzuleben". Ebda. I, S. 473, 9; 534, 4 (17. Jh.); 1027, 4 (1431); 1030, 21 (Mitte d. 15. Jhs.); 1041, 32 (16. Jh.). II, S 9, 12 (1438 bis 1452); 34, 22 (16. Jh.) usw. — Über die Festlichkeit am Banntaidingstage äußert sich das Saubersdorfer Weistum: ebda. I. 124, 42 (16. Jh.):

Digitized by Google

eine Abgabe, in der Regel einen Pfennig, den Gerichtspfennig.[1]) Jeder Dorfbewohner mußte zum Banntaiding erscheinen und den Gerichtspfennig hinterlegen; sonst wurde er straffällig. Es war natürlich, daß der Dorfgerichtsherr diese Taidinge mit den ihn als Grundherrn angehenden Taidingen verband.

Man muß streng festhalten: die Banntaidingstage waren keine Gerichtstage, sie waren vielmehr hauptsächlich dazu da, um den Gerichtspfennig und andere von der Obrigkeit in Anspruch genommene Lasten zu entrichten und anzuerkennen.

Deshalb hatte die Dorfobrigkeit auch durchaus nicht von Anfang an die Gewalt, alle Dorfbewohner zum Erscheinen im Banntaiding zu zwingen. Zwingende Gewalt stand ihr nur zu, soweit es sich um gerichtliche Fälle, um Vergehen auf der Dorfgasse handelte. Die Gewalt, alle Bewohner in ihr Taiding zu zwingen, war erst eine natürliche Folge dieser Gerichtsgewalt.

Im Feistritzer Weistum heißt es: „welches negster nachbar unter dennen so unser gnedigen gruntobrigkeit dienstbar und gehörig sind, seines nachbaren welcher alhie nicht zugegen verleugnen oder ihme nicht anzeigen wolte, der ist wandel verfallen 12 pf. item, welcher dem ponthädung beiwohnen will, er gehöre zue wem er will, und den panpfening nit entrichten thuet, der ist gleichfalls wandl verfalln, id est 12 pf.“[2])

Hier werden zwei Kategorien von Leuten unterschieden; einmal die, die der Obrigkeit untertan sind, die ihr „gehören“; diese müssen alle zum Taiding kommen; es darf keiner das Ausbleiben seines Nachbarn verschweigen. Die zweite Klasse sind die Holden der fremden Herrn; sie unterliegen nicht der Bestimmung, ihre Nachbarn angeben zu müssen; sie sind davon ausdrücklich ausgenommen. Sie brauchen daher auch nicht alle im Taiding zu erscheinen; doch müssen sie dann, wenn sie teilnehmen, auch den Gerichtspfennig zahlen; und dadurch erkennen sie die Bestimmungen, die in dem Taiding verkündet werden, als auch für sie verbindlich an.

Erreichte die Dorfgerichtsherrschaft so auf friedliche Art, daß allmählich alle Einwohner des Dorfes sich ihren Bestimmungen im Banntaiding unterwarfen, so mag doch in vielen Fällen diese

---

„Item, es ist auch auf den heutigen tag der prauch: wann das pandädting verricht und beschlossen ist, so solt ein jeder der hausgesessen ist hie zu Sauberstorf mit zechen, er sei meines gnedigen herren oder nit, pfaffenhold und all. wo aber ainer so arm wär und nit wolt mit zechen, so solt er zwen pfening erlegen“. Ähnliche Beispiele ebenda I, S. 111, 4 (18. Jh.); 144 nt. 2 (17. Jh.); 192, 3 (16. Jh.); 280, 16; 286, 19; 295, 16 (die 3 letzt. Beisp. a, d. Anf. d. 16. Jhs.).

[1]) Winter a. a. O. I, S. 485, 15 (vor 1480); 503, 11 (17. Jh.). II, S. 280, 12 (1585); 427, 19 (Ende d. 16. Jhs.); 851, 38 (1660) usw.

[2]) Ebda. I, S. 23, 25 (1643).

Digitized by Google

Unterordnung gewaltsam herbeigeführt worden sein. Die Dorfobrigkeit hatte ja als Polizeibehörde Mittel genug, um ihr widerspenstige oder nicht gefügige Bewohner des Dorfes zum Gehorsam zu zwingen. Vor allem konnte sie denen, die nicht im Banntaiding erscheinen wollten, die Ausübung der den Gemeindemitgliedern zustehenden Rechte versagen, nötigenfalls mit Gewalt. Darauf weist eine Stelle im Dunkelsteiner Weistum hin, wo es heißt:

„Item, wan frembter herrn holden nit zum pandating wan manss verlüst wolten komen, so hat der Tunkhelstainerische richter macht das er ihme ain stecken für die thüer schlage und das derselb frembt holt oder sein viech nit für den stecken heraus dürfen biss ers mit der nachbarschaft helt. da er aber über solches sein viech aigenwilliger weiss oder mit gwalt herauss trüb, ist er verfallen fünf pfunt pfening."[1])

Der Dorfgerichtsherr übte über alle Bewohner des Dorfes eine zwingende Gewalt nach jeder Hinsicht aus;[2]) war er doch gewissermaßen der Vertreter der staatlichen Autorität im Dorfe. In der Zeit, in der diese Weistumsbestimmungen überliefert worden sind, besaßen solche scharfen Maßnahmen keine Wirklichkeit mehr;[3]) die landesfürstliche Regierung verbot und beseitigte solche unsinnige und schädliche Bestimmungen. Aber gerade für die beginnende Erweiterung der dorfgerichtlichen Macht im 13. Jahrhundert sind sie bezeichnend. Hatten die fremden Herren einmal die Verpflichtung ihrer Holden zum Banntaiding anerkannt, so hatten sie dadurch auch der Dorfobrigkeit den Charakter einer über alle übergeordneten Gewalt zugestanden.

Allerdings leicht ist es dem Dorfgerichtsherrn nicht geworden, die Anerkennung seiner Banntaidinge zu erzwingen. Mancher Prozeß ist darüber noch im 16. Jahrhundert geführt worden.

Im Dorfe Laa,[4]) südlich von Wien gelegen, war der Besitz der Herren von Ebersdorf mit ihrer Stammherrschaft im 15. Jahrhundert an den Landesfürsten gekommen, der diesen Besitz durch einen Vicedom verwalten ließ. Im Anfang des 16. Jahrhunderts hielt der Vicedom Beck von Leopoldsdorf Banntaidinge ab. Dagegen protestierten aber die beiden anderen Hauptgrundbesitzer, der Abt von Altenburg und der Comthur von St. Johann zu Wien. Es kam dahin, daß 1537 der Vicedom bei der nieder-

---

[1]) Winter a. a. O. I, S. 238, 38 (1630). Weitere Beispiele ebenda I, S. 90, 24 (1480); 125, 8 (16. Jh.) II, S. 14, 21 (1438—1452); 529, 13 (1586); 680, 40 (1. Hälfte des 16. Jhs.); 751, nt. 10 (Anfang des 16. Jhs.).

[2]) Siehe S. 51—52.

[3]) Siehe oben S. 7 Anm. 2.

[4]) Winter a. a. O. I, S. 678 Anm. (1413). Ein gleiches Beispiel ebda. S. 454 Anm. (1540—41).

Digitized by Google

österreichischen Regierung einen Prozeß wegen „Entwehrung des Banntaidings“ anstrengte. In den hierüber geführten Verhandlungen ergaben die übereinstimmenden Aussagen der Holden, daß vor 1528 niemals ein Banntaiding abgehalten worden sei. Einzelnen war das Wort Banntaiding überhaupt unbekannt. Der Hauscomthur von St. Thomas, des Hospizes zu Laa, habe 1532 wohl ein Banntaiding besucht, aber dabei sei nur von einer „Ordnung“ geredet und „des Wortes Banntaiding keineswegs bewilligt“ worden. Die Entscheidung der Regierung lautete dahin, daß der Vicedom wohl in einigen Jahren das Banntaiding abgehalten hätte, daß aber nicht bewiesen sei, der Abt und Comthur hätten der Aufrichtung eines Banntaidings und allen Artikeln desselben zugestimmt. „Demnach, wo die Parteien zu Zeigung und Erhaltung Friedens und guter Mannszucht sich einer leidlichen Ordnung mit einander vergleichen wollen, steht ihnen zu thun bevor.“ Ein solcher Vergleich ist nicht auf uns gekommen.

Hier stieß die Errichtung von Banntaidingen auf große Schwierigkeiten und ist wohl auch nicht durchgesetzt worden. Auffallend ist, daß in diesem Dorfe erst so spät die Abhaltung eines Banntaidings versucht worden ist. Doch lassen sich die vereinzelten Beispiele, in denen erst im 16. Jahrhundert die Errichtung von Banntaidingen mit oder ohne Erfolg versucht wird, dadurch erklären, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Abhaltung der Banntaidinge wegen der Kriegswirren oft unterblieben ist. In einem Urbar von 1512 heißt es, daß das Banntaiding in Reinprechtspölla von altersher das Stift Klosterneuburg besessen und gehalten habe, „wiewol dasselb pantaidingpuch in den kriegsleufen verlegt und ain zeit nit gehaltn worden ist.“[1])

Aber auch in Dörfern, wo Banntaidinge bestanden, ist in späterer Zeit mitunter der Versuch gemacht worden, die Macht der Dorfobrigkeit einzuschränken, wenn nicht gar zu beseitigen. Sehr lehrreich ist hierfür der Prozeß, den in den Jahren 1528 bis 1530 das St. Claren-Kloster zu Wien mit dem Pfarrer Hans Kessler zu Inzersdorf um die Ortsobrigkeit zu Wienersdorf führte.[2]) Die Äbtissin behauptete, sie und kein anderer habe die Ortsobrigkeit zu Wienersdorf mit dem Rechte, einen Richter zu setzen und das Banntaiding abzuhalten; sie habe auch über die Holden der anderen dort begüterten Herren das Banntaiding zu halten und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Warum sei der Pfarrer von Inzersdorf nicht nach W. gekommen und seinen Holden am Banntaidingstage beigestanden, an dem die Urkunden des Klosters in offenem Banntaiding verlesen worden seien? Sie gestehe dem

---

[1]) Winter a. a. O. II, S. 598 Anm.
[2]) Ebda. I, S. 501 Anm.

Digitized by Google

Pfarrer keine andere Ortsobrigkeit in W. zu, als daß er von seinen Holden daselbst den Zins nehmen möge. Der Pfarrer Kessler behauptete dagegen, weder er noch seine Holden seien verpflichtet, in den „vermeinten Banntaidingen“ zu erscheinen, welche die einzelnen Herrschaften „zwischen ihren Untertanen, wie sie wissen“, halten. In der Verhandlung nun erklärten die anderen Hauptgrundbesitzer, der Pfarrer von Traiskirchen, der Pfleger zu Rauhenstein, der Pfarrer von Tribuswinkel, daß sie ihre Holden zum Besuche des Banntaidings angehalten hätten und die Äbtissin als Ortsobrigkeit anerkännten. Der Prozeß wurde zu gunsten des St. Claren-Klosters entschieden. Die Abhaltung der Banntaidinge war hier schon von altersher üblich. Vor allem aber war ausschlaggebend, daß das Kloster eine Urkunde von 1327 aufwies, nach der sie Wienersdorf „mit Vogtei, mit Banntaiding, mit Gericht etc.“ gekauft habe. Pfarrer Kessler wollte diese Worte nur auf die Holden des Klosters bezogen wissen — sonst hätte ausdrücklich „über alle in dem Dorfe Wohnhaften“ dazu gesetzt sein müssen —; aber die gewohnheitsrechtliche Ausübung sprach für die Ansicht des Klosters.

Widerspruch gegen Abhaltung des Banntaidings wird oft erhoben worden sein. Die große Fülle der Weistümer beweist uns aber, daß überall — mit ganz wenigen Ausnahmen — die Dorfgerichtsbarkeit die Gewalt hat, auch fremder Herren Holden in ihre Taidinge zu zwingen. Sie hält Banntaidinge ab, d. h. Zwangstaidinge, Taidinge, in denen alle Ortsansässigen erscheinen müssen. Die niederösterreichische Regierung erkennt dies an; im 16. Jahrhundert trifft sie selbst Entscheidungen, nach denen alle Dorfbewohner der Dorfobrigkeit „in fürfallenden Sachen gebührlich zu gehorsam schuldig seynd“.[1])

Diese Institution der Banntaidinge ist frühzeitig da, gleich nachdem die neue Dorfgerichtsbarkeit entstanden ist. Denn 1327 konnte ja das St. Clarenkloster schon das Recht, Banntaidinge abzuhalten, sich erkaufen. Es muß diese Institution also schon vorher privatrechtlich behandelt worden sein. Deshalb kann man wohl sagen, daß gleich mit dem Auftreten der neuen Dorfgerichtsbarkeiten — zum größten Teil im 13. Jahrhundert — auch die Institution der Banntaidinge erscheint, oder wenigstens kurze Zeit danach.

Daß eine zwingende Gewalt in dieser Hinsicht der Dorfgerichtsherr vorher nicht hatte, geht aus der Weigerung seitens einzelner Herren hervor. Vor allem aber spricht der Umstand, daß die Herrschaft das Erscheinen im Banntaidinge den fremden Holden freistellte, dafür, daß diese Institution nicht vor der

---

[1]) Suttinger: Cons. Austr. S. 142—143: 2 sentent. publ. von 1569.

Digitized by Google

Niedergerichtsbarkeit einem Herrn zustand. sondern eine natürliche Begleiterscheinung seiner Gerichtsgewalt war.[1])

Es lag im Interesse aller Dorfbewohner, die Banntaidinge zu besuchen und so die gesetzlichen Bestimmungen kennen zu lernen. Für die Holden der fremden Herren hatte es aber noch weitere Vorteile, wenn sie die Oberhoheit des Gerichtsherrn anerkannten. Sie erhielten dadurch auch gewisse Vergünstigungen, die der Dorfgerichtsherr seinen eigenen Holden zusicherte. Vor allem wurde ihnen erlaubt, ihr Vieh auf den Feldern der Herrschaft weiden zu lassen.[2])

Abgesehen von diesen Vergünstigungen hatte der Gerichtsherr die Macht, zu verlangen, daß alle Einwohner seine Vorschriften befolgten, daß alle mit der Gemeinde „mitleiden" mußten, d. h. den von ihm als Dorfgerichtsherrn aufgestellten Satzungen nachkamen. Er hatte ja das Erbe der früheren Gemeindeautonomie angetreten.[3]) Wer ihm den verlangten Dienst nicht leistete, dem verbot er die Benutzung des Wassers und der Weide.[4]) Oft wurde dabei mit gewaltsamen Mitteln vorgegangen. Es wurde ein Stecken vor die Tür geschlagen; bei hoher Strafe durfte nun das Vieh nicht herausgetrieben werden; überhaupt ging dadurch der Hofbewohner aller Gemeinderechte verlustig.[5])

Das Schlagen eines Stockes vor die Tür war eine Strafe, die oft erwähnt wird; es handelte sich dabei regelmäßig um die Holden fremder Herren; die eigenen Holden der Gerichtsherrschaft konnten mit Geldstrafen belegt werden; den Holden der fremden Herren wurde das eigentliche Gebiet des Gerichtsherrn, die Dorfgasse, und die herrschaftliche Weide verboten. Deutlich drückt das eine Bestimmung des Götzendorfer Weistums aus, wo es heißt:

---

[1]) Vgl. die Beispiele auf S. 48 u. 49 f.

[2]) Im Zistersdorfer Weistum heißt es: „Item, es haben auch der widen holden allew gerechtigkait der waid mit all iren fiech als die andern der herrschaft holden in der farstatt"; Winter a. a. O. II, 111, 24 (15. Jh.); ebda. II, 730, 11 (ca. 1430—1625): „Item, ainen ieden der da sizt in der herrschaft, in und den seinen viechewait und wasser frei ainem alss dem andern".

[3]) s. oben S. 42 f.

[4]) Im Atzgersdorfer Weistum aus der Mitte des 15. Jhs. heißt es: „. . . wenn dieselb haid ist der herrschaft freis aigen. und wer in die dinst nicht leiden wölt, des viech sol man auf der haid oder waid nicht geen lassen"; Winter a. a. O. I, S. 640, 25 (ca. 1450).

[5]) Ebda. II, S. 699, 24 (1586): „Es sollen die andern nochbarn die anderer herrn holden sein, es sei munch priester oder andere herrn, ain mitleiden haben, es sei mit haltung oder wie es sich zuetrüeg oder begäb. welcher aber das nicht thuet, dem soll man einen stecken für die thür schlagen, so ist ime verbotten wait und wasser. ob sich ainer nicht daran keren wölt und ging herauss, der ist verfallen zwaiunddreissig pfunt pfening ohne alle gnadt"; s. auch Winter a. a. O. II, S. 657, 31 (1500—34); 663, 3 (1582 Apr. 2); 671, 12 (1433); 691, 15 (Anf. d. 15. Jh.); 711, 4 (15. Jh.).

Digitized by Google

„Wer und welcher gesessner nachbar daselbst, er gehör unter was herrschaft er wölle, dem richter oder vierern in ihren gebotten so von der herrschaft wegen beschehen zuwider ist, der ist der herrschaft zu wandl ain frävel 6 s 2 pf.; und wann im zum andermal gebotten und er noch kain gehorsamb erzaigen wolt, ist er des gottshauss unterthan so ist er der herrschaft zu wandl 1 tal. pf., ist er aines andern herrn holt, solle im der stecken für die hausstür geschlagen und eher nit von dannen genumen werden bis er der herrschaft 2 tal. pf. wandl zalle und derselben ain abbittung laiste.“ [1])

Die Gerichtsherrschaft verlangt von allen Dorfbewohnern auch persönliche Dienstleistungen; alle Einwohner sind ihr dienstuntertänig. Ausführlich wird dies im Grafenwerder Weistum von 1433 dargestellt [2]):

„Vermerkt die robat zum geschloss Grauenwöerth gehörig ... grosse und klaine, wie hernach folgt:

1. Erstlich sollen die gruntholden so ross haben ain ieder ainen tag zum schwären, ackern und ain tag zum ringen, auch ain tag schwäres trait einfüeren.

2. Zum andern: sein wasserlei herrn holden so zu Grauenwöerth sitzen die ross haben, die sein gleichsfals die drei tag zu robaten schuldig wie vor steet die gruntholden schuldig sein; ...

3. Weüter: die gruntholden so nit ross haben ist ain ieder vom hauss schuldig zu schneiden ain joich schwärs, ain joich ringes und zwen tag prennholz zum geschloss zu mäussen.

4. Weüter: sein wasserlei herrn holden so zu Gr. heüslichen sitzen und nit ross haben, sein schuldig zu robatten all jarr ain halb joich schwäres, ain halb joich ringess zu schneüiden und zwen tag zum geschloss prennholz zu maissen; dargegen verleicht man ihnen wasser und waiet.“

Darauf folgen die Robatdienste der Vogtholden. Dann wird die kleine Robat angegeben, danach die Robat derer, die außerhalb von Grafenwerd sitzen. Zum Schluß heißt es:

„10. Welcher herren holden sich diser robath setzt und der herrschaft zu Grafenwörth nicht gehorsamb laist, wie dan das pannbuch in sich hält, dem mag man ain stöcken für sein thür schlagen und von dem gmain nutzen entsetzen.“

---

[1]) Winter a. a. O. II, S. 81 nt. 1 (1512).

[2]) Ebda. II, S. 677, 22 1433). Im Edlitzer Weistum heißt es: „So ain robath keme, ploch schlagen, schintl tragen, weeg machen, so seint alle die so in der gmain seint so vill schuldig alss die meiness herrn“; Winter a. a. O. I, 48, 23 (1554). Weitere Beispiele ebda. I, S. 125, 9 (16. Jh.). II, S. 710 nt. 11 (Anf. d. 15. Jhs.); 1058, 28 (1563).

Digitized by Google

Deutlich wird hier unterschieden zwischen den Grundholden und den Holden der fremden Herren. Beide müssen Robatdienste leisten; wer sich weigert, wird ausgeschlossen von den Gemeinderechten.[1])

Der Umfang der Robatdienste fremder Holden gegenüber dem Dorfherrn mag sehr verschieden gewesen sein. Doch daß solche Robatdienste bestanden haben, beweisen die überaus zahlreichen Beispiele. Im Traktat de iuribus incorporabilibus von 1679 heißt es, daß der Dorfherr außer seinen Gerichtsansprüchen keine Robat von den Dorfbewohnern verlangen darf. Dieses ausdrückliche Verbot seitens des Landesherrn darf aber doch nicht die Meinung erwecken, als ob auch tatsächlich nun die Dorfherrn keine Robatdienste weiter beansprucht hätten. Abgesehen davon, daß es immer Herren gab, die sich nicht an die landesfürstlichen Bestimmungen hielten, heißt es in dem betreffenden Artikel des Traktats selbst unter § 6: „Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obrigkeitlichen Fällen durch obige unsere Satzungen demjenigen, was etwa in einem und andern Orth anderst verglichen worden, nichts benommen haben".[2])

Der Dorfobrigkeit war es geglückt, ihre Macht weit auszudehnen. Doch sie verstand noch größere Gewalt zu bekommen. Es gelang ihr auch bald über den gesamten Grund und Boden ihres Gerichtsbezirkes ein Verfügungsrecht zu gewinnen.

Die Weiderechte waren nächst den Gerichtsrechten die wichtigsten und vorteilhaftesten Gerechtsame; bildete doch das Vieh den wertvollsten Besitzstand der Grundbesitzer. Der Gerichtsherr nun beanspruchte dieses wertvolle Recht der Weide auf allem dazu geeigneten Grund, der in seinem Gerichtsgebiet lag. Im Weistum von Gumpoldskirchen heißt es z. B.: „Wir mugen haben unser waid auf allen vorhölzern als feer das gericht zu Gumpoldsskhirchen wert, auf welicherlei herrn güeter das sei, als von alter herkommen ist".[3])

Doch noch weiter dehnte der Dorfgerichtsherr seine Macht aus. Bei Neubesetzung von Gütern fremder Herren im Dorfe mußte seine Zustimmung eingeholt werden. Am besten zeigt sich

---

[1]) Siehe oben S. 52 Anm. 5. Weitere Beispiele: Winter a. a. O. I, 90, 25 (1480); 125, 13 (16. Jh.). II, 572, 33 (1718 Febr. 21); 678, 19 (1433).

[2]) Cod. Austr. I, 586, III. Tit. § 6. — Je nach dem eine Herrschaft ihre Rechte vernachlässigte oder nicht, wird in den einzelnen Dörfern eine Erleichterung eingetreten oder der alte Zustand aufrecht erhalten worden sein. Ja, hie und da werden die Robatdienste überhaupt in Vergessenheit geraten sein. Bezeichnenderweise heißt es in einem Weistum von 1688: „da ietzt überall wieder Robathdienste in Brauch sind, soll es auch in diesem Dorfe künftighin geschehen."

[3]) Winter a. a. O. I, 554, 27 (1560).

Digitized by Google

sein weitgehender Einfluß beim Ab- und Zuzug von Bauern, bei der „ab- und anlait".

Das größte Interesse am Zuzug eines neuen Bauern hatte die Gemeinde. Deshalb wird fast in allen Zuzugsbestimmungen darauf hingewiesen, daß der neue Bauer „der gemain gevall zu ainem nachpawrn",[1]) daß er sich den Gemeindesatzungen unterwerfen muß, daß er alles mit den Gemeindemitgliedern „mitleiden" soll. Die ganze Gemeinde wird zusammengerufen und befragt, ob ihnen der Bauer, der sich gemeldet hat, angenehm ist, ob er ihr nützlich und tauglich erscheint.

Von jeher und ganz natürlicherweise stand der Gemeinde das Recht zu, über den Zuzug neuer Bauern zu entscheiden. Der von ihnen gewählte Dorfrichter hatte die Formalitäten zu erledigen. Ganz anders wurde es aber, als eine Gerichtsherrschaft über der Gemeinde stand, als der Dorfrichter zum Beamten dieser neuen Obrigkeit geworden war. Der Dorfgerichtsherr beanspruchte, bei der Beratung über die Tauglichkeit eines neuen Bauern gehört zu werden, und verlangte, die Entscheidung zu haben.[2]) Waren die Bauern zu seinen Untertanen geworden, über die er weitgehende zwingende Gewalt ausübte, so lag es auch in seinem Interesse, die neu hinzuziehenden Bauern von vornherein seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen.[3]) Er hatte

---

[1]) Winter a. a. O. I, 735, 10 (Mitte des 15. Jhs.). Weitere Beispiele ebda. I, 411, 13 (17. Jh.); 512, 32 (ca. 1615); 825, 44 (1515); 987, 25 (1512). II, 134, 30 (1512); 149, 6 (1512); 420, 47 (Ende des 16. Jhs.) usw.

[2]) Winter a. a. O. I, 446, 23 (17. Jh.; — 1240?); 953, 32 (1512); 989, nt. 1 (1512). II, 16, 26 (1438—1452); 294, 16 (ca. 1760); 421, 24 (Ende d. 16. Jhs.) usw. Im Jahre 1282 Okt. 21 beurkundete Leutold I. von Kuenring die Rechte der Aldersbachischen Herrschaft in Gottsdorf und Metzling. Dort heißt es bei Punkt 5: „Item, cum antedictus dominus abbas coram nobis litteris et testimoniis sufficientibus probaverit titulo attineat et quod coloni eiusdem ville nec ius civile nec empticium nec hereditarium nec feodale nec personale habere valeant in eadem, sed solum abbas potestatem habeat constituendi et destituendi, ergo idipsum ab hominibus sepedicte ville precipimus ecclesie in Alderspach firmiter observari", Mon. Boi. V, S. 386 Nr. 36; s. auch Winter a. a. O. II, 743 Anm.

[3]) Schon durch die äußere Form der Aufnahme und die dabei übliche Zeremonie kam die Unterordnung des Neuhinzuziehenden zum Ausdruck. Im Podersdorfer Weistum des Stifts Heiligenkreuz findet sich folgende Stelle: „Man ruegt auch zu recht: ob das wär das ainer käm hie in das aigen her geen Potestorf und wär zuvor nie hie gewesen, so sol man nemen den grestn altn hunt hie in dem aigen in ain sak wol zuegebunden das er nit gebeissen mag, und die burger hie sollen in den auf die achsl helfen . . ." Diesen Hund muß er vom Hause des Richters bis zum Kreuz tragen, dort darf er eine Weile rasten und muß ihn dann wieder zurücktragen, während zwei Bürger mit einer Kanne Wein ihm vorausschreiten. Den Wein und einen Fisch erhält er dann auf Kosten der Gemeinde. Wer den großen Hund nicht tragen kann, soll die Zeremonie mit einem kleinen Hund vornehmen. Von der ganzen Zeremonie kann er sich mit einem Eimer Wein lösen; Winter a. a. O. I, 1045, 3 (16. Jh.).

Digitized by Google

die Entscheidung, ob ein neuer Bauer zugelassen wurde; die Zustimmung der Gemeinde war zur Formalität geworden; der Dorfgerichtsherr hatte das Erbe der Gemeinde angetreten.

Auf Schwierigkeiten stieß diese Ausdehnung der dorfherrlichen Macht naturgemäß dort, wo fremder Herren Holden ansässig waren. Doch wie es dem Gerichtsherrn gelang — teilweise durch Vergünstigungen, die er gewährte, teilweise durch Gewalt — diese fremden Holden in sein Banntaiding und zu Robatdiensten zu zwingen, so erlangte er auch ein oberstes Verfügungsrecht über den Grund und Boden der in seinem Dorfe begüterten fremden Herren.

Im Kritzendorfer Weistum findet sich folgende Bemerkung: „Es ist zue merken das von alter herkommen das nicht allein des gottshauss Closterneuburg sonder auch ander herrn underthanen all zu beeden Khritzendorf gesessen, wenn sich ainer oder mer von neuem dasselbst heusslich nidersetzen, solliches durch den dorfrichter im panthäding gemelt und füerbracht und also alle underthannen der orthen mit wissen aines herrn probst oder seiner anwalt sollen aufgenomen werden, soll bitten umb die nachperschaft und ainem herrn prelaten darumben vergreifen, bei sollichem alten herkomen und geprauch man sich soll hanthaben".[1])

Im Schönberger Weistum, das bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreicht, heißt es über „Underthanen aufnemen oder stiftleit": „Item, ob sich ainer in der herrschaft niderlassen und heuslich sezen wolde, under welichen herrn dass wehre, ist vonnöthen dass er ain kundschaft (hab) von dem richter und seinen nachtpharen ob er ledig und frei sei und wie er sich bei inen gehalden hat, so mag (in) der richter oder ambtman, auf wölichen guet das ist, aufnemben vor dem rath und vor den nachparn und der herrschaft, so solt in der richter leichen, dass das nit gehandelt werde in winkeln, so hat es der richter darnach alss bölder verantwordt, und hat er in gewalt zu leichen; und wolt sich nicht gebiehrlich halden, so het er gewalt dass er im wider urlaub geb und seinen herrn zuestiftet daran der herr ein geniegen hat und die nachtparen."[2])

Will sich ein Bauer auf dem Grund fremder Herren niederlassen, so muß es mit Wissen der Dorfherrschaft geschehen. Der grundherrliche Amtmann nimmt ihn auf vor der Gemeinde und der Herrschaft; der Dorfrichter aber leiht dann das Gut aus; er hat auch die Gewalt, einen untauglichen Bauern wieder abzugeben. Die Dorfgerichtsherrschaft — in deren Namen übt der Dorfrichter ja seine Gewalt aus — hat unumschränkt die Ge-

---

[1]) Winter a. a. a. I, 989, nt. 1 (1512).
[2]) Winter a. a. O. II, 734, 21 (ca. 1430—1625).

Digitized by Google

nehmigung zu erteilen für den Zuzug neuer Bauern, auch wenn sie auf fremder Herren Boden sich ansiedeln wollen. Sie hat auch das Recht, den Bauern wieder fortzuweisen. Deutlich ist dies im Weistum von Traiskirchen ausgesprochen, wo kein Grundherr ein anderes Recht hat, als „allein den grunddienst ... einzunemben". Weiter heißt es dann: „doch soll keinem die gewöhr geben oder ainiger stiftman der burgerschaft zuwider sonderlich aber ân wissen und verwilligung des richters roth und gmain daselbst gegeben, aufgenumben noch eingesetzt werden".[1]) Wer dawider handelt, wird von der Obrigkeit bestraft.

Dieser Einfluß der dorfherrschaftlichen Macht ist ganz natürlich aus ihren Befugnissen als Gerichtsgewalt herausgewachsen. Als Erbe der Gemeinderechte hatte sie auch die Interessen der Gemeinde mit übernommen. Die persönliche Beschaffenheit neuhinzuziehender Bauern war für sie von größter Wichtigkeit, weshalb sie eine entscheidende Stimme bei Zu- und Abzug beanspruchte.[2])

Dann aber war es direkt in ihrer Verpflichtung, Recht zu sprechen, begründet, eine oberste Aufsicht über alle Besitzveränderungen zu haben. Bei der Flucht eines Holden in ein anderes Dorf hatte von jeher der Dorfrichter eine Funktion auszuüben. Für Niederösterreich haben wir keine Landesordnung, die darauf bezug nimmt. Doch kann man wegen der Ähnlichkeit der Verhältnisse die Landesordnung zum Vergleich heranziehen, die Markgraf Ludwig von Brandenburg am 9. Januar 1352 für Tirol bestätigte.[3]) Dort heißt es:

„Waer aber, daz ein pauman von seines herrn guetr ane seinen willen zueg hinder einen andern herren oder in ain ander gericht, so mag derselb herr von dem der pauman bezogen ist, seinem paumanne nachvaren und in vordern an den hinder den er ist gevaren, und sol in danne derselbe in unverzogennleichen volgen lazzen; thet er des nicht, so ist er dem der seinen pauman vordert, als ofte das geschieht ie fünfzig pfunt perner zuo einer pene vervallen, und darnach mag er seinen pauman aber vordern an den richter in des gericht er im

---

[1]) Winter a. a. O. I, 512, 27 (ca. 1615). Ein gleiches Beispiel ebda. II, 1087,9 (1640 Nov. 22).

[2]) Rörig sagt für die Verhältnisse in Tirol (Hist. Viert. 1906 in einer Besprechung von: Wopfner „Beiträge zur Gesch. d. freien bäuerl. Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter" S. 239): „Die Regelung der Leiheverhältnisse ist in Tirol im 14. Jahrhundert generell an die Inhaber der geschlossenen Niedergerichtsbarkeit übergegangen: in den meisten Gebieten an die Landrichter; dort, wo sich patrimoniale Gewalten im Besitze der Niedergerichtsbarkeit befinden, an diese".

[3]) Schwind-Dopsch a. a. O. S. 185 Nr. 100.

Digitized by Google

enpfarn ist, und der sol im danne auch den pauman ane alle widerrede antwurten". Von den „gedingten knechten und maegden, tagwercher und antwerchleut" heißt es weiter unten in gleicher Weise: „und der richter in des gerichtt er enpfaren ist, sol in wider antwurtten in das gericht daraus er ist gevlohen, ane widerrede, wanne er des wirt ermant, bey einer pene fuenfzig pfunt als vorgeschriben stet".

Aus dieser Landesordnung geht deutlich hervor, daß der Richter über alle übergeordnet ist; verweigert ein Grundherr die Auslieferung eines ihm zugelaufenen Holden, so muß der Richter die Auslieferung bewirken, sobald er darum angegangen wird.

Es ergab sich aus diesem Recht des Richters die Befugnis, daß er überhaupt darüber zu wachen hatte, ob alle Dorfbewohner rechtmäßig Grund und Boden im Dorfe besaßen oder rechtmäßig gedungene Knechte und Tagelöhner waren. Aus den Bestimmungen der Tiroler Landesordnung versteht man auch die stets wiederkehrende Bemerkung in den Weistümern: „es ist vonnöthen, dass er ain kundschaft hab von dem richter und nachtpharen ob er ledig und frei sei und wie er sich bei inen gehalden hat". Von jedem Zuzug eines Bauern, von jeder Anmietung eines fremden Knechtes oder Tagelöhners verlangte der Richter Kenntnis zu haben. Schließlich kam es dahin, daß vor ihm überhaupt jede Auflassung von Grundstücken erfolgen mußte.

Diese ganz natürliche Entwicklung machte aber hier nicht halt. Die hochangespannte Gewalt des Gerichtsherrn drängte über das einer Verwaltungsbehörde zustehende Aufsichts- und Genehmigungsrecht hinaus zu einer selbständigen Verfügung über allen Grund und Boden im Dorfe. Es kam soweit, daß der Gerichtsherr auch gegen den Willen des Grundherrn dessen Grund und Boden ausleihen konnte.

Im Weistum von Weinzierl am Walde heißt es: „Item, so melden wir: welches herrn holt unser ainer ist der verkauft und wolt das guet zuestüften nach der hausgenossen rath, wolt dann auf dieselbig ain hofmaister nit leichen, so soll ein burggraf zu Diernstain oder inhaber der herrschaft ime auf das guet leichen, auch an- und ablait davon nemen und in dann ain jar des guets schirmen."[1])

Im Hettmannsdorfer Bergtaiding von ca. 1580 heißt es: „es soll auch daselbsst vermeldt werden das wir durch uns selbs oder unsern anwald alle lechenschaft in dem drein hüetn in dem perg daselbs zu Hettmanstarf haben zu richten, doch unvergriffen etlicher herrn grunt ierer gruntgerechtigkait, die doch unser

[1]) Winter a. a. O. II, 994, 10 (1573). Ein gleiches Beispiel ebda. I, 373, 10 (1404).

Digitized by Google

anwalt leichet und darumb die anlaitphening innimbt, aber die ablaitphening sollen den rechten grundherrn geraicht werden.[1])

In diesen Fällen ist die Gerichtsherrschaft tatsächlich zur Obergrundherrschaft geworden, zum „rechten grundherrn", wie es heißt. Sie verfügt selbstständig über allen Grund und Boden.[2])

Mitunter ging damit Hand in Hand eine Zurückdrängung der Gerichtsbarkeit, die die einzelnen Herren auf ihren Gütern hatten. Diesen Herren gesteht die Gerichtsherrschaft weiter nichts zu, als den Grunddienst von ihren Holden einzuziehen, gestattet ihr aber keinerlei Strafgewalt, auch nicht für den Fall, daß der Grunddienst nicht bezahlt wird. Nur ein Pfändungsrecht behält der Grundherr. Doch das Pfand bleibt beim Dorfrichter liegen, bis dieser entschieden hat.[3]) In einem Weistum wird sogar generell gesagt: Die Dachtraufengerichtsbarkeit haben die einzelnen Herren nicht mehr; der

---

[1]) Winter a. a. O. I, 183, 8 (ca. 1580). Im 17. Jh. erfuhr die dorfobrigkeitliche Macht eine weitere Anspannung. Denn in einem Weistum des gleichen Dorfes aus dem Jahre 1648 heißt es: „. . . die doch mein gnediger herr etc. oder sein verwalter leihet und darumben die anund ablaitpfennig einnimbt, welche auch meinen gnedigen herrn etc. als rechtem grundherrn geraicht werden sollen."

[2]) Für das Saar- und Moselgebiet hat Fritz Rörig: „Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs usw." Westdeutsch. Zeitschr. f. Wissenschaft u. Kunst Ergh. XIII dieselbe Erscheinung nachgewiesen: „Die Bannherrschaft zieht also sämtliche Grundgerichtssachen anderer Grundherrschaften, die innerhalb ihres Bannbezirkes begütert sind, vor ihr Forum" (S. 20). — s. auch Schöningh: „Der Einfl. der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrh. Territorien Jülich u. Köln usw.": S. 111: „Abgesehen von den Gemeinden, die auf Privatgut des Herrn entstanden, hat sich die Grundherrschaft über die Gemeinde auf Grund des Herrschaftsrechtes nach und nach gebildet."

[3]) Winter a. a. O. I, 512, 41 (ca. 1615): „wo ein gruntherr von seinem underthan den gruntdienst zu ordentlicher zeit nit habhaft werden möcht, so solle er sich selbst deswegen auf seinem grunt der gebüehr noch zu pfenden fueg und macht haben, weiters aber nit; doch soll er das pfant anderer orthen nindert hin den zum richter tragen, von deme es nit gelessen werden solle bis der gruntherr seines dienst auch darüber erlofenen costens nach billicher erkanntnuss des gerichts völlig entricht werde. da aber der gruntherr umb seinen gruntdienst den richter clagen will, das steht zu seinen gefahlen, und soll richter den underthan unverzogentlichen zu der bezahlung des gruntdienst und costens wie verstanden halten und darneben mit gebüehrlicher leibstraff gegen den ungehorsamben fürgehen". Weitere Beispiele ebda. II, 1087, 12 (1640 Nov. 22). — Ebda. I, 389, 15 (ca. 1580): „Des pfarrers zu Pottenstain holden so zu Potenstain und an underschiedlichen orten in der herrschaft wohnen, die raichen allein dem pfarrer den gruntdienst und mit robat und allem gehorsamb gehören sie geen Merkhenstain, sein auch der herrschaft wie die anderen aignen underthonen anglübdt. und ist von alter also herkomen." Weitere Beispiele ebda. I, 86, 38 (1527); 512, 27 (ca. 1615); 576, 5 (1613). II, 987, 24 (1493) usw.

Digitized by Google

Dorfherr hat Gerichtsgewalt auch innerhalb der Häuser fremder Herren.[1])

Diese zuletzt skizzierte Anspannung der dorfherrschaftlichen Macht bis zu der Verdrängung der den einzelnen Grundherren zustehenden Dachtraufengerichtsbarkeit läßt sich jedoch nur vereinzelt finden.[2])

Die Entwicklung der dorfobrigkeitlichen Rechte mag in den einzelnen Dörfern verschieden vor sich gegangen sein, in dem einen schneller als in dem anderen, hier mit größerem Erfolge als dort. Doch allgemein ist zu beobachten, daß die Dorfherrschaft auf Grund ihrer gerichtsrechtlichen Befugnisse eine zwingende Gewalt über alle Bewohner und allen Grund und Boden des Dorfes ausübte, d. h. zur Bannherrschaft wurde, und daß diese sich schließlich zur Oberherrschaft des gesamten Dorfbezirkes emporschwang, zur Obergrundherrschaft wurde.[3])

Es lag im Wesen der Gerichtsherrschaft, daß sie zu einer übergeordneten Instanz werden mußte. Sie hat die Vergehen im Dorfe zu bestrafen; sie hat die Bestimmungen zu überwachen, nach denen das soziale und wirtschaftliche Leben der Gemeinde vor sich gehen muß. Sie erläßt eigenmächtig solche Bestimmungen, da sie am besten über Vorteil und Nachteil derselben entscheiden kann, und zwingt alle Bewohner im Dorfe, diese Vorschriften anzuerkennen. Um Unruhe und Unfrieden möglichst zu vermeiden,

---

[1]) Winter a. a. O. I, 300, 5 (16. Jh.): „Alle wandel in der freiheit dess gottshauss sowoll der auss- als inwendigen underthanen, ob sie gleichwol nit dem gotshauss gehörig, so hat doch dass gottshauss in der freiheit den wandel inerhalb des tachtropfen zue suechen und heben etc. laut dises articels etc.“

[2]) Es hat Dörfer gegeben, die bis in das 17. Jh. hinein sich dieser Tendenz mit Erfolg widersetzt haben; doch sind es ganz seltene Ausnahmen gewesen; mir ist nur ein einziger Fall bekannt geworden. In Raxendorf sagen noch 1617 die Beisitzer der freien Güter aus: „Wenn der freien Güter eines oder mehrere durch Kauf oder in andere Wege ledig oder verändert werden, so seien sie nicht schuldig die Herrschaft darum zu ersuchen noch zu bestehen, sondern es mag ihr Jeder den Andern fertigen und ihm leihen an allen Enden, wo es sich begibt, davon sie nichts geben, weder Ab- noch Auffahrt, laut ihrer kaiserlichen und königlichen Freiheit, Brief und Siegel“, Winter a. a. O. II, 1047, nt.* Diese Angabe stimmt mit der Bestimmung des Weistums von 1459 vollständig überein. Erst im Jahre 1617 wurde festgesetzt, daß diese Güter nur mit Genehmigung des Landesfürsten und des Amtmanns zu Emmersdorf verkauft oder verändert werden dürften; Ab- und Auffahrtsgeld darf jedoch auch fernerhin nicht genommen werden.

[3]) Fritz Rörig a. a. O. S. 25 sagt in bezug auf die westdeutschen Verhältnisse: „Also die Bannherrschaft bildet die alte Grundherrschaft des Mittelalters um, schafft eine neue, lokal geschlossene Grundherrlichkeit“.

Digitized by Google

beansprucht sie bei jeder Veränderung — sei es im Besitzstand des Dorfes, sei es in den übrigen Verhältnissen der Dorfgenossen zur Gesamtheit oder untereinander — die Entscheidung. So wird die Gerichtsherrschaft in ganz natürlicher Entwicklung die generelle Oberherrschaft im Dorfe; sie wird zur „gnädigen Herrschaft", die Dorfbewohner zu abhängigen und dienstbaren Untertanen.

Die Entwicklung ist nicht so vor sich gegangen, daß „der ursprüngliche Besitz von Grund und Boden die Basis der gesellschaftlichen Herrschaft des Herrn über die Bauern bildete";[1]) sie ist vielmehr gerade umgekehrt erfolgt. Erst nachdem der „Herr" Gerichtsbarkeit über die Bauern erlangt hat, gewinnt er auch Herrschaft über den Grund und Boden. Auf Grund der Gerichtsrechte entwickelt sich die Dorfherrschaft zur Bannherrschaft.[2])

Das Auftreten von Bannherrschaften in Niederösterreich ist keine lokale Erscheinung. Bisher sind auch in dem Gebiete des Niederrheins und der Mosel und Saar solche Bannherrschaften nachgewiesen worden.[3]) Rörig findet die frühesten Nachrichten für sie im Mosel- und Saargebiet im Ausgang des 12. Jahrhunderts und verlegt die charakteristische Ausbildung der Bannbezirke zu geschlossenen Niedergerichtsbezirken in die Zeit um 1200; zu demselben zeitlichen Ergebnis ist diese Arbeit für Niederösterreich gekommen. Rörig weist aber auf Ansätze zu dieser Bildung schon im 10. Jahrhundert hin.[4]) Für Niederösterreich haben sich solche Hinweise nicht finden lassen; hier fehlt auch der für Westdeutschland charakteristische Ausdruck „bannus et districtus" gänzlich.

Als Vorläufer der Bannherrschaften hat Seeliger im 10. Jahrhundert auftretende Zwischeninstanzen hingestellt; deren Inhaber hatten „zwingende Gewalt, die Bewohner des Bannbezirks vor Gericht zu forden und Strafen von Ungehorsamen zu erheben."[5]) Man kann auch für Niederösterreich die bei Seeliger charakterisierte Entwicklung annehmen, nämlich, daß „gesteigerte Immunitätsgewalt über die Grenzen der Grundherrschaft hinausgriff", daß „Immunitätsherrschaft und Grundherrschaft im 10. Jahrhundert auseinandergehen" (S. 121—122). Die Immunität hatte sich zu zwingender Gewalt nach irgend welcher Hinsicht hin entwickelt; aus ihr war dann die Bannherrschaft entstanden.

---

[1]) Schalk a. a. O. S. 435.

[2]) Rörig a. a. O. S. 30: „Das einzig mögliche Kriterium der Bannherrschaft ist der Besitz der geschlossenen Niedergerichtsbarkeit."

[3]) Schöningh: „Der Einfluß d. Gerichtsherrsch. auf die Gestaltung der ländl. Verh. in d. niederrh. Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jh." — Rörig: „Die Entst. d. Landesh. d. Trierer Erzbischofs".

[4]) Rörig a. a. O. S. 31.

[5]) Seeliger: „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter", 1903, S. 112f.

Digitized by Google

Jedoch ist in bezug auf die zeitliche Entwicklung speziell für das österreichische Gebiet zu betonen: In einer Markgrafschaft war und blieb die staatliche Autorität fester und geschlossener als in anderen Gebieten. Weniger Exemtionen und auch weniger Zwischeninstanzen traten dort auf.[1]) Erst als die Markgrafschaft selbständiges Territorium geworden war, konnte eine Abtretung staatlicher Rechte an patrimoniale Gewalten in größerem Maße erfolgen. Die Immunitätsherren erlangten erst seit dem 12. Jahrhundert in Niederösterreich allgemein die Niedergerichtsrechte auf ihren Gütern; und an diese herrschaftlichen Gewalten knüpften dann das Dorfgericht und mit diesem die Bannherrschaften an. Diese Entwicklung, die im 13. Jahrhundert einsetzt, ist im großen und ganzen im 15. Jahrhundert zum Abschluß gekommen.

§ 2.

Räumliche Ausdehnung der Niedergerichtsbarkeit auf größere geschlossene Gebiete.

Die Erwerbung von Niedergerichtsbarkeiten seitens des weltlichen und geistlichen Hochadels in den verschiedenen Ortschaften — sowohl im Dorfgebiet wie auf einzelnen Höfen — und ihre privatrechtliche Behandlung zeitigte eine große Mannigfaltigkeit der Gerichtsherrschaften. Der drohenden Gefahr einer allzugroßen Zersplitterung wurde aber durch das Streben der Patrimonialherrn selbst nach größeren geschlossenen Gebieten begegnet.

Seit dem 14. Jahrhundert läßt sich diese Tendenz deutlich beobachten. Eine Verminderung der Gerichtsherrschaften, ein Zusammenschluß mehrerer Gebiete unter einer Gerichtsherrschaft tritt ein.

Im Landgerichtsbezirk von Aspang, dem südöstlichsten Teile von Niederösterreich, kann man diese Erscheinung gut verfolgen.[2]) Über die Grenzen des Aspanger Gerichtsbezirkes sind wir sehr genau unterrichtet. Am Ende des 13. Jahrhunderts ließ Herzog Albrecht I. sie umreiten und genau beschreiben.[3]) Aspang stieß

---

[1]) In den Ostmarken sind Verleihungen von Immunitäten selten vorgekommen. Siehe: Luschin a. a. O. S. 14 f.; Brunner a. a. O. (Sitz.-Ber. d. Wien. Ak. 47) S. 336 ff.; Srbik: „Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalt." S. 49.

[2]) Von unschätzbarem Werte sind für diese Untersuchung die Angaben über die Geschichte einer jeden Ortschaft in den „Niederösterr. Weist." von Winter.

[3]) Siehe Winter: „Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts" im Archiv f. Öst. Gesch. 60, S. 133 Anm. 2: „Von Scheiblingkirchen über Ödenkirchen nach Raach, von dort auf den großen Pfaff, über den Sattelberg, den Kamm des Wechsels entlang bis Mönnichkirchen, dann den Tauchenbach und die Pinka abwärts bis zur ungarischen

Digitized by Google

im Nordwesten an das Landgericht von Neunkirchen, im Norden an das von Pütten, im Osten an das von Schwarzenbach.[1]) Im Süden bildete es die Grenze gegen Ungarn und Steiermark.[2])

Uns interessiert hier, wie innerhalb des Gerichtsbezirks von Aspang die Inhaber der Niedergerichtsbarkeiten wechselten, wie im Laufe der Zeit aus zahlreichen Gerichtsherrschaften nur wenige wurden, die dann große geschlossene Gebiete unter sich vereinigten.

Im Aspanger Gerichtsbezirk waren unter Hinzurechnung des angrenzenden Gebietes von Wismath in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zehn verschiedene Herrschaften im Besitze von Niedergerichtsbarkeiten. Von Osten nach Westen verteilten sie sich folgendermaßen: In Otterthal[3]) war die Herrschaft Kranichberg im Besitze der Niedergerichtsbarkeit; ihr geschlossener Gerichtssprengel reichte weit in den Neunkirchner Landgerichtsbezirk hinein, wo auch ihr Schloß lag. In Kirchberg am Wechsel[4]) verteilte sich die Gerichtsbarkeit unter drei Herrschaften: die Kranichberger, das Nonnenkloster zu Kirchberg und die Deißberger, die abwechselnd auf ein Jahr das Gericht besetzten. Das weite Gebiet um Kirchberg herum stand unter der Gerichtsbarkeit des Kranichbergers. In Feistritz am Wechsel[5]) waren die Herren von Pernstein Gerichtsherrschaft; in Aspang[6]) der Landesfürst

---

Grenze, mit derselben in östlicher und nordöstlicher Richtung bis zum Spratzbach, an diesem aufwärts bis Spratzeck, von dort über Hollenthon und Stickelberg an den Schlattenbach und dessen Laufe entlang bis zur Einmündung in die Pütten bei Scheiblingkirchen".

[1]) Alle diese Gerichtsbezirke bilden eine Zwischeninstanz zwischen dem Landgericht in Wiener-Neustadt und den in ihren Bezirken gelegenen Dorfgerichten. Wohl werden sie Landgerichte genannt, haben aber nicht die volle Kompetenz wie Wiener-Neustadt, unter welchem Landgericht sie alle stehen. Eigentümlich war diesen Arten von Landgerichtsbarkeit, daß die Niedergerichtsbarkeiten innerhalb ihres Bezirkes die Malefizpersonen an sie ausliefern mußten; sie selbst lieferten dann unter Umständen den Verbrecher weiter nach Wiener-Neustadt. Dieser Modus in der Auslieferung wurde eingehalten, obwohl oft die direkte Auslieferung einer Malefizperson aus einem Niedergericht nach Wiener-Neustadt viel leichter war. Siehe Winter: „Niederösterr. Weist." I, S. 18ff. (2. Hälfte des 15. Jhs.); 84ff. (1527); 209ff. (1564). Siehe auch: Archiv f. Öst. Gesch. 60, S. 133 Anm. 3. — Später erhielten einzelne von diesen Gerichtsbarkeiten das volle Landgericht, d. h. das Recht, über alle Blutvergehen abzuurteilen. Aspang bekam es z. B. im Jahre 1529 (Winter, a. a. O. I, 18, Anm.).

[2]) Der Aspanger Bezirk wurde seit dem 13. Jh. unzweifelhaft zu Österreich und nicht zu Steiermark gerechnet. Siehe darüber: Archiv f. Öst. Gesch. 60, S. 132 f.

[3]) s. neben den Weist. selbst vor allem die Angab. über d. Ortsgesch. bei Winter a. a. O. I, Nr. 7 S. 41ff.

[4]) Ebda. Nr. 6 S. 27ff.

[5]) Ebda. Nr. 5 S. 23ff.

[6]) Ebda. Nr. 4 S. 18ff.

Digitized by Google

selbst; in Haßbach und Kirchau[1]) die Stubenberger. In Edlitz[2]) und Krumbach[3]) waren die Herren von Krumbach Inhaber der Gerichtsbarkeit; in Lichtenegg[3]) und Schlatten[3]) waren es die Herren von Slet; in Kirchschlag[4]) die Herren von Pottendorf; in Stickelberg und Hollenthon[5]) die Herren von Stickelberg; in dem angrenzenden, im Schwarzenburger Gebiet liegenden Wismath[6]) endlich wieder die Pottendorfer.

Am Ende des 14. Jahrhunderts traten bedeutende Veränderungen ein. Das einflußreiche Geschlecht der Pottendorfer hatte es verstanden, sich in den Besitz von Kirchschlag, Lichtenegg und Schlatten zu setzen, so daß es dadurch mit Wismath ein großes Gebiet sein eigen nannte. Im 15. Jahrhundert erwarben sie auch noch die westlichen Gebiete von Otterthal, Kirchberg und Feistritz hinzu. Die Anfänge zur Bildung eines geschlossenen, gegen zwei Drittel des ganzen Aspanger Bezirkes umfassenden Gerichtssprengels waren gegeben. Doch das Geschlecht der Pottendorfer starb Ende des 15. Jahrhunderts aus.

Nach kurzer Zeit kam ein großer Teil ihres Besitzes, nämlich Kirchschlag mit Wismath, Lichtenegg und Schlatten, an das Geschlecht der Puchaime, die schon das Erbe der Krumbacher in Krumbach und Edlitz angetreten hatten. Die ganze östliche Hälfte des Aspanger Gerichtsbezirkes, wo wir in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vier verschiedene Herrschaften gefunden hatten, war im 16. Jahrhundert im Besitze einer einzigen (mit Ausnahme des kleinen Gebietes um Stickelberg).

Auch im übrigen Gebiete von Aspang traten Vereinfachungen ein. Das geschlossene Gebiet, das sich um die Feste Kranichberg gruppierte, blieb erhalten, auch als die Burg ihre Inhaber wechselte; ja sogar über den Ort Kirchberg selbst erhielten diese schließlich allein die Gerichtsgewalt. Das mittlere Gebiet des Aspanger Gerichtssprengels, Aspang und Feistritz, kam nach mehrfachem Wechsel an den Inhaber der Feste Seebenstein, deren Gebiet im Norden an Feistritz grenzte. Im 17. Jahrhundert sind dort, wo wir im 14. Jahrhundert zehn verschiedene Gerichtsherrschaften fanden, nur noch vier vorhanden. Es ist also eine bedeutende Vereinfachung in der Gerichtszugehörigkeit, eine Vereinheitlichung und ein Zusammenschluß mehrerer Gebiete eingetreten.

Große geschlossene Bannbezirke waren entstanden, eine Erscheinung, die in ganz Niederösterreich zu beobachten ist.[7]) Diese

[1]) Winter a. a. O. Nr. 8 S. 46ff.
[2]) Ebda. Nr. 3 S. 14ff.
[3]) Ebda. Nr. 13 S. 64ff.
[4]) Ebda. Nr. 1 S. 1ff.
[5]) Ebda. Nr. 15 S. 74ff.
[6]) Ebda. Nr. 2 S. 10ff.
[7]) Die Angaben über die Ortsgeschichte bei Winter liefern für eine weitere Untersuchung der anderen Teile Niederösterreichs sehr ergiebiges Material.

Digitized by Google

Bannherrschaften umfaßten den größten Teil von Niederösterreich. Nur vereinzelt findet sich nichtpatrimonialisiertes Gebiet, und das in der Regel in der Nähe von Landgerichten, so daß es oft an die Bannmeile des Landgerichtsortes stößt.[1])

§ 3.

Erwerbung der Hochgerichtsbarkeit.

Seit dem 13. Jahrhundert schon liegen uns Nachrichten vor, daß auch die Hochgerichtsbarkeit an einzelne Herren vom Hochadel verliehen worden ist; teils erhielt der Adel in bestimmten Ortschaften den Blutbann, teils in einem geschlossenen Burgfrieden, mitunter auch in „allen" seinen Herrschaften.[2]) Auf zerstreut liegenden Einzelgütern ist die Hochgerichtsbarkeit ihm aber nicht verliehen worden. „Auf den herrschaften und in den gerichten" bedeutet stets einen geschlossenen Bezirk, oft genau fixiert mit festumschriebenen Grenzen.

Den Blutbann durfte der Adel weiter leihen an seine Richter und Amtleute.[3]) Auch durften sie darüber frei verfügen; nur mußte der neue Inhaber den Blutbann besonders vom Landesfürsten einholen.[4])

---

[1]) So die Dörfer Wartmannstetten, Mahrersdorf, Rohrbach, Ramplach und Hettmannsdorf in der Nähe von dem Landgerichtsort Neunkirchen.

[2]) Schwind-Dopsch a. a. O. S. 145 Nr. 75: Albrecht von St. Petronell versetzt 1292, Jan. 21 seinen Lehensbesitz mit Blutgericht in Stettelndorf für 500 Mark Silber. — Ebda. S. 397 Nr. 209: Kaiser Friedrich III. verleiht dem Bistum Laibach „hals und plutgericht, auch schrann dingstat stokh und galgen" für Oberburg und Götschach (1470). — S. 365 Nr. 192: Kaiser Friedrich III. verständigte den Verweser des Landgerichts zu Wolfstein, daß er dem Kloster Melk „daselbs zu Melkh und im burgfried alle handlung mit mass eln gewicht zol pfenwerten, auch all sachen die den todt geltschuld grund wunden oder anderley berueren, die (sein) landrichter vormals ze richten gehabt hat" verliehen habe (1448). — S. 336 Nr. 178: Kaiser Sigmund verleiht Reinprecht von Wallsee den Blutbann „uberal in synen herrschefften und gerichten in Osterreich und ob der Enns, in Steyr, in Kernden, in Krain und uff dem Charst und in Isterreich" (1434). — Winter a. a. O. II, 526 Anm.: 1316 wird dem Kloster Lilienfeld das Blutgericht für vier Stiftsdörfer vom König Friedrich III. bestätigt.

[3]) s. die in Anm. 2 angeführten Stellen. — Was in den einzelnen Fällen unter Landgerichtsbarkeit zu verstehen ist, bedarf noch der genaueren Untersuchung. Unter WienerNeustadt z. B. standen Bezirke, Aspang, Neunkirchen, Pütten, die auch Landgerichte hießen, aber nur beschränkte Landgerichtsbarkeit hatten. s. S. 63 Anm. 1.

[4]) Im Jahre 1292 beurkundet Albrecht von St. Petronell bei der Versetzung seines Lehensbesitzes in Stettelndorf, den er vom Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen hat, und des Blutgerichtes daselbst, das er vom

Digitized by Google

Die alten Landgerichte verloren in bedeutendem Maße an Umfang; neue Gerichtsbezirke traten an ihre Stelle. Sehr gut läßt sich das in dem schon oben erwähnten Aspanger Bezirk beobachten. Wir sahen dort, wie im Laufe der Zeit aus zehn Niedergerichtsbezirken vier geworden waren, wie schließlich fast die ganze Osthälfte eine einzige Herrschaft, die Puchaime, als Niedergerichtsherrschaft vereinigte. Im Jahre 1407 wurde Jörg I. von Puchaim durch Herzog Friedrich mit dem Blutbann belehnt.[1]) Im 16. Jahrhundert, 1528, erwarben sie das große Gebiet von Kirchschlag mit Wismath, Schlatten und Lichtenegg hinzu. Ob in diesem Gebiet die früheren Besitzer schon den Blutbann gehabt haben, ist unbekannt, ebenso ob und wann die Puchaime für das Gebiet ihn verliehen bekommen haben. Doch geht aus dem Weistum von Kirchschlag (16. Jahrhundert) deutlich hervor, daß die Besitzer dieses ganzen Gebietes genau dieselbe Art von Landgerichtsbarkeit besaßen, wie die Inhaber von Aspang, in dessen Gerichtssprengel diese Bezirke früher lagen (außer Wismath). Die Malefizpersonen wurden nach Wiener-Neustadt direkt ausgeliefert,[2]) nicht nach Aspang, wie es früher üblich war.[3]) Es war also im 16. Jahrhundert die ganze Osthälfte des Gerichtsbezirkes von Aspang diesem verloren gegangen. Dort war ein selbständiges „beschränktes" Landgericht entstanden.

In dem kleinen Gebiet, das mitten in der Puchaimschen Herrschaft lag, hatten die Stickelberger am 23. August 1407 von Herzog Friedrich das Landgericht mit Hochgericht, Stock und Galgen erhalten.[4]) Dieses Gebiet war also nicht nur aus dem Aspanger Bezirk ausgeschieden, sondern hatte sogar größere Kompetenzen erlangt. Aspang selbst erhielt 1529 das volle Landgericht.[5])

Es traten im Laufe der Zeit große Verschiebungen in den Grenzen der einzelnen Gerichtsbezirke ein; aber stets blieben sie geschlossen und strebten nach größerer Abrundung.

War auch fast die gesamte Niedergerichtsbarkeit und ein Teil der Hochgerichtsbarkeit patrimonialisiert, d. h. zu wohlerworbenen Rechten einzelner Herren aus dem Adel geworden, so schieden diese Herren doch keineswegs aus dem Landesverbande aus. Über alle wahrte der Landesfürst seine Gewalt; er blieb oberste Instanz. Und auch dort, wo ein Herr Hochgerichtsbar-

---

Herzog von Österreich zu Lehen hat: „. . . und han ouch . . . dazselbe gericht oufgegeben vor minem herren dem hertzogen Albrecht v. Oesterriche, wan er ez zu recht lihen sol." (Schwind-Dopsch a. a. O. S. 145 Nr. 75.)

[1]) Winter a. a. O. I, S. 14 Anm. *.

[2]) Ebda. I, S. 1—2.

[3]) vgl. die Weistümer bei Winter a. a. O. Nr. 1, —14.

[4]) Ebda. I, S. 74 Anm.

[5]) Ebda. I, S. 18 Anm.

Digitized by Google

keit besaß, gehörte er doch persönlich in das Hofgericht des Landesfürsten, blieb also landsässig.

Der Zusammenhang der Patrimonialgerichtsbarkeit mit der landesfürstlichen Gewalt ist nie ganz im Bewußtsein des Volkes verschwunden. Fast regelmäßig wird in den Weistümern auf „den herzog", „auf die kais. maj." usw. hingewiesen; von ihr werden die Rechte und Privilegien abgeleitet. Und wenn später die Gerichtsrechte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich auch privatrechtlich behandelt wurden, so ist ihr Ursprung doch als ein öffentlich-rechtlicher zu charakterisieren, d. h. sie entstammen den von der Staatsgewalt ausgeübten Rechten.

Digitized by Google

III. Hauptteil.

Die Vogtobrigkeit.

Nachdem in den beiden ersten Hauptteilen Grund- und Dorfobrigkeit untersucht worden sind, bleibt als dritte patrimoniale Gewalt die Vogtobrigkeit übrig. Ihre gerichtsrechtlichen Befugnisse sollen in diesem Teile behandelt werden.

Um das Wesen der niederösterreichischen Vogtobrigkeit zu verstehen, müssen wir uns zuerst den Zustand vergegenwärtigen, wie er im späteren Mittelalter bestanden hat. Die Pflichten und Rechte des Vogtes in dieser Zeit sollen dargestellt und sein Verhältnis zum Grundherrn wie zum Dorfherrn untersucht werden. Dann können wir den Fragen nach Ursprung und Entwicklung der Vogtobrigkeit näher treten.

1. Kapitel.

Der Zustand der vogtobrigkeitlichen Gewalt im späteren Mittelalter.

§ 1.

Pflichten und Rechte des Vogtes.

Die Weistümer sind hier auch wieder als vornehmste Quelle zu benutzen. Danach war die erste und hauptsächlichste Pflicht, die ein Vogt zu besorgen hatte, eine Schutzpflicht. Den ihm anvertrauten Personen und Gütern mußte er weitgehenden Schirm und Schutz angedeihen lassen. Der Vogtherr war „ainem ieglichen vogtholden schuldig zu behelfen der billichkait und gerechtigkeit nach was ainer fueg und recht hat, aber der ungerechtigkait nit".[1])

Es geht aus vielen Weistümern deutlich hervor, daß der Vogt überhaupt nur zu diesem Zwecke vorhanden war. Dabei wurde in erster Linie immer an militärischen Schutz gedacht, weniger an Rechtsschutz.

---

[1]) Winter a. a. O. I, 199, 10 (c. 1532).

Digitized by Google

Der Bauer, der über Land reisen mußte, um in dem nächsten Marktflecken seine Ware abzusetzen oder sonstwie Geschäfte zu erledigen, lief Gefahr, von raublustigen Wegelagerern aller Habe beraubt, wenn nicht selbst totgeschlagen zu werden. Er allein konnte sich nur schlecht oder gar nicht verteidigen; deshalb mußte der Vogt als sein Schirm- und Schutzherr ihn auf solchen Fahrten begleiten. Dreimal im Jahre war er dazu seinen Vogtholden gegenüber verpflichtet und zwar jedesmal einen Tag, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bedurfte der Bauer seines Schutzes für längere Zeit, so mußte er ihn besonders darum bitten; und für diese längere Gewährung seines Schutzes verlangte der Vogt auch Entschädigung, während er ihn sonst unentgeltlich, „auf seine aigne kost und zerung", gewähren mußte.[1])

Doch nicht nur Personen, auch die Güter seiner Vogtholden mußte der Vogt beschirmen und behüten. So hatte er vor allem darüber zu wachen, daß sie nicht durch feindliche Eingriffe fremder Eindringlinge zu leiden hatten. Im Weistum von Schwarzau auf dem Steinfelde heißt es z. B.:

„Mer vermelt man das der fogtherr oder burggraff den muth habern nit soll einnemen umbsunst sunder er sollt, wo daheer kämen leüt oder ain volk das sich etwa an der nahent wöllet niderlegen, ess wer was wöllt, zu Neunkurchen oder an andern enden, nichts ausgenomen, und wöllen den von Prayttenau, Schwartzach und Schnotzendorfer schaden thun, so soll mans der oberkeit am Püttenberg (d. i. die Vogtherrschaft) anzeigen, so soll er reiten zu ir oberkeit oder hauptleüten, solls abthain, solls helfen zu wenden, damit den armen leuten kein schad beschehe."[2])

Daß dieser militärische Schutz für die Vogtholden das wichtigste Moment der Vogtherrschaft war, ersieht man daraus, daß sie sich sofort weigerten, weitere Vogtdienste zu leisten, sobald dieser Schutz von der Vogtherrschaft nicht mehr gewährt wurde. Eine ausführliche Äußerung hierüber aus späterer Zeit, die aber wohl auch den Zustand im Mittelalter sehr gut wiedergibt, finden wir im Weistum von Willensdorf. Als sich die Bauern von Willensdorf 1683 vor den Türken in Sicherheit bringen wollten, flohen sie zu dem Schloß Starenberg, wo ihre Vogtherrschaft saß. Doch die Herrschaft verweigerte die Aufnahme der Bauern, so daß einige von ihnen, die nicht weiter fliehen konnten, von den Türken erschlagen wurden. „Dahero gleich wie die herrschaft Starnberg in der eussersten noth ihnen Willensdorffern den schuldigen schutz versagt, also haben auch diese ihre Schuldigkeit

---

[1]) Winter a. a. O. I, 202, 24 (ca. 1532).
[2]) Ebda. I, 28 (1560); auch: II, 978, 41 (15. Jh.); 1050, 26 (vor 1491).

Digitized by Google

künftig zu prästieren billich unterlassen." Später gab es noch lange Verhandlungen zwischen den Besitzern des Schlosses und den Bauern. Diese behielten Recht, der Herrschaft keine Vogtdienste mehr schuldig zu sein, da diese ihre Pflicht nicht erfüllt habe.[1])

Das feste Schloß des Vogtes sollte den Bauern eine Zufluchtsstätte sein, damit sie nicht unrechtmäßiger Weise Unbill erleiden mußten. Wurde ein Bauer im Streit mit anderen angegriffen und floh zum Schloß, so mußte der Vogtherr ihm Aufnahme gewähren, vierzehn und mehr Tage bis zu einem Jahre, und zwar auf Kosten des Geflohenen. Konnte dieser seinen Unterhalt nicht bezahlen, so hatte der Vogt ihn unter Bedeckung wieder auf sein Gut zurückzuführen. Dreimal im Jahre hatte er diese Verpflichtung einem jeden seiner Vogtholden gegenüber.[2])

Neben diesem militärischen Schutz gegenüber Bedrängten und Verfolgten hatte der Vogt auch Schuldigen und Verbrechern seinen Beistand zuteil werden zu lassen. In dieser Beziehung erscheint er ganz in der Stellung des heutigen Advokaten, Rechtsanwaltes. Er ist der Sachwalter seiner Vogtholden, seiner Klienten. Das Weistum von Schwarzau z. B. bestimmt, daß bei einem Totschlage der Vogt den Verbrecher aufnehmen und beschützen muß, so daß dieser ungefährdet mit den Freunden des Erschlagenen über einen Vergleich verhandeln kann. Für diesen Schutz zahlt der Verbrecher dem Vogt 3 kr. Der Vogt vermittelt zwischen beiden Parteien. Er hat „der freüntschaft" des Ermordeten „fur in (den Totschläger) antwurt zu geben". Sind die Verhandlungen nach drei Tagen resultatlos geblieben, so entläßt der Vogt den Verbrecher von seinem Schloße; doch soll er ihn drei Meilen weit begleiten bis auf eine andere Freiheit. Weib und Kinder des Totschlägers darf er aber nicht verstoßen.[3])

Der Vogt ist also Schutz- und Schirmherr seiner Vogtholden; militärischen Schutz hat er ihnen vor allem zu gewähren. Sein Schloß ist für sie der Zufluchtsort in schweren Kriegszeiten wie in allen andern Nöten und Bedrängnissen. Der Vogt ist dadurch zugleich Hüter der allgemeinen Ordnung; indem er die Verbrecher vor der Wut und Rachsucht der Betroffenen beschützt, sorgt er für einen geregelten Rechtsgang und verhütet so, daß aus dem einen Verbrechen noch weitere entstehen.

---

[1]) Winter a. a. O. I, 153 Anm. (18. Jh.).
[2]) Ebda. I, 147, 1 (1560).
[3]) Ebda. I, 203, 29 (ca. 1532). Der gerichtlichen Bestrafung wurde der Mörder dadurch nicht entzogen; es wurde nur vorerst versucht, ob die Tat nicht durch Vergleich auf friedlichem Wege gesühnt werden konnte. Ein ähnliches Beispiel ebda.: II, 899, 6 (1340 März 25).

Digitized by Google

Diesen Pflichten des Vogtes standen Rechte gegenüber. Sehr verschieden waren in den einzelnen Dörfern die Abgaben der Vogtholden. Getreide, Eier, Hühner oder Käse wurden in verschiedenen Quantitäten gegeben — je nach den besonderen Vereinbarungen; bisweilen hatten die Schutzbefohlenen Fuhren von Holz oder Wasser zu leisten; auch waren sie in einzelnen Dörfern zu bestimmten Robatdiensten verpflichtet.[1]) Überall aber erhielt der Vogt eine Geldabgabe, die Vogtabgabe, „das vogtgeld". Die Höhe desselben war in den einzelnen Ortschaften nicht gleich; sie reichte von wenigen Pfennigen an bis zu mehreren Pfund. Dieses Vogtgeld war in der Regel an den Banntaidingstagen zu entrichten, an denen ja auch andere Abgaben geleistet wurden.[2]) Daraus aber sofort auf die Vogtei als eine mit gerichtsrechtlichen Befugnissen ausgestattete Herrschaftsgewalt zu schließen, ist nicht angängig. Der Vogt ließ die ihm gebührenden Abgaben im Banntaiding in Empfang nehmen, weil an diesem Tage alle Einwohner an einem bestimmten Ort versammelt waren. Sehr oft waren auch Vogt und Gerichtsherr dieselbe Person,[3]) so daß die Zahlung der Vogtabgaben am Banntaidingstage ganz natürlich war.

Daß das Vogtgeld im späteren Mittelalter in Niederösterreich nur als Abgabe für den Schutz, den der Vogt gewährte, angesehen wurde, ist in den Weistümern deutlich gesagt. So heißt es z. B. im Weistum von Piesting:

„item, wir melden und öffen am ersten, dass ein iedlicher behauster holt ieder soll geben siben pfenning vogtpfening, darumb, wer die burk inn hat, dass der ihr scherm sein soll für allen gwalt der gruntherren."[4])

Die Aufgabe eines Vogts ist zu schirmen und zu schützen. In dieser Eigenschaft tritt er uns in den meisten Weistümern Niederösterreichs aus dem späteren Mittelalter entgegen. Es begegnen nun aber bisweilen Bestimmungen, die auf andere Machtbefugnisse des Vogtes hinweisen. Wenn ihm z. B. die Bestrafung der Holden, die in übermütiger Weise fluchen, mit 5 Pfd. pf. zusteht,[5]) oder wenn es heißt, daß der eingesessene Hold, der keinen

---

[1]) Winter a. a. O. I, 301, 12 (16. Jh.); 274, 25 (1648); 284, 19 (Anfang d. 16. Jhs.). II, 141, nt. (1512); 483, 35 (1613) usw.

[2]) Ebda. I, 146, 13 (1560). II, 761, 30 (Ende d. 17. Jhs. — 1403?); 909, nt. (1524—54) usw.

[3]) Über das Verhältnis des Vogtes zu den Gerichtsobrigkeiten s. S. 72, bes. S. 75 ff.

[4]) Winter a. a. O. I, 371, 16 (1404). Im Weistum von Ober-Döbling heißt es: „und damit sie von der obrigkeit in zeit der noth zu schützen erkent und man dieselbigen auch schützen kan, soll ein inman der uber jar in dem aigen verbleibt 2 s pf. vogtgeld zu raichen und der kriegsanlag der nachbarschaft, was sie richter und geschworn selbsten erkennen, eine mithülfe zu geben schuldig sein"; ebda. I, 904, 46 (ca. 1650).

[5]) Ebda. II, 629, 45 (17. Jh.).

Digitized by Google

Dienst leistet, „dem brobst und dem vogt zu wandel“ ist,[1]) so weisen diese Stellen ohne Zweifel auf gerichtliche Befugnisse des Vogtes hin. Ja, es finden sich Weistümer — wenn auch verhältnismäßig wenig —, nach denen der Vogt alle todeswürdigen Verbrechen zu ahnden hat.[2])

Die Herren, die den Titel Vogt führten, waren nicht nur Schutzherren; es gab unter ihnen welche, denen Gerichtsrechte — bisweilen sehr hohe — zustanden.

Zu untersuchen ist, wie diese Gerichtsbefugnisse mit der Institution der Vogtei verbunden waren. Dabei taucht sofort die Frage auf, in welchem Verhältnis der Vogt zu den Gewalten stand, die neben ihm Gerichtsrechte hatten, nämlich zu dem Grundherrn und zu dem Dorfherrn. Erst nachdem wir die gerichtlichen Beziehungen zwischen Grund-, Dorf- und Vogtherrn untersucht haben, können wir das Wesen der niederösterreichischen Vogtobrigkeit im späteren Mittelalter erkennen.

§ 2.

Die gerichtlichen Beziehungen des Vogtes zum Grund- und Dorfherrn.

Bestimmte Abgaben mußten die Vogtholden ihrem Vogtherrn entrichten; sie mußtem vor allem das „Vogtgeld ihm reichen“. Geschah es nun, daß ein Vogthold dieser Pflicht nicht nachkam, so hatte sich der Vogt über den Holden bei dem betreffenden Grundherrn zu beschweren. Eine direkte Strafbefugnis stand dem Vogt für diesen Fall nicht zu; es mußte die Vermittlung des Grundherrn angerufen werden. So berichtet uns das Weistum von Piesting:

„Item, nur allein ob das wer dass der gruntholt verfallen wer den vogtherrn umb sein recht, es wer umb vogthabern oder auf die strass, in die waid, in das kalb oder umb wandl oder welcherlei das wer, wenig oder viel, das man dem vogt pflüchtig ist oder war, und ist verfallen oder verfellt, so gehet vor der vogt ihn auszurichten vor dem gruntherrn.“ [3])

Aus der angeführten Stelle geht aber wohl hervor, daß der Vogt „wandl“ bezog, daß er also irgendeine Funktion bei gerichtlichen Dingen gehabt haben muß.

Das erklärt sich bei gewissen Fällen ganz natürlich aus seiner Schutzherrschaft. Nicht nur innerhalb des Vogtgebietes hatte er die Ruhe aufrecht zu erhalten, sondern er hatte vor allem gegen feindliche Eingriffe von außen seinen Schutz zu ge-

---

[1]) Winter a. a. O. II, 631, 6 (17. Jh.).
[2]) s. die Beispiele auf S. 76ff.
[3]) Ebda. I, 373, 42 (1404).

Digitized by Google

währen. Dieser Schutzpflicht mußte das Recht entspringen, diejenigen Einwohner des Vogtgebietes mit Strafe zu belegen, die Fremde zu Aufruhr und Kampf hereinriefen.[1])

Mehr erfahren wir über die gerichtlichen Funktionen des Vogtes bei geistlichen Besitzungen, wo dem Vogt ein bestimmter Zweig der Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Die Weistümer kennen allerdings nur ganz wenige Beispiele dieser Art.

Über die Stellung des Vogtes auf den Freisinger Gütern berichtet uns genau das Weistum zu Ebersdorf a. d. Donau. Danach hat der Vogt über dreierlei Sachen zu richten. Einmal hat er alle „blutrünstigen Fälle" zu bestrafen; dann hat er einzugreifen, wenn ein fremder Herr auf den freisingischen Besitzungen Gewalt verübt; und drittens hat er in den Fällen zu entscheiden, die dem Amtmann „ze schwär" sind, „ob im ain haussgenoss nicht gehorsam wolt sein".[2]) Hochgerichtsbarkeit hat der Vogt nicht auszuüben; die Malefizfälle unterstehen einer andern Person, dem Landrichter.

Das geistliche Stift ließ die ihm zustehende Niedergerichtsbarkeit durch einen Weltlichen, den Vogt, verwalten, während ihr Amtmann allein die Rauf- und Rumorhändel abzuurteilen hatte. Während sonst regelmäßig die gerichtlichen Befugnisse — niederste Polizeisachen und Niedergerichtssachen — zwischen der Herrschaft und ihrem Richter getrennt waren,[3]) sind sie hier zwischen Amtmann und Vogt geteilt. Die Herrschaft übte hier die Niedergerichtsbarkeit nicht selbst aus, sondern übertrug sie ihrem Vogt. Es begegnet uns hier der Kirchenvogt früherer Jahrhunderte, den wir in Niederösterreich im späteren Mittelalter nur ganz selten antreffen.[4])

War ein Stift im Besitze der Hochgerichtsbarkeit, so ließ es diese auch durch seinen Vogt ausüben. Über diese gerichtliche Tätigkeit des Vogtes gibt uns das Weistum der Dörfer Kottes und Mühldorf recht ausführlichen Aufschluß.[5]) Beide Dörfer gehörten dem Kloster Göttweig. Im 12. und 13. Jahrhundert war der Landesfürst Vogt; während des Interregnums erwarben die Herren von Kuenring die Vogtei über diese Gebiete, die dann

---

[1]) Winter a. a. O. II, 627, 10 (17. Jh.).

[2]) Ebda. II, 1050, 31 (1491). Als Vögte erscheinen schon 1237 die Herren von Zelking.

[3]) s. oben S. 29.

[4]) Auf den Freisingischen Besitzungen erklärt sich dieser Vogt sehr leicht, da Freising von seinen niederösterreichischen Besitzungen sehr weit abgelegen war. Die andern geistlichen Stifter ließen oft die Niedergerichtsbarkeit durch Geistliche ausüben. In Höflein a. d. Donau z. B. hatte das Stift Klosterneuburg auch das Straßengericht. 1342 verlieh Probst Radwin diese Gerichtsbarkeit dem Pfarrer Johannes in Höflein auf Lebenszeit (Winter a. a. O. I, 990 Anm. * (1512).

[5]) Winter a. a. O. II, 957 ff. passim.

Digitized by Google

1365 auf die Herren von Meissau überging. Nach dem Banntaiding von ca. 1330 hatte der Vogt dreimal im Jahre selbst im Taiding zu sitzen; er bekam $^1/_3$ der Bußen, der Abt $^2/_3$; handelte es sich um Fremde, so erhielt jeder von beiden die Hälfte.[1]) Doch sollte der Vogt nur „auf den tod richten" und „des apts richter" sollte „neben sein sitzen". Das Gut aber fiel an den Abt allein, der Vogt erhielt nur den Körper. Außerdem bekam der Vogt noch $^1/_3$ der Ablaitpfennige.

Was außerhalb der drei Taidinge im Jahr zu richten war, das unterstand dem Richter des Gotteshauses allein; und die Wandel dieser Fälle erhielt nur der Abt und das Kloster.

Von späterer Hand ist dem Weistum angefügt: „Et nota quod nullus advocatus maior vel minor habet iurisdictionem in bonis subscriptis nisi quantum tangit mortem et ius sanguinis." [2])

Der Vogt saß auf der göttweigischen Besitzung zu Nieder-Ranna. 1638 erhielt der Richter und Rat $^1/_3$, die Bürgerschaft und das Kloster auch je $^1/_3$ der Bußen. Doch durfte der Richter nicht höher als 6 fl. strafen. Alle anderen Sachen kamen direkt vor die Herrschaft in Nieder-Ranna, seit 1540 „Grafschaft" genannt.[3]) Der Vogt hatte seine Befugnisse im Laufe der Zeit bedeutend erweitert; nicht nur Blutgerichtsbarkeit, sondern auch einen großen Teil der Niedergerichtsbarkeit hatte er in seinen Besitz bekommen.

Wir finden im späteren Mittelalter in Niederösterreich Vögte, die für geistliche Besitzungen die diesen zustehende Nieder- bezw. Hochgerichtsbarkeit ausüben. Es sind die auch sonst und seit früher Zeit bekannten Kirchenvögte.

Nun begegnen uns auch Vögte mit niedergerichtlichen Befugnissen, die wir nicht in die Kategorie der Kirchenvögte einreihen können.

In Retz haben die Holden des Stiftes St. Pölten einen eigenen Richter, der auf den Gütern bis 72 Pfg. strafen darf; aber „in laüthäusern, in spilstuben und auf der gazzen, die selben wandel gehörent zu ruegen dem vogt".[4])

Hier hat der Vogt die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse und in den Wirtshäusern;[5]) die grundherrliche Gerichtsbarkeit hat das Stift St. Pölten als Grundherr selbst. Der Vogt nimmt hier dieselbe Stellung ein wie sonst ein Dorfherr; er ist der Niedergerichtsherr.

---

[1]) Später hat der Vogt seine Rechte erweitert. Nach einem Weistum derselben Dörfer aus dem 15. Jh. bekam der Vogt „alle wendel von gesten" (Winter a. a. O. II, 961, 15).

[2]) Winter a. a. O. II, 958 Anm.

[3]) Ebda. II, 957, Anm.

[4]) Ebda. II Nr. 36 (1437).

[5]) s. oben S. 26.

Digitized by Google

Bei den „Lehnern“ zu Weinzierl bei Krems ist dieselbe Trennung von niederster und niederer Gerichtsbarkeit zwischen den Lehnern und ihrem Richter einerseits und dem Vogt andererseits zu beobachten. Der Amtmann urteilt über alle Rumor- und Raufhändel, der Vogt über die blutrünstigen Fälle, während das Hochgericht bei dem Stadtrichter von Krems liegt.[1])

In diesen beiden Fällen erscheint der Vogt an Stelle des Dorfherrn. Einen besonderen Dorfherrn gibt es da nicht; der Vogt hat dessen Befugnisse auszuüben. Es scheint, daß hier zwischen Vogt und Dorfherr kein Unterschied besteht, daß der Vogt sich hier zur Dorfherrschaft emporgeschwungen hat, während das sonst in anderen Ortschaften irgend einem Herrn, der keine Vogtei besaß, gelungen ist.

In Stratzdorf gibt es einen Amtmann der Klosterleute, neben ihm einen „Feldrichter“, der die „Ortsherrlichkeit“ hat. Dieser Feldrichter, der die Gerichtsbarkeit auf der Dorfgasse ausübt, heißt auch „Erbvogt“. Er ist der Dorfherr, im Wesen nichts anderes als die übrigen Dorf- oder Hofmarkherren. Das Wort Vogt ist nur als besondere Benennung anzusehen.[2])

In dem landesfürstlichen Stockerau gibt es Amtsleute der verschiedenen Grundherrschaften, daneben einen Richter „ze dorf und ze veld, auf der strassen“, der vom Burggrafen, dem Vogte, eingesetzt wird.[3]) Die Landgerichtsbarkeit liegt bei Klosterneuburg, später bei Greizenstein.

Auch hier ist das Wort Vogt nur eine andere Bezeichnung für die Macht, die die Dorfherrschaft ausübt. Denn der Herr des Dorfes, der Landesfürst, hat wie alle anderen Dorfherrschaften die Wahl des Richters zu bestätigen.[4]) Da er selbst nicht gegenwärtig sein kann, bestellt er einen Vertreter, den Burggrafen. Dieser ist zugleich sein Untervogt in diesem Dorfe.

Die Vermutung, daß Vogt und Dorfherr oft dieselbe Person sind, wird durch die Anvogtungsverbote der meisten Dorfherren zur Gewißheit.

Überaus häufig finden wir in den Weistümern Bestimmungen folgenden Inhalts:

„Keiner soll sich bei einer andern herrschaft anvogten, er sei dan diser herrschaft ledig und entlassen. wer darwider thett soll an leib und guet gestrafft werden.“ [5])

„Item, welcher inwohner oder holt sich bei gricht alhie nit

---

[1]) Winter a. a. O. II, 899 passim (1340).

[2]) Ebda. II Nr. 125, S. 863, 8 (ca. 1400). Ebenso in Weinzierl bei Krems, ebda. II Nr. 131 (1340 März 25).

[3]) Ebda. II Nr. 65 (1465; 17. Jh.). Ein gleiches Beispiel ebda. II, 625, 13 (17. Jh.).

[4]) s. oben S. 42 f.

[5]) Winter a. a. O. I, 864, 26 (1665).

Digitized by Google

anvogten last, deme ist der richter kein ausrichtung zu thuen nit schuldig.“ [1])

„Es soll kain burger ainen dienstknecht aufnemen der angefogt sei. ob das geschähe, ist der burger zu wandl 72 Pfg.“ [2])

Der Dorfherr ist zugleich der Vogt aller Einwohner; bei hoher Strafe verbietet er ihnen, sich einem andern Herrn anzuvogten.

So erklärt sich auch, daß die Vogtholden alle im Banntaiding erscheinen und dort dem „Dorfherrn“ den Vogtpfennig entrichten müssen.[3]) Mitunter wird die Herrschaft gleichzeitig Dorf- und Vogtobrigkeit genannt.[4])

Diese Erscheinung der Vogtei, daß Dorfherr und Vogtherr dieselbe Person sind, ist der am häufigsten vertretene Zustand in Niederösterreich während des späteren Mittelalters, wobei allerdings die Bezeichnung „Vogt“ selten ist.[5]) Wie die Vereinigung beider Gerechtsame in einer Person zu erklären ist, wird in dem Abschnitt über die Entwicklung der Vogtei untersucht werden.[6])

Weniger oft als mit Niedergerichtsbarkeit ausgestattet begegnen Vögte mit Hochgerichtsrechten, die auch nicht zu den Kirchenvögten gerechnet werden können. Es ist hier ebenfalls nur eine verschiedene Bezeichnung der Person zu beobachten. Diese mit Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Vögte sind Landrichter.

Der Inhaber der Feste Dürnstein ist Vogt über die Holden des Erzstifts Salzburg zu Ober-Loiben. Er hat das Blutgericht über sie.[7]) In Nieder-Loiben sitzen die Holden des Klosters Tegernsee; der Dürnsteiner ist auch über diese Vogt. 1299 ist zwischen ihm und dem Abt von Tegernsee ein Vergleich geschlossen worden; danach hat der Vogt das Gericht auf der Landstraße, das Blutgericht (Diebstahl von mehr als $^1/_2$ Pfund an) und ein Recht, bei Nachlässigkeit des „richters“ einzugreifen. Es giebt dort einen Amtmann, der kleinere Vergehen aburteilen darf, einen Richter,

---

[1]) Winter a. a. O. II, 1095, 14 (1640 Nov. 22).

[2]) Ebda. II, 47, 32 (1555). Weitere Beispiele hierfür: ebda. I, 232, 25 (1499); 236, 15 (1499); 410, 32 (17. Jh.); 1034, nt. 2 letzt. Absatz (Mitte d. 15. Jhs.). II, 40, 17 (16. Jh.); 246 nt. 3 (15. Jh.); 520 nt. 1 (15. Jh.); 909 nt. (1524—1554) usw.

[3]) Ebda. I, 199, 8 (1532); 986, 22 (1512). — Auch Geistliche empfangen als Dorfherren Vogtgeld; sie können also auch Vogtobrigkeit sein, z. B. Winter a. a. O. I, 146, 15 (1560).

[4]) Ebda. I, 390, 27 (1747).

[5]) Vogtholden und Grundholden können dieselben sein oder verschiedene Leute, je nachdem der Vogt (= Dorfherr) alleiniger Grundbesitzer im Dorf ist oder noch andere Herren dort begütert sind. Für beide Fälle aus der großen Menge der Beispiele je eins: Winter a. a. O. I, 21, 40 (2. Hälfte d. 15. Jhs.); 62, 38 (1566).

[6]) s. unten S. 88 f.

[7]) Winter a. a. O. II, Nr. 140 (15. Jh.) und Anm. * auf S. 982 (vor 1355).

Digitized by Google

der auch über den Amtmann richten darf und einen Vogt als Blutrichter.[1]) Nach dem Weistum von 1427 darf der Vogt auch richten, wenn der Amtmann versagt;[2]) 1513 erlangt er für immer die Kirchtg.-Behuet und damit die an diesen Tagen fälligen Bußen für Rumor- und Raufhändel.[3]) Der Dürnsteiner spannt seine Gewalt immer mehr an. Von Anfang an aber ist sein Gerichtsgebiet die Landstraße, und seine Kompetenz die Blutgerichtsbarkeit. Und nun ist von großer Wichtigkeit, daß er in der ganzen Gegend den Blutbann hat, daß er „Landrichter" ist.[4])

Als Vogt hat der Dürnsteiner nicht die Hochgerichtsbarkeit. Er hat sie als Landrichter. Vogtei und Hochgerichtsbarkeit sind in derselben Person vereinigt, ohne daß man auf einen ursächlichen Zusammenhang beider zu schließen braucht. Wie diese verschiedenen Gewalten sich vereinigt haben, wird später untersucht werden.[5])

Als Vogt und Landrichter wird mitunter dieselbe Person dicht hintereinander bezeichnet:

„Und ob ein vogt und richter der unsern ain vieng und in sein pessrung näm wider unsre solhe und andere recht, der sol nit ausgenomen werden ân unser wissen und willen, wan er in erb noch in aigen inner noch ausser hauss noch mit den unsern ân unsern willen nichts zu schaffen hat ân schuld des todts."[6])

Weder innerhalb noch außerhalb hat er, der Vogt und Richter, etwas zu schaffen; nur die Malefizfälle unterstehen ihm. Es sind die Stellung und die Befugnisse des Landrichters, die dieser „vogt und richter" einnimmt.

In Ober-Rohrendorf, das dem Stift Melk gehört, ist der Landesfürst Vogt. Er hat als seinen Stellvertreter den Stadtrichter von Krems eingesetzt. Das Kloster hat einen „hoffmaister", der „ir richter und vertreter" ist, „vor dem aller handl an (des Klosters) stat geschehen sol;" er führt „das stäbel" im Taiding; er darf siegeln, hat die Gelder einzunehmen, führt allgemein die Oberaufsicht. Klagen über ihn sind an den Abt von Melk, nicht etwa an den Vogt zu richten. Außerdem gibt es noch einen Amtmann, der die Gefängnisse zu überwachen, die Leibesstrafen zu vollziehen hat usw. Er wird unter Zustimmung des Hofmeisters von dem Vogt aus den Holden des Stifts ernannt; die Gemeinde und der Hofmeister können ihn absetzen.[7])

---

[1]) Winter a. a. O. II, 965—966 Anm.
[2]) Ebda. II, 973, 1—29.
[3]) Ebda. II, 971, Anm. 11.
[4]) Ebda. II, 982, Anm. *. — Die Feste Dürnstein gehörte seit 1357 dem Landesfürsten, der sie und die mit ihr verbundenen Rechte auslieh (Mon. Boi. VI, 255 nr. 88).
[5]) s. unten S. 89 f.
[6]) Winter a. a. O. II, 873, 36 (1434).
[7]) Ebda. Nr. 126 passim (1434).

Digitized by Google

Der Richter und Vertreter des Klosters in allen Sachen ist aber der Hofmeister, während der Amtmann nur ein seine Befehle ausführender Untergebener ist. Der Vogt ist da, um Schutz zu gewähren; er bezieht einen Teil der Bußen als Entgelt für seine Schirmtätigkeit. Jurisdiktion hat er keine; wohl unterstehen ihm die Blutfälle; doch diese Gerichtsbarkeit hat er in dem ganzen Bezirk als Landrichter, als Stadtrichter von Krems. Seine Eigenschaft als Vogt geht nebenher. Der Landesfürst hat zum Schirmvogt einen Landrichter ernannt.

Fassen wir die Ergebnisse noch einmal zusammen:

Verschiedene Arten von Vögten finden wir im späteren Mittelalter in Niederösterreich:

1. Einmal gibt es Vögte, die sowohl Nieder- wie Hochgerichtsbarkeit auf geistlichen Besitzungen ausüben; es sind die Kirchenvögte.

2. Dann erscheinen Vögte als Niedergerichtsherren in Dörfern; Vogt und Dorfherr ist dieselbe Person.

3. Drittens gibt es Vögte, die in einem Landgerichtsbezirk Blutgerichtsbarkeit ausüben; Vogt und Landrichter ist dieselbe Person.

4. Neben diesen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Vögten gibt es solche, die allein Schirm- und Schutzherren sind.[1])

Von diesen verschiedenen Arten sagen uns die Vögte, die Dorfherren oder Landrichter sind — eine nur geringe Zahl von Vögten erscheint in dieser Stellung — nichts aus über das besondere Wesen der Vogtei. Hier ist nur eine verschiedene Bezeichnung der Herrschaftsgewalten eingetreten, die in der Entwicklung ihrer Gerechtsame eine Erklärung finden wird.[2])

Demnach bleiben die Kirchenvögte und die Schutzvögte übrig. Davon sind jene nur ganz selten vertreten; diese aber bilden die große Masse der niederösterreichischen Vögte im späteren Mittelalter. Und sie haben keine Gerichtsgewalt.

Es ist allgemein zu beobachten, daß man in Niederösterreich im späteren Mittelalter Vögte mit Gerichtsbefugnissen nicht gern haben wollte; denn man fürchtete, daß sie sich Rechte anmaßen

---

[1]) Außerdem erscheint das Wort „Vogt“ auch bei Wirtschafts- und Verwaltungsbeamten. So gibt es nach Formeln aus dem Formelbuch Petri de Hallis aus der ersten Hälfte des 14. Jhs. (1337) Vögte, die für genügende Speisen und Getränke bei Festlichkeiten zu sorgen haben; weiter müssen diese Vögte mit ihren Bauern zum Burgbau eines landesfürstlichen Schlosses kommen; sie haben die Steuer einzutreiben, müssen Boten des Fürsten beherbergen. Nach einer Formel hat der Vogt auch neben dem „notarius“ Stipendien an Klosterschüler zu vergeben (FRA. D. et A. VI, S. 11 nr. IX; S. 20 nr. XXXIV; S. 24 f. nr. LXXXII—LXXXIV; S. 122 nr. CCLXXXIX).

[2]) s. unten S. 88 ff.

Digitized by Google

und sich Bedrückungen erlauben könnten. Daher erließen alle Herren Anvogtungsverbote. So ist auch die Erscheinung zu erklären, daß fast alle kirchlichen Besitzungen den Landesfürsten zum Vogt haben.[1]) Er ist Obervogt und als solcher nur Schirm- und Schutzherr. Mit Zustimmung und unter Widerruf[2]) der betreffenden Grundherren durfte er Untervögte einsetzen, die aber keine Richter sein sollten. Sie hatten gegen eine bestimmte Abgabe, oft auch unentgeltlich, allein zu ihrem und des Fürsten Seelenheile und zum Lobe Gottes,[3]) Schutz und Schirm zu gewähren.

Die große Mehrzahl der Vögte in Niederösterreich waren im späteren Mittelalter allein Schirmvögte ohne Gerichtsbarkeit. Die wenigen Vögte, die mit Gerichtsrechten begabt vorkamen, sind als Reste aus früherer Zeit anzusehen; oder es war das Wort „Vogt" nur eine besondere Bezeichnung für andere Herrschaftsgewalten.

2. Kapitel.

Entwicklung der Vogtei.

Nachdem wir den Zustand der niederösterreichischen Vogtobrigkeit im späteren Mittelalter kennen gelernt haben, muß nunmehr untersucht werden, wie die Entwicklung bis zu diesem Zustande verlaufen ist. Die ältesten Urkunden, die uns über Vogtei in Niederösterreich berichten, gehen nicht über den Ausgang des 11. Jahrhunderts zurück. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß die meisten Gründungen und Stiftungen — abgesehen von dem Besitz auswärtiger alter Bistümer — erst in dieser Zeit einsetzen.

---

[1]) Im Zusammenhang damit steht die Periode der Entvogtung im 12. u. 13. Jh., wo sich die Klöster von den drückenden Lasten ihrer Vögte dadurch befreiten, daß sie den Landesfürsten zum Vogte nahmen. Damit hörten auch etwaige Gerichtsrechte der Vögte auf. s. S. 86 ff.

[2]) Winter a. a. O. II, 15, 1 (1438—1452); 248, 11 (15. Jh.); 326, 13 (1512); 400, 19 (1521); 519, 34 (15. Jh.); 566, 42 (Ende d. 16. Jhs.); 578, 19 (1512) usw.

[3]) Im Weistum von Thern heißt es z. B.: „Item, es hat auch sich kain edlman anzenemen di vogtei des gots haus ze Gärstn noch aller seiner holden und güeter die gelegen sind im lant ze Oesterreich, nur allain den der abt mit güetlichen willen von dem lantfürstn erfadert unter erbern leutn zu ainem vogt; der mag auch leicht verkert werdn wenn er das gotzhaus und sein leut und güeter nicht schirmet als recht ist. aber das er imer chain gab davon gedächt ze vadern, sunder er sol durich der fürstn sel hail des gotshaus leut und güeter also schirmben das der schafherter icht verwandelt würt in ain wolf und das er, der ain schirmer solt sein, icht erchannt werd mit newer beschwering ein übltätter"; Winter a. a. O. II, 519, 34 (15. Jh.); ebenso ebda.: II, 248, 11 (15. Jh.).

Digitized by Google

Die erste mir bekannte Erwähnung eines Vogtes in Niederösterreich findet sich in dem Urkundenbuche des Stiftes Göttweig. Am 9. September 1083 stellte Bischof Altmann von Passau den Stiftungsbrief aus; da heißt es u. a.: „tradidi super altare ex reditibus meis parrochias, predia, beneficia, decimationes, vineas sub presentia comitis Odalrici de Ratilenperge, ipsius tunc loci advocati, et Hermanni comitis, fratris ipsius Odalrici, et aliorum plurimorum nobilium.“ [1])

Einige Jahre später, 1096, erscheint derselbe Vogt wieder, als Bischof Ulrich I. von Passau die Consecration des von seiner früheren Stelle versetzten Marienaltars in Göttweig beurkundet. Es heißt da: „. . . omnia, que . . . predecessor meus . . . ad idem altare tradiderat, sub presentia advocati ipsius loci Odalrici . . . confirmavi fratribus . . . in usum.“ [2])

Neben Göttweig ist es das Kloster Seitenstetten, das uns in seiner Gründungsurkunde eine der frühesten Nachrichten über Vogteiverhältnisse in Niederösterreich überliefert hat. Am 24. April 1109 gründeten die Edlen Reginbert und Udiskalk ein Stift zu Seitenstetten und übergaben es der Kirche zu Passau „Udalrico eiusdem sedis episcopi presente et Vdalrico advocato id suscipiente“. [3])

Gewähren uns diese ersten Urkunden auch keinen klaren Einblick in das Wesen der Vogtei, so können wir ihnen doch entnehmen, daß der Vogt bei Gründungen eine wichtige Rolle spielte; er war bei einem solchen Akt dabei; er war bei Veränderungen zugegen; ja, er war die Person, durch die eine Stiftung einer Kirche übermittelt wurde; er nahm sie auf in seinen Schutz und seine Obhut, wie man aus dem Wort „suscipere“ schließen kann.

Etwas Näheres erfahren wir über die Vogtei aus der zweiten Urkunde im Urkundenbuche von Seitenstetten. Der Edle Udalschalch von Stille übergab 1116 dem Kloster eine Stiftung „tali scilicet conditione, ut abbas et fratres eiusdem monasterii liberam

---

[1]) FRA. D. et A. LI S. 7; schon abgedruckt ebda. VIII S. 249. — Noch früher wird ein Vogt in einer freisingischen Urkunde von 965 erwähnt, die aber als Fälschung aus dem Jahre 1452 erkannt ist (FRA. D. et A. XXXI S. 32 nr. 34); in den Freisinger Urkunden erscheint erst 1160 ein Vogt, und zwar für Ober-Steier (ebda. XXXI S. 109 nr. 111).

[2]) Ebda. LI S. 20.

[3]) Ebda.: XXXIII S. 1. — — In den anderen Klöstern Niederösterreichs begegnen uns erst in späterer Zeit Vögte. So erscheint für Heiligenkreuz ein Vogt zuerst 1178, und zwar Herzog Leopold von Österreich als Erbvogt (ebda.: XI S. 11). — Im Stiftungenbuch von Zwettel ist ein Vogt zuerst 1239 erwähnt, und zwar giebt in diesem Jahre König Konrad II. den Klosterbrüdern das Privilegium, daß sie „sine omni presumptionis infestatione nullum umquam habentes advocatum libere degant“ (ebda.: III S. 33). — Für das Schottenkloster in Wien erscheint erst 1302 urkundlich ein Vogt (ebda.: XVIII S. 104).

Digitized by Google

in perpetuum habeant potestatem elegendi sibi aduocatum de cognatione fundatoris, ita videlicet, ut modios et animalia nullam habeat potestatem ab eiusdem ecclesie rusticis exigere." [1])

Nach dieser Urkunde mußte zum Vogt stets ein Glied der Familie des Stifters gemacht werden. Diese sehr bedeutungsvolle Erscheinung, daß der Gründer oder Stifter über die Besetzung der Vogtei zu bestimmen hatte, daß die Stiftung also stets unter der Oberaufsicht derselben Familie verblieb, ist auch sonst bezeugt.[2])

Sehr guten Aufschluß über dieses Verhältnis von Gründer und Vogt gibt uns eine Urkunde des in Oberösterreich gelegenen Klosters Garsten. Dieses Kloster hatte in Niederösterreich seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei Gastern und Münichreut an der Thaia Besitz. In einer Urkunde von 1143, in der Markgraf Ottokar von Steier dem Abte Berthold alle Besitzungen und Privilegien bestätigt, heißt es u. a.:

„Advocatiam autem predicte ecclesie et prediorum a nobis et ministerialibus nostris illis collatorum vel conferendorum ministerialbus voto nostro leto animo concurrentibus principi styrie retinendam decernimus eo modo, ut ipse secundum petitionem abbatis eam commendet sine iure heredis . . . Huic iuri in predio, quod dedit gloriosus rex Cuonradus eidem ecclesie in Riethmarchia nobis autem advocatiam eandem commisit conmunicamus." [3])

Das Kloster Garsten ist eine Gründung des Markgrafen Ottokar von Steier. In der Urkunde von 1143 behielt er sich und allen seinen Nachfolgern die Vogtei über die Besitzungen dieses Klosters vor; doch nicht nur über die damaligen Besitzungen, sondern auch über die künftigen, von ihm wie von seinen Ministerialen erteilten Schenkungen: „ministerialibus voto nostro leto animo concurrentibus". Diese freudige Zustimmung der Ministerialen war erforderlich. weil eben der Stifter eines Guts die Vogtei darüber selbst zu bestimmen hatte; hier verzichteten die Ministerialen auf dieses Recht zu gunsten ihres Herrn.[4]) Auch

---

[1]) FRA. D. et A. XXXIII S. 3.

[2]) Markgraf Dietpold schenkte nach einer undatierten, in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts gehörigen Urkunde dem Kloster Göttweig ein „predium . . . ea videlicet ratione, ut presens abbas vel aliquis suorum successorum nullatenus potestatem habeat . . . aliquem advocatum super id eligendi absque se et suo herede" (FRA. D. et A. VIII S. 43 nr. CLXXV). In demselben Göttweiger Saalbuch steht zum Jahre 1161: Peringerus de Zemiliup schenkt einen mansus unter der Bedingung, „ut ipse semper advocati ius in eodem obtineat" (ebda.: VIII S. 71 nr. CCLXXXIV). — Andere Beispiele im OÖUB. V, 62, 72, 140 und sonst oft.

[3]) OÖUB. II S. 208 ff. nr. CXLII.

[4]) s. unten S. 87.

Digitized by Google

aus dem Ende der Urkunde geht das Bestimmungsrecht des Stifters hervor. Der Markgraf beruft sich in bezug auf ein vom König Konrad II. geschenktes Praedium ausdrücklich darauf, daß ihm jener über diese Stiftung die Vogtei übertragen habe. Der Markgraf war Erbvogt des Klosters; unter ihm standen mit Zustimmung des Abtes einzusetzende widerrufliche Betvögte.

Welcher Art waren nun die Befugnisse dieser Vögte? Die Beantwortung dieser Frage wird uns das Wesen der Vogtei in Niederösterreich näher beleuchten.

Schon die Erscheinung, daß der Gründer oder Stifter über die Vogtei zu verfügen hatte, läßt die Vermutung auftauchen, daß Gerichtsbarkeit mit dieser Vogtei nicht verbunden sein konnte. Ein Kloster erhielt Schenkungen von den verschiedensten Leuten; diesen aber gab die Eigenschaft als Stifter noch nicht das Recht, dort auch Gerichtsbarkeit auszuüben. Und hatte das Kloster Gerichtsbarkeit, so wird es diese in einem Ort nicht durch viele verschiedene Vögte, sondern durch einen einzigen Beamten haben verwalten lassen.

Doch sehen wir uns die Urkunden nach den Befugnissen der Vögte an.

Das Kloster Göttweig erhielt ca. 1140 von dem Stifte Kremsmünster eine Hörige als Ersatz für einen erschlagenen Ministerialen. „Hec autem traditio facta est per manus Ottaker advocati bona voluntate domni Oldarici abbatis (von Kremsmünster) conivente".[1]) Die Übergabe geschah durch den Vogt von Kremsmünster, Markgraf Ottokar V. von Steiermark. Er war der Vertreter seines Klosters andern Herrschaften gegenüber.

Der Vogt hatte als Vermittler bei Streitigkeiten aufzutreten; es wird eine seiner Hauptaufgaben gewesen sein, die friedliche Beilegung eines Zwistes herbeizuführen. So schlichtete Herzog Leopold von Österreich 1178 einen Streit zwischen den Abteien Melk und Heiligenkreuz, „cum hereditarius utriusque loci (esset) advocatus".[2])

Schon früher sahen wir, daß der Vogt bei Veränderung der ihm anvertrauten Güter eine Rolle spielte.[3]) Auch bei Tausch von Gütern oder Personen hatte er mitzuwirken, weil er natürlich den Besitzstand seiner Vogtei genau kennen mußte.[4]) Denn er

---

[1]) FRA. D. et A. LI S. 53 nr. 35.
[2]) Ebda.: XI S. 11.
[3]) s. oben S. 80.
[4]) In einer Urkunde des Schottenklosters zu Wien vom 25. Mai 1302 genehmigte Herzog Rudolf III. in einer Eigenschaft als Vogt, „tamquam advocatus", einen Tausch zweier Kapellen zwischen dem Schottenkloster und dem Ritter Griffo (FRA. D. et A. XVIII S. 104 nr. LXXXVII). Ein weiteres Beispiel: ebda.: XXXI S. 116 nr. 118.

Digitized by Google

hatte sie zu bewachen und zu beschirmen, wie wir aus den folgenden Urkunden ersehen werden.

Dem Kloster Garsten versprach 1171 Herzog Heinrich von Österreich, es als Vogt zu schützen; in der Urkunde heißt es u. a.:

„... ut neminem inde inbenefeciare possimus, set et solius eterne remunerationis aviditate defendamus et ab omni invasione tueamur.“ [1])

Als Herzog Heinrich Jasomirgott im Jahre 1170 (1155?) eine Schenkung seiner Ministeriale Heilwig de Pirbaum an das Kloster Seitenstetten genehmigte, übertrug er die Vogtei dem Conrad von Peilstein „ad maiorem eiusdem donationis firmitatem ... tali pacto, ut ... tuitionem in eisdem bonis haberet“.[2])

Im Jahre 1261 beurkundete Ottokar von Böhmen als Vogt über die freisingischen Besitzungen in Enzersdorf, daß er mit 30 Talent zufrieden sein wollte als Abgabe „pro defensione ipsius loci et aliarum possessionum ac hominum pertinentium ad ipsam ecclesiam Frisingensem, qui in terminis (Ottokars) sunt constituti.“ [3])

Defendere et tueri: das sind die entscheidenden Begriffe. Verteidigen und beschützen waren die Aufgaben des Vogtes. Aus dieser Schutzpflicht ließen sich alle seine anderen Befugnisse ableiten. Er hatte bei Neustiftungen, bei Tausch oder Verpfändung mitzusprechen; denn er führte über alles Gut die Oberaufsicht. Er hatte bei erlittener Unbill dafür zu sorgen, daß Schadenersatz entrichtet oder sonstwie seinem anvertrauten Kloster zugefügtes Unrecht wieder gut gemacht wurde. Mit den Gütern hatte er auch die ihm übergebenen Personen zu schützen; ihre Interessen mußten von ihm vertreten werden; er war ihr Sachwalter, und sie waren seine Klienten. Mit Gerichtbarkeit hatten alle diese Vögte nichts zu tun; die den Klöstern zustehenden Gerichtsbefugnisse wurden von anderen Beamten verwaltet.

König Ottokar bestätigte 1265 die Freiheiten und Rechte des Klosters Garsten. Da heißt es zuerst, daß der Landesfürst allein Vogt sei, und daß er zu Untervögten niemand gegen den Willen des Abtes einsetzen wolle; dieser könne „advocatum, ... quando aliam ex hoc iustitiam cogitet expetendam“,

---

[1]) OÖUB. II, 345 nr. CCXXXVII.

[2]) FRA. D. et A. XXXIII S. 7 nr. V.

[3]) Ebda.: XXXI S. 223 nr. 214. Ein anderes Beispiel: ebda.: XVIII S. 80 nr. LXIII. — Als analoge Beispiele lassen sich sehr gut Urkunden aus Oberösterreich heranziehen: Im Jahre 1350 verkaufte ein Bürger zu Wels an den dortigen Arzt eine halbe Hufe „mit vogtes hant“. „Und wer vogt ist ze Wels, der schol in die vorgenanten halbe hub scherm und frein an aller der stat ... alzo dez lants ist ob der Enns und auch der vogtay recht ze Wels“ (OÖUB. VII S. 189 nr. CLXXXVIII); ein anderes Beispiel: ebda.: S. 404 nr. CCCXCI.

Digitized by Google

wieder absetzen. Dann wird dem Kloster die volle Niedergerichtsbarkeit bestätigt, wie sie allgemein seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts dem Hochadel verliehen worden ist,[1]) wobei es heißt: „quod in omnibus suis possessionibus nullus judicum secularium iuridicionem aliquam sibi debeat vendicare, set abbatis publicus dispensator judicet omnia secularia in eisdem", und danach folgt die Aufzählung der einzelnen Niedergerichtssachen. Ausgenommen sind allein die todeswürdigen Verbrechen, bei denen der Übeltäter „post diffinitam sententiam coram judicio abbatis prolatam" dem landesfürstlichen Gericht auszuliefern ist.[2])

Uns interessiert hier besonders die Beziehung zu dem Vogt. Es ist eine gleichzeitige deutsche Übersetzung dieser Urkunde überliefert.[3]) Da wird der Beamte, der die Gerichtsbarkeit ausübt, nicht etwa mit „Vogt" übersetzt; der „publicus dispensator" heißt vielmehr „offenr schaffer". Bei den Gerechtsamen des Vogtes ist aber nichts von Gerichtsbarkeit zu bemerken. Die Stelle „et aliam ex hoc iustitiam nunquam cogitet expetendam" wird übersetzt: „daz er immer dhainer gab do von gedecht ze vordern".[4])

Die Niedergerichtsbarkeit ließen die Klöster nicht durch Vögte, sondern durch besondere richterliche Beamte ausüben.[5]) Die Vögte hatten nur für Schutz zu sorgen.

---

[1]) s. oben S. 16 f.

[2]) OÖUB. III S. 334.

[3]) Ebda. III S. 336.

[4]) Andere Beispiele für die richterlichen Beamten des Klosters, die neben dem Vogt fungierten: Urk.-B. von St. Pölten: I S. 56; der iudex dicti loci" wird mit „schaffaer der egenanten chirichen" übersetzt (1243). — Schwind-Dopsch: a. a. O. S. 82 Nr. 38 (Deutsch-Orden, 1239). — FRA. D. et A. XI S. 252 nr. CCLXXIX (Heiligenkreuz, 1286). — Ebda.: XVIII S. 73 nr. LVII (Schottenkloster in Wien, 1287). — Winter a. a. O. I S. 298 Anm. (Gloggnitz, 17. Jh. [1342?]). — — In Bayern scheinen die Verhältnisse die gleichen gewesen zu sein. In einer Urkunde von 1262, worin Herzog Heinrich die ihm als Vogt über die Güter des passauischen Domkapitels zustehenden Pflichten und Rechte bestätigt, heißt es u. a.: „Si fur vel proscriptus fuerit in bonis nostris, aduocatus propter hoc non tollet res nostras, sed officialis noster, si aput iudicem reum benigne absoluere non poterit, cingulo, quo cinctus fuerit, ipsum iudici assignabit saluis rebus nostris" (Quell. z. bayer. Gesch. V S. 189).

[5]) Luschin v. Ebengreuth (a. a. O. S. 155 u. 157) meint, daß der „Klosteramtmann", der die den Klöstern zustehende Gerichtsbarkeit ausübte, auch Vogt, „Klostervogt", genannt worden sei, weil diese Gerichtsbarkeit früher den Vögten zugestanden habe; für die Gerichtsbarkeit des Schaffers oder Amtmanns sei der Name „Vogteigerichtsbarkeit" in Übung gewesen. Diese Behauptung stützt Luschin nur mit einem — überdies sehr bedenklichem — Beispiele der Abtei Traunkirchen

Digitized by Google

Für ihre Schutztätigkeit erhielten die Vögte das „ius advocatie". Das bestand in der Regel in Geld- und Naturallieferungen.[1]) Außerdem aber hatte der Vogt Anteil an den Bußgeldern.[2]) Daß aber aus diesem Bezug von gerichtlich verhängten Strafgeldern noch nicht auf Gerichtsbarkeit geschlossen werden darf, geht deutlich aus dem Landfrieden Ottokars für Österreich vom Jahre 1251 hervor. Dort heißt es:

„Wir verbiten vestechlich bi unsern hulden daz nieman durch deheins vogtes schulde noh im ze laide der gotshuser gut, daz sin vogtay ist, weder brenne noch raube noch phfenden swer daz daruber tuot dem vogt ze laide wirt er des uberziugt als recht ist vor dem richtaer den sol man ze aeht tuon. und sol in daraus nimmer gelazzen er engelt den schaden drivalt; und suln diu zwei taeil dem goteshuse werden, des des uber ist dem vogt daz drittail."[3])

Von allen Bußen, die wegen Beschädigungen des Kirchengutes von dem „richter" verhängt wurden, empfing der Vogt ein Drittel. Er als Schutzherr hatte Anspruch auf Schadenersatz ebenso wie der direkt geschädigte Teil, das Kloster. Wurde der Schaden von Fremden zugefügt, so erhielt der Vogt einen größeren Anteil; denn der Schutz gegen Fremde war ja sein eigentlichstes Gebiet.[4]) Gerichtsbarkeit aber übte er selbst nicht aus.

Wohl aber brachte die Schutztätigkeit des Vogtes ihn in einen engen Zusammenhang mit dem Amte des Richters. Denn wie er Interesse daran hatte, daß Verbrecher und andere seinen Vogteibesitzungen schädliche Leute genügend bestraft wurden, wie er neben dem Richter mit für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte, so lag auch die Überwachung des Gerichtes selbst in seiner

---

in Oberösterreich; das Wort „officialis" einer Urkunde des 12. Jhs. wird im 14. Jh. mit „vogt" übersetzt; dabei ist aber in der ersten lateinischen Urkunde deutlich zwischen advocatus und officialis unterschieden; mir scheint es eher ein Versehen der Übersetzung als eine Übertragung des Wortes „Vogt" zu sein. In Niederösterreich ist mir ein Sprachgebrauch, wie ihn Luschin annimmt, nicht begegnet. Die richterlichen Beamten des Klosters sind scharf zu trennen von den Vögten; auch im Namen ist keine Verquickung eingetreten.

[1]) Ein besonders ausführliches Beispiel: FRA. D. et A. LI S. 150 nr. 151.

[2]) Ebda.: „si inter homines ecclesie aliqui excessus qualescunque commissi fuerint, due partes emende ad dominum abbatem, ad (advocatum) vero tercia pertinebit. Si vero aliqua persona extranea hominibus ecclesie aliqua intulerit gravamina, satisfacti ad (advocatum) per omnia pertinebit" (1268).

[3]) Archiv f. öst. Gesch. I, 1 S. 55.

[4]) s. Anm. 2.

Digitized by Google

Hand.[1]) Da war es doch ganz natürlich, daß er auf dasselbe Einfluß zu gewinnen suchte.

Es läßt sich beobachten, wie die Vögte schon seit dem angehenden 12. Jahrhundert ihre Macht ausdehnten, sich Rechte anmaßten, die ihnen als Vögte nicht zustanden, ja daß sie aus Beschützern zu Bedrückern ihrer Schutzbefohlenen wurden.

Steuern und andere Abgaben verlangten die Vögte von ihren Vogtholden; Beherbergungen beanspruchten sie, solange es ihnen beliebte; außer derartigen Ausbeutungen aber usurpierten sie Gerichtsrechte, auf Grund derer sie noch größeren Einfluß zu erlangen hofften.[2]) Mit Hilfe ihrer militärischen Macht konnten sie ihren Willen leicht durchsetzen.[3]) Die Klöster wandten sich gegen diese Bedrückungen um Hilfe an den Landesherrn, der ihnen gern Gehör schenkte, da er eine allzugroße Machtausdehnung des Adels fürchtete. Auch war er bestrebt, selbst die Vogtei über allen kirchlichen Besitz in seine Gewalt zu bringen, um seine Landeshoheit zu stärken. Deshalb unterstützte er die Klöster in ihrem Kampfe gegen die Ansprüche ihrer Vögte, wies deren Anmaßungen in gebührende Schranken zurück, ja befreite mitunter die Klöster überhaupt von den Vögten.

In einer Urkunde für das Kloster Göttweig von 1195 verbietet der Landesherr, daß „nullus unquam hominum sub nomine advocati, aut iudex vel preco de nostra permissione vel alicuius officii vel iudicii occasione eisdem fratribus iniuriam inferat vel offendere presumat".[4])

Solche Urkunden für Befreiungen der Klöster von den Vögten

---

[1]) Herzog Friedrich von Österreich erklärte 1280 in einer Urkunde für Garsten, „quod ubicunque in nostro districtu possessiones vel quaslibet iurisdictiones habuerit, nos et omnes nostri successores illas specialiter deffendere teneamur" (OÖUB. III S. 81 nr. LXXVI). So erklärt sich die Erscheinung, daß der Vogt ein- bis dreimal im Jahre am Taidinge teilnahm und neben dem Richter saß; er war der Schirmherr des Gerichts.

[2]) Eine ausführliche Aufzählung dieser Ansprüche findet sich in einer Urkunde von 1278: FRA. D. et A. XXXI, 2. T. S. 378 nr. 358. — In einer Urkunde Herzog Friedrichs von Österreich von 1240 heißt es: „exclusis plene omnibus, qui sibi in eadem ecclesia ius advocandi hactenus usurpabant" (OÖUB. III S. 81 nr. LXXVI).

[3]) Bezeichnend ist, daß Bischof Albert von Freising sich ca. 1180 von Herzog Heinrich von Baiern ein Privileg geben läßt, „quod in bonis que sub illa continentur advocatia, nullum castrum fabricatur nisi consensu et peticione domini episcopi" (FRA. D. et A. XXXI S. 113 nr. 116). — Ein gleiches Beispiel für die Vogteigüter in Tirol: ebda. S. 118 nr. 119.

[4]) FRA. D. et A. LI S. 75. — Herzog Albrecht II. beurkundete 1348, daß auch die von ihm eingesetzten Untervögte nicht mehr als das schuldige „vogtgeld" zu fordern hätten, auch kein „thäding ân erlaubnuss des brobst" setzen dürften (Winter a. a. O. II, 624 Anm. [a]). — Ebenso ist es in Baiern: siehe die Bestätigungsurkunde der Freiheiten der Geistlichkeit in Baiern: Quell. z. bayr. Gesch. VI S. 277 (1322).

Digitized by Google

und Aufnahme in die landesherrliche Schutzvogtei müssen im Ausgang des 13. Jahrhunderts mehrfach erteilt worden sein. Denn in dem Baumgartenberger Formelbuch findet sich schon eine entsprechende Vorlage, zum Jahre 1209 datiert: „... universas eorum possessiones et predia ... non solum esse ab adversariorum vexacione quieta, sed ab omni advocatorum exaccione iure perpetuo libera et quieta.“[1])

Der Landesfürst war als Gründer geistlicher Stifter schon über viele kirchliche Besitzungen Vogt. Außerdem hatte er sich oft bei Stiftungen seiner Ministerialen die Vogtei gesichert.[2]) Jetzt übernahm er sie auch von anderen Klöstern, nachdem diese ihr Verhältnis zum bisherigen Vogte gelöst hatten.[3]) Diesem Streben des Landesherrn, sich zum alleinigen Obervogt zu machen, entsprach der Spruch des Hoftaidings von 1279, nämlich, daß die Vogtei über Klostergut bei Erlöschen der Familie an den Landesherrn übergehen solle.[4])

Beiden, den Klöstern und dem Landesherrn, wurde durch diese Entvogtung gedient. Die Klöster wurden von dem Druck und der Ausbeutung der Vögte befreit; jetzt konnten sie ihre Gerichtsbarkeit unangefochten durch eigene Beamte ausüben lassen; außerdem hatten sie den Vorteil, daß der Landesfürst die Vogtei ohne Entgelt verwaltete, „non propter aliquod emolumentum sed pure propter deum“.[5]) Auch versprach er oft, die Vogtei nicht zu Lehen zu geben, widrigenfalls das Kloster den (Unter)Vogt absetzen und sich einen neuen erwählen könnte.[6])

Der Landesfürst andererseits erlangte eine Stärkung seiner Landeshoheit und erreichte, daß der Adel nicht zu sehr Macht und Einfluß gewann.

Den Niederschlag der Bestrebungen des niederösterreichischen Hochadels finden wir im Landrechtsentwurf von 1298, wo im

---

[1]) FRA. D. et A. XIV S. 841.

[2]) s. oben s. 81. Beim Tod von Ministerialen fiel die Vogtei an den Landesfürsten. Schwind-Dopsch a. a. O. S. 53 nr. 32 (1232).

[3]) So übernahm z. B. Herzog Friedrich 1240 die Vogtei der freisingischen Güter in Enzersdorf, nachdem dieselbe durch Bischof Konrad mit 500 Pfennigen von Ulrich von Pillichsdorf gelöst worden war (FRA. D. et A. XXXI S. 136 nr. 139). Ein weiteres Beispiel: ebda. LI S. 150 nr. 151.

[4]) Schwind-Dopsch a. a. O. S. 122 nr. 59.

[5]) Winter a. a. O. I, 863 Anm. * (1330). OÖUB. II S. 345 nr. CCXXXVII u. sonst oft. Auch andere Vogtherren verwandelten mitunter ihre Vogtei in eine unentgeltliche Schutzherrschaft. So verzichtete 1232 Hademar von Sonnberg auf das Erträgnis des Vogteirechts über die freisingischen Stiftsbesitzungen in Thern: „advocatiam ... resignavi, ita ut ususfructus quem ratione advocatie ibidem habui, cedat ecclesie, ego autem et heredes mei eadem bona solius dei intuitu, sine omni commodo defendamus (FRA. D. et A. LI S. 113 nr. 104; schon abgedruckt ebda. VIII S. 298 nr. XXXII).

[6]) FRA. D. et A. XXXI S. 136 nr. 139 (1240).

Digitized by Google

Artikel 46 die Mitglieder des Hochadels nicht nur auf den Gütern, die sie „in urbar“ oder „verlihent“ hatten, Niedergerichtsbarkeit beanspruchten, sondern auch auf den Gütern, die sie „in vogtai“ hatten.[1])

In bezug auf die ersten beiden Arten von Gütern bezeichnete der Entwurf einen bestehenden Zustand,[2]) in bezug auf die Vogteigüter einen Wunsch, der niemals ganz in Erfüllung gegangen ist.

Die Klöster mußten sich gegen diese Ansprüche der weltlichen Großen wehren; denn erlangten diese die Anerkennung der Niedergerichtsbarkeit auf ihren Vogteigütern, so waren ja die Privilege, die sich die Klöster über die gleichen Befugnisse hatten erteilen lassen,[3]) illusorisch geworden. Der Landesfürst ergriff hier die Bundesgenossenschaft der Geistlichkeit um so lieber, als er den Verlust der Niedergerichtsbarkeit auf Gütern und in Dörfern an den Hochadel nicht hatte abwenden können.[4]) Jetzt aber erreichte er durch Unterstützung der geistlichen Abwehr gegen die Ansprüche der Vögte, daß der weltliche Hochadel nicht zu große Macht erlangte, daß vielmehr er, der Landesfürst seine Oberhoheit als Obervogt über alles geistliche Gut kräftig geltend machen konnte. In dem großen Kampfe zwischen weltlichem Hochadel und Landesherrn blieb dieser doch zuletzt Sieger.

Wie steht es nun mit der Erscheinung, daß wir im späteren Mittelalter doch Vögte im Besitze von Gerichtsbarkeit finden?

Es mögen hie und da die weltlichen Großen den Widerstand des Landesherrn und der Klöster siegreich überwunden haben; man muß bedenken, daß in der Zeit des Interregnums viele Rechte usurpiert worden waren, die sich nur schwer wieder beseitigen ließen. Der Herr von Kranichberg z. B. hatte seine Macht sogar so weit ausgedehnt, daß er auch die Dachtraufengerichtsbarkeit in den Häusern seiner Vogtholden ausübte.[5])

Abgesehen von diesen immerhin seltenen Fällen erfolgreicher Usurpation erklärt sich die Erscheinung, daß in Niederösterreich im späteren Mittelalter mitunter Vogt und Gerichtsherr dieselbe Person ist, aus der Entwicklung der Gerichtsherrschaften heraus.

Wie wir früher gesehen haben, hatte sich in den meisten Dörfern der eine Grundherr, der die Dorfgerichtsbarkeit erlangt

---

[1]) Schwind-Dopsch a. a. O. Nr. 34. — Hasenöhrl nimmt als Entstehungsjahr 1298 an; s. oben S. 18. — Während der Drucklegung wurde mir die Arbeit von Stieber: „Das österreichische Landrecht“ bekannt. Er nimmt als Entstehungsjahr 1295 an und sagt auf S. 54: „Zur Zeit der Verschwörung der österreichischen Landherren gegen Albrecht (ist es) zur Aufschreibung der kürzeren Fassung des österreichischen Landesrechtes gekommen.“

[2]) s. oben S. 17.

[3]) s. oben S. 18 f.

[4]) s. oben S. 16 ff. u. 34 ff.

[5]) Winter a. a. O. I, 294 ff., bs. 295, 12 (Anfg. d. 16. Jhs.).

Digitized by Google

hatte, zum Oberherrn des gesamten Dorfes emporgeschwungen.[1]) Wie er über Kauf und Verkauf von Grundbesitz, über Zu- und Abzug aller Bewohner zu entscheiden hatte, so beanspruchte er auch, in seinem Dorfe als alleiniger Vogt anerkannt zu werden. Wie er die Beseitigung von Rechten fremder Herrschaften erreicht hatte,[2]) so glückte es ihm auch, daß man seine Anvogtungsverbote an andere Herren respektierte.[3]) Der Dorfgerichtsherr wurde zum Vogtherrn seines Gebietes, wobei die Bezeichnung „Herrschaft" und „Vogt" nebeneinander herlief.

Natürlich ist es möglich, daß er vorher schon dort Vogteirechte besaß,[4]) ja daß wohl hier und da einer alleiniger Vogt war und später die Dorfgerichtsbarkeit übertragen bekam. Von Bedeutung ist, daß die beiden Gerechtsame auch dort, wo sie später in derselben Person vereinigt erscheinen, in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen.[5])

Ähnlich verhält es sich mit der anderen Erscheinung daß wir später Personen finden, die Vogtei und Hochgerichtsbarkeit zusammen besitzen. Der Landesfürst, der natürlich alle seine Vogteibesitzungen nicht persönlich schirmen konnte, ernannte zu Untervögten mitunter die Landrichter der betreffenden Gebiete. Dagegen wehrten sich bisweilen die Klöster, weil sie den Einfluß mit solcher Macht ausgestatteter Vögte fürchteten.[6]) Auch der umgekehrte Fall konnte eintreten, daß Adlige, die schon Vogtei in einem bestimmten Gebiet besaßen, später dort die Landgerichtsbarkeit hinzu erwarben.[7])

---

[1]) s. oben S. 60.

[2]) s. oben S. 60 Anm. 1.

[3]) s. oben S. 75 f.

[4]) Doch kann nicht an eine Entwicklung vom Vogt zum Dorfherrn gedacht werden. Gerade in den Dörfern, die einem Kloster von weltlichen Großen gestiftet worden waren, hätten diese als Vögte dieser Stiftungen wohl den vornehmsten Anspruch auf die Dorfgerichtsbarkeit gehabt. Regelmäßig aber übte das Kloster selbst durch eigene Beamte die Dorfherrschaft aus.

[5]) Adler nennt die dem Hochadel zustehende Niedergerichtsbarkeit in geschlossenen Bezirken (Dörfern, Bannbezirken) Vogteigerichtsbarkeit, weil mitunter das Wort „Vogtei" bei diesen Fällen vorkommt. So unterscheidet er Vogtei (oder Burgfrieden) mit und solche ohne Gerichtsbarkeit (Schutzvogtei); den Ursprung beider Arten erörtert er nicht (a. a. O. S. 145 ff.); s. auch S. 91 Anm. 1.

[6]) Bezeichnenderweise heißt es in dem Salzburger Banntaiding von Ober-Loiben, daß der Vogt „kein Landrichter" sein soll: Winter a. a. O. II, 978, 38 (15. Jh.).

[7]) In den Göttweiger Dörfern Kottes und Mühldorf gab es Ende des 12. Jhs. einen Schutzvogt; die Hochgerichtsbarkeit übte der landesfürstliche Landrichter aus. Während des österreichischen Interregnums erwarben die Herren von Kuenring vom Landesfürsten die Vogtei über diese Gebiete. Im Banntaiding von ca. 1330 nun erscheint der Vogt

Digitized by Google

Die Möglichkeiten, wie es zur Vereinigung beider Gerechtsame in einer Person kam, waren verschiedene. Doch zu betonen ist, daß beide in keinem ursächlichen Zusammenhange standen. Wurden ja auch beide in den meisten Fällen von verschiedenen Personen verwaltet; der Vogt war nur Schutzherr.

Eine letzte Art von Vögten bleibt übrig, die Dingvögte einzelner geistlicher Stifter, wie z. B. von Freising.[1]) Diese Dingvögte finden sich ganz vereinzelt in Niederösterreich; es sind Reste der alten Immunitätsvögte der früheren Jahrhunderte, die die den Kirchen übertragene Gerichtsbarkeit ausüben. Hatte ein Stift Hochgerichtsbarkeit, so ließ es diese regelmäßig durch einen Vogt verwalten. Doch das ist eine ganz vereinzelte Erscheinung, da wegen der stark angespannten Landeshoheit Hochgerichtsrechte ganz selten verliehen worden sind. Die mit Gerichtsrechten ausgestatteten Vögte verschwinden gegenüber der großen Masse der Schirmvögte, die keine Gerichtsbarkeit hatten.

Unsere Annahme wird bestätigt durch eine Definition der Vogtei aus dem 13. Jahrhundert. In der Formelsammlung von Baumgartenberg in Mähren heißt es unter dem Titel: „De iure advocatiarum“:[2])

„quandoque ille advocatus vocatur, qui in foro iudicii ecclesiastici verbum loquitur pro actore et reo.“

Für diesen ersten Fall habe ich in Niederösterreich keine besonderen Beispiele gefunden; da gehört dies zur Tätigkeit des Schutzvogtes, der in der Formel an letzter Stelle erwähnt wird.

Weiter heißt es dann:

„Quandoque etiam advocatus secundum consuetudinem aliquarum regionum vocatur ipse iudex, sicut est in Moravia consuetudo.“

In „einigen Gegenden“ herrscht diese Sitte, wie z. B. in Mähren. In Niederösterreich dagegen ist das keine Gewohnheit; denn daß der klösterliche Richter „Vogt“ genannt wird, ist nirgends bezeugt.[3]) Und die wenigen Kirchenvögte, die Gerichtsbarkeit ausüben, ebenso wie die Dorf- oder Landrichter, die den Titel „Vogt“ haben, sind so gering, daß man sie als Ausnahmen bezeichnen muß.

An dritter und letzter Stelle heißt es dann in der Formel:

„aliquando advocatus vocatur ille, qui ex aliqua causa tenetur defendere ecclesias et possessiones earum, vel viduas, vel quoscunque homines, habentes defensiones necessarios, sicut

---

in der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit. Das einflußreiche Geschlecht der Kuenringe hatte auch hier, wie auf vielen seiner sonstigen Besitzungen die Hochgerichtsbarkeit erworben; der Name „Vogt“ blieb dabei erhalten.

[1]) s. oben S. 73.

[2]) FRA. D. et A. XXV S. 77, distinctio XIV.

[3]) s. oben S. 84 Anm. 5.

Digitized by Google

principes seculares et eorum vicarii. Et tales advocati aliqua iura vendicant sibi in possessionibus et personis quas tenentur defendere, sicut censum aliquem et pernoctaciones et steuras. Et de illis dicitur, quod ad eos pertineant iure advocatie."

Hier hat sich der Formelschreiber am ausführlichsten geäußert. Das war der regelmäßige Fall: Vogt ist Schutzherr aller, die Schutz nötig haben, in erster Linie also der Kirchen. Dafür erhält er ein „ius advocatie", das in Abgaben und Leistungen besteht, nicht aber in Gerichtsrechten.[1])

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen:

Soweit wir die Vogtei in den Urkunden Niederösterreichs zurückverfolgen können, tritt sie uns als Schirmvogtei entgegen. Die Hauptaufgaben des Vogtes bestanden in dem defendere et tueri. Daraus ließen sich alle seine anderen Befugnisse ableiten. Er führte ein Oberaufsichtsrecht über die ihm anvertrauten Güter und Personen. Seine Pflicht war es, jede Beschädigung und Verminderung des Vogteigutes zu hindern, Personen wie Güter gegen feindliche Angriffe zu schützen. Er war der Vertreter seiner Holden vor dem Gericht, er führte die Vermittelung zwischen streitenden Parteien; ja er suchte sogar einen Mord auf dem friedlichen Wege des Vergleiches zu sühnen. So hatte er in alle Verhältnisse Einblick, war er bei allem, was geschah, beteiligt. Das Gericht selbst stand unter seinem Schutz; er hatte den ungestörten Verlauf desselben zu verbürgen.

Dadurch ergab sich ganz natürlicherweise das Streben der Vögte, auf das Gericht selbst Einfluß zu gewinnen. Seine Macht hatte der Vogt schon dazu benutzt, neben den regelmäßigen Vogteinnahmen Steuern und sonstige Abgaben von seinen Vogtholden zu erheben; jetzt ging sein Wunsch dahin, auch Gerichtsherr des Vogtgebietes zu werden.

---

[1]) Sigmund Adler: a. a. O. S. 135: „Gemeinsam allen diesen Fällen der Schirmvogtei, mag sie aus welchem Grunde immer entstanden sein, ist der Mangel einer Gerichtsbarkeit." s. auch S. 89 Anm. 5. — Auch Freie konnten einen Vogt haben, wie z. B. die 60 Freien von Raxendorf; ihr Vogt mußte sie und ihr Gericht schützen: Winter a. a. O. II, 1044 ff. (1459 Aug. 25). — Während der Drucklegung erschien Bd. 94 des Arch. f. öst. Gesch., worin Voltelini in seinem Aufsatz „Immunität, Grund- und Leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol" zu demselben Ergebnis kommt. Er sagt: „Der Bann, den der Vogt mit dem Bischof zugleich empfängt, ist nicht etwa der Blut- oder Gerichtsbann, er soll vielmehr nur ein Schutzmittel sein gegen alle, welche die Rechte des Bistums an diesem Hofe verletzen" (S. 374). „Fassen wir die Ausführungen über die Gerichtsverfassung des Bistums zusammen, so bleibt kein Platz für die Gerichtsbarkeit des Vogtes und keine Urkunde gedenkt ihrer" (S. 386).

Digitized by Google

Gegen diese Bedrückung der Vögte riefen die Klöster den Landesherrn zu Hilfe. Es galt, ihre eigne Herrschaft zu wahren. Der Landesfürst übernahm kraft seiner landesherrlichen Gewalt die Vogtei, nachdem sie auf irgend eine Art von den früheren Vögten gelöst worden war, und ließ sie nun durch auf Widerruf bestellte Untervögte verwalten. Dabei sahen die Klöster peinlich darauf, daß diese nicht zu neuen Bedrückungen und Anmaßungen schritten.[1])

Das Streben der Vögte, Niedergerichtsbarkeit auf ihren Vogteigütern zu erlangen, scheiterte am Widerstande des mit den Klöstern verbundenen Landesfürsten.

Die Klöster, denen es gelungen war, sich von der Vogteiherrschaft zu befreien, konnten nun ungestört die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit von besonderen Beamten ausüben lassen.

So erscheinen uns die Vögte in Niederösterreich als Schirmvögte. Die wenigen Personen, die Gerichtsrechte auf Vogteigütern ausübten, erklären sich durch eine Anspannung und Ausdehnung anderer Herrschaftsansprüche, wobei die Übertragung des Titels „Vogt“ nicht irre leiten darf.

Als wirkliche Vögte mit Gerichtsbarkeit begegnen nur einige wenige Dingvögte, die Reste aus früheren Jahrhunderten sind; und außerdem sind hierunter die Vögte derjenigen Stifter zu rechnen, die später vom Landesfürsten Hochgerichtsbarkeit erhielten; gegenüber der Masse von Schirmvögten ist ihre Bedeutung eine geringe. Deshalb finden wir auch in den Kodifikationen des 16. und 17. Jahrhunderts die Vogtei allein als Schirmvogtei aufgeführt.[2])

Daß wir in Niederösterreich — abgesehen von den wenigen Fällen der alten auswärtigen Bistümer wie Freising, Salzburg usw. — nicht die sonst im deutschen Reiche vorhandenen Immunitätsvögte finden, die von Vertretern ihres Klosters sich mittels der ihnen zugewiesenen Gerichtsbarkeit zu Herren dieser Klöster emporschwangen, hat seinen Grund in der Tatsache, daß in Niederösterreich die Hauptmasse der Klostergründungen in eine spätere Zeit (12. Jh.) fallen als im übrigen Deutschland. Es waren die Rechte der alten Immunitätsvögte schon zwischen sie

---

[1]) Luschin (a. a. O. S. 155) vertritt die Ansicht, daß erst seit der Entvogtungsperiode, seitdem der Landesherr Obervogt geworden war, die Differenzierung im Begriff der Vögte — Schutzvogtei und Gerichtsvogtei — eingetreten sei. Für Niederösterreich trifft das nicht zu. Da gab es schon vor der Entvogtung, die erst im 12. Jahrhundert einsetzte, neben den mit Gerichtsrechten ausgestatteten Vögten reine Schutzvögte; und diese bildeten die Mehrheit. Die Entvogtung richtete sich nicht gegen bestehende Gerichtsrechte der Vögte und daraus fließende Bedrückungen, sondern gegen Anmaßungen und gegen Usurpation von Gerichtsrechten.

[2]) s. oben S. 3 u. 5.

Digitized by Google

und ihre früheren Herrschaften, die Klöster, geteilt oder ihnen ganz genommen, als in Österreich erst Vögte auftraten. Diese waren naturgemäß nur Schirmvögte, Vertreter ihrer Klöster. Wohl strebten sie dieselbe Entwicklung an, wie die alten Immunitätsvögte; doch es glückte ihnen nicht. Die Zeit war eine andere geworden; die über ihnen stehende Landeshoheit, die kräftig eine Zentralisierung der Macht in die Wege leitete, schob ihren Bestrebungen einen starken Riegel vor.

Digitized by Google

Schluß.

Fassen wir zum Schluß die Ergebnisse dieser Untersuchung noch einmal kurz zusammen.

Die Gerichtsbefugnisse der Obrigkeiten auf dem platten Lande waren zu untersuchen. Da ergab sich, daß die Grundobrigkeit eine Gerichtsbarkeit allerniederster Art besaß, deren Strafgewalt bis 72 Pfg. reichte. Es war eine Polizeigewalt über ihre eignen Leute auf ihren eignen Besitzungen, die jedem Grundherrn natürlicherweise und von jeher als Hausherrn, als Hüter und Schützer des Hausfriedens zukam.

Weiter entwickelt hat sich die Grundobrigkeit in Niederösterreich nicht. Die späteren, mit höheren Rechten ausgestatteten Gewalten sind anderen Ursprungs. Dem Hochadel gelang es seit dem 12. Jahrhundert, auf seinen Gütern die Niedergerichtsbarkeit vom Landesfürsten übertragen zu bekommen; diese „Dachtraufengerichtsbarkeit“ war öffentlich-rechtlichen Ursprungs und an besondere Voraussetzungen geknüpft; allein der weltliche wie geistliche Hochadel war berechtigt, sie auszuüben. Erst als in späterer Zeit, im ausgehenden Mittelalter, der niedere Adel sich mehr der sozialen Stellung des Hochadels näherte, erlangte auch er vereinzelt auf seinen Gütern die Niedergerichtsbarkeit. Der Zustand, daß dem Hochadel die Dachtraufengerichtsbarkeit, d. h. Niedergerichtsbarkeit innerhalb seiner Häuser und Höfe, zukam, ist bis in die Neuzeit hinein erhalten geblieben.

Die Dorfobrigkeit, die uns seit dem beginnenden 13. Jahrhundert in größerer Anzahl entgegentritt, vereinigt zwei Elemente in sich: die Niedergerichtsbarkeit, die früher dem Landesfürsten zustand, und eine niedere Polizeigewalt in Gemeindeangelegenheiten, die vorher die Gemeinde selbständig ausübte. Wesentlich für die Dorfherrschaft war das Straßengericht, das vom Landesfürsten einem bestimmten Herrn unter den oft zahlreich ansässigen Herrschaften übertragen wurde. Mit einem Ausbau von grundobrigkeitlichen Rechten hat diese Erscheinung nichts zu tun.

Wohl gab es im deutschen Reiche schon seit dem 10. Jahrhundert Zwischeninstanzen, die „zwingende Gewalt“ über die Bewohner eines bestimmten Bannbezirkes ausüben konnten. Solche Zwischeninstanzen mögen die Vorläufer oder wenigstens die Vorbilder für die Dorfobrigkeiten gewesen sein, ohne daß sich für

Digitized by Google

Niederösterreich etwas Bestimmtes dieser Art nachweisen ließe. Zu bedenken ist, daß in Niederösterreich manche Erscheinungen in spätere, veränderte Zeit fallen, als im übrigen Deutschland, weil die Besiedelung und Dorfgründung dort zum großen Teile erst in einer späteren Periode einsetzt.

Die Dorfobrigkeit benutzte ihren Einfluß als Niedergerichtsherrschaft, um sich zur Oberherrschaft über das gesamte Dorfgebiet, seinen Grund und seine Bewohner, emporzuschwingen. Sie verdrängte Rechte anderer Herrschaftsgewalten und wurde im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts zur alleinigen Obergrundherrschaft, zur „gnädigen Herrschaft", welcher Zustand im großen und ganzen bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten blieb.

Die Vogtobrigkeit hat sich in Niederösterreich bis in ihre frühesten Anfänge hinauf als Schutzherrschaft verfolgen lassen. Zu einer Zeit, als im übrigen deutschen Reiche die Entwicklung der Immunitätsvögte schon dahin geführt hatte, daß die Rechte derselben zwischen sie und ihre früheren Herren irgendwie geteilt worden waren, beginnen in Niederösterreich erst die Vögte in größerer Anzahl aufzutreten. Denn erst seit dem beginnenden 12. Jahrhundert sind zahlreiche Gründungen dort zu beobachten. Die Vögte dieser Neustiftungen waren ebenso wie anfänglich die Immunitätsvögte nur Schutzvögte, Vertreter ihrer Schutzbefohlenen. Der Gründer oder Stifter hatte weitgehenden Einfluß über die Vogtei. Gerichtsrechte kamen diesen Vögten nicht zu; wohl begannen sie seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert, besonders aber dann während des Interregnums solche zu beanspruchen; es drohte die gleiche Entwicklung einzusetzen wie bei den früheren Immunitätsvögten, daß sie von Beschützern ihrer Klöster zu Herren und Bedrückern derselben wurden. Doch wurde diese drohende Gefahr durch die erstarkende Landeshoheit beseitigt; die Vögte Niederösterreichs blieben Schutzvögte. Die Klöster ließen die ihnen zustehende Niedergerichtsbarkeit durch eigene Beamte verwalten; nur in den seltenen Fällen, wo ein Kloster Hochgerichtsbarkeit erlangt hatte, übertrug es diese dem Vogt.

Im Laufe der Zeit wurde der Name Vogt willkürlicher gebraucht; es wurden Herrschaftsgewalten mit „Vogt" bezeichnet, wie die Dorfobrigkeiten und die Landrichter, deren Vogteiobrigkeit nur ein Ergebnis ihrer anderen Befugnisse war oder neben diesen herlief.

Abgesehen von wenigen alten Immunitätsvögten mit Gerichtsbarkeit und den seltenen Blutbannvögten war die große Masse der niederösterreichischen Vögte nur Vertreter ihrer Schutzbefohlenen und blieb dies bis in die Neuzeit hinein; ihre Befugnisse waren die einer Schirmherrschaft ohne gerichtsrechtliche Funktionen.

Digitized by Google

Anhang.

Die Gründungsurkunde des Schottenklosters zu Wien von 1158 — eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts.[1])

Herzog Heinrich II. von Österreich stiftet zu Wien eine Abtei des Ordens des hl. Benedikt zu Ehren der hl. Jungfrau Maria und des hl. Gregor, und zwar ausschließlich für schottische Mönche, mit Zustimmung des Bischofs Eberhard von Salzburg und des Bischofs Conrad von Passau[2]):

„... statuentes, ipsos in loco predicto commorandos, ... deo ... obsequendos, tradentes utique locum iam nominatum cum omni plenitudine potestatis, cum universis rebus mobilibus et immobilibus, cultis et incultis, ac decimacione Coquine nostre, quam a Capitulo Neunburgensis Ecclesie cognoscimur absolvisse, villam quoque in weirochperge cum adiacentibus prediis, ad usus et subsidium sustentacionis abbati et Conventui eiusdem nostre fundacionis deputavimus, irrevocabiliter perpetuo possidendas. Advertentes insuper, qualiter a nobis possent patrocinia dignissima laudabilius venerari, iustitiam Civilem, servos et ancillas, eidem nostre fundacioni prestare dignum duximus et mancipare, volentes eciam ac firmiter statuentes, ne qui de Colonis, mancipiis ac alias de attinentibus iam dicto abbati et Conventui pro requirendo iudicio, ad nos vel ad iudices nostros trahi debeant aut valeant, nisi pro sanguinis iudicio, quod ad personarum damnacionem et membrorum mutilacionem discernitur pertinere, sed remissarum causarum actiones coram abbate vel suo officiale plenius terminentur, nec Iudices seculares pro huiusmodi excessibus de rebus aut possessionibus talium hominum intromittere se audeant aut presumant, sed simul mobiles et immobiles predicto abbati et Conventui destinentur. Donantes insuper talem sepenominate Ecclesie libertatem, ut in abbatis electione nostra vel successorum nostrorum non intersit sub iure fundationis vel patroni presencia, peticio vel preceptum, presentis privilegii testimonio alius gentis monachorum seu alterius professionis fratrum substitucionem penitus excludentes, sed ipsi in loco et locus ipsis in perpetuo maneat incommutabilis et inconvulsus ... Statuimus eciam ac robore

---

[1]) Zu S. 16.
[2]) FRA. D. et A. XVIII S. 1.

Digitized by Google

nostrae auctoritatis confirmamus, ut quicunque metu sue persone pro commisso quocumque delicto intra septa claustri profugus venerit, cuipiam extrahere non liceat vel ausu temerario ei manus imponere violentas . . . "

Es werden also in dieser Urkunde dem Kloster folgende Rechte und Einkünfte zuerkannt:

1. Ein Platz mit allem Zubehör.
2. Der landesfürstliche Küchenzehnt.
3. Ein Dorf.
4. Volle Zivilgerichtsbarkeit.
5. Volle Niedergerichtsbarkeit; nur die Blutfälle bleiben dem Landrichter vorbehalten; der Verbrecher ist auszuliefern, sein Gut behält das Kloster.
6. Freie Abtwahl ohne Gegenwart oder Einfluß des Herzogs.
7. Ein Asylrecht.

Es ist sehr auffallend, daß gleich bei der Gründung eine solche Fülle von Rechten dem Kloster verliehen wurde. Die volle Niedergerichtsbarkeit haben die anderen Klöster erst im Laufe der Zeit erhalten, ein Umstand, der die Urkunde von 1158 als verdächtig erscheinen läßt.

Dazu kommt die Art der Überlieferung. Diese Urkunde ist nur in 2 Transsumpten aus den Jahren 1304 und 1451 erhalten.

1161, am 22. April, dotiert Herzog Heinrich II. das Schottenkloster in Wien mit verschiedenen Kapellen, Hufen usw. Hier wird auch der Küchenzehnt genannt.[1])

Vom gleichen Tage, 22. April 1161, datiert nun eine in 2 Originalen überlieferte Urkunde, die die Gründung des Schottenklosters erwähnt. Hier werden nur die unter Punkt 1 und 6 angeführten Gerechtsame aufgezählt; ein Platz mit allem Zubehör wird dem Kloster geschenkt; sofort im Anschluß daran wird ihm die freie Abtwahl zugestanden.[2])

Diese Urkunde vom 22. April 1161 kann nicht eine Erneuerung des Stiftungsbriefes von 1158 sein, wie der Herausgeber der Urkunden meint. Denn sie erwähnt ja gerade die bedeutensten Rechte nicht.

Ich möchte die Ansicht vertreten, daß die Urkunde vom 22. April 1161 die wirkliche Stiftungsurkunde ist, die von 1158 aber eine Fälschung.

Sehr auffällig erscheint das Verhältnis beider Urkunden, wenn man ihre späteren Bestätigungsurkunden vergleicht.

Die Urkunde von 1161 wird bestätigt: 1200 von Herzog Leopold VI., 1237 von Kaiser Friedrich II., 1277 von König

---

[1]) FRA. D. et A. XVIII. S. 4 nr. II.
[2]) Ebda. S. 6 nr. IV.

Digitized by Google

Rudolf I.[1]) In all diesen Bestätigungsurkunden wird von den Rechten, wie sie die Urkunde von 1158 erwähnt, nichts bemerkt. Dies ist um so auffallender, als ein bedeutsames Recht auftaucht, nämlich der Erlaß der Gerichtsabgaben im Landtaiding. Im Jahre 1181 erhält das Kloster dieses Recht: „Cum enim varias ac diversas iustitias in terra nostra iure requirere debeamus, nos tamen redditus ipsius ecclesie ab omni iure nostro tam a placito provinciali, quod vulgo lanteidinch dicitur, quam a pabulo, quod marscalco nostro solvitur, videlicet marchmutte, penitus excepimus et liberos esse in perpetuum statuimus . . . Ne quis autem de cetero iudex, sive preco, sive etiam marscalcus, aut quilibet officialis noster, in bonis fratrum predicte ecclesie intus aut foris, audeat occasione nostre repetendae iustitie, quam prorsus eis remisimus, aliquid exigere districte prohibemus et . . . interdicimus . . .“[2])

Das Kloster wird von allen Gerichtsgefällen im Landgericht und sonstigen öffentlichen Abgaben befreit.[3]) Die landesfürstlichen Beamten werden angewiesen, nicht zu „recipere“ oder „requirere“, und zwar „occasione nostre repetendae iustitie“, d. h. bei Ausübung unserer (des Landesfürsten) Gerichtsbarkeit, die ihnen weiterhin zusteht: „que prorsus ipsis (i. e. iudicibus) remittitur.“

Dieses bedeutsame Recht, 1181 gewährt, wird 1237, 1260,[4]) 1277 bestätigt.

Da ist es doch höchst auffallend, daß die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit bis auf die drei Blutfälle keine Erwähnung findet.

Von der Urkunde von 1158 wird zuerst der (auch 1161 gewährte) Küchenzehnt wieder genannt, und zwar im Jahre 1280, in welchem Jahre er durch eine andere Schenkung abgelöst wird.[5])

Die anderen bedeutsamen Rechte werden zuerst 1287 wieder erwähnt, also über 100 Jahre nach ihrer angeblichen Verleihung!

Die Urkunde von 1287[6]) gewährt volle Niedergerichtsbarkeit, das Asylrecht, die Einkünfte aus dem Landtaiding und die Befreiung von der Leistung des Marchfutters. Bestätigt wird diese Urkunde 1314.[7])

---

[1]) FRA. D. et A. XVIII S. 15, 33, 65.
[2]) Ebda. S. 10.
[3]) Die Bußen bezieht natürlich der Landrichter weiter. Nur die Gerichtspfennige werden dem Kloster erlassen, die „redditus ipsius ecclesie ab omni iure nostro“, d. h. die Einkünfte, die der Landesherr auf Grund von Rechten aus dem Kloster bezieht.
[4]) FRA. D. et A. XVIII S. 45.
[5]) Ebda. XVIII S. 67.
[6]) Ebda. XVIII S. 73 Nr. LVII.
[7]) Ebda. XVIII S. 143.

Digitized by Google

Es erscheint demnach ausgeschlossen, daß das Kloster gleich bei seiner Gründung die volle Niedergerichtsbarkeit erhalten hat.[1])

Als Zeit der Fälschung möchte ich das österreichische Interregnum angeben, 1246—1282. In dieser Zeit haben der Landesadel und die Klöster ihre Rechte ungemein weit auszudehnen gesucht; in dieser Zeit erlangten die meisten von ihnen die volle Niedergerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen, was ja in dem Entwurf des österreichischen Landrechts von 1298 seinen Niederschlag fand.

1277 wird das Kloster noch nicht gewagt haben, die Urkunde von 1158 zu präsentieren, da Rudolf I. die Zügel der Regierung wieder straff anzog. Unter Albrecht I. war dann der Zeitpunkt geeigneter; so fand die gefälschte Urkunde ihre Bestätigung 1287.

Als Ergebnis ist zu bemerken, daß das Schottenkloster zu Wien die Niedergerichtsbarkeit Ende des 13. Jahrhunderts erwarb, ein Ergebnis, das unsere Bemerkung auf S. 19 wesentlich stützt, nämlich, daß es die Landesklöster verstanden hatten, dem weltlichen Hochadel nicht nachzubleiben in der Erlangung von Niedergerichtsrechten, und daß diese Entwicklung durch das Interregnum wesentlich gefördert worden ist.

---

[1]) Nachträglich fand ich bei Winter: Niederösterr. Weist. I S. 791 Anm. die Bemerkung, daß auch ihm diese Urkunde verdächtig erscheine (ohne nähere Angabe des Grundes).

Digitized by Google

Berichtigung.

Auf S. 9 Z. 3		ließ	statt	hat: hatte.
„ „ 16 Anm. 3 Z. 2		„	„	P. 53: S. 53.
„ „ 16 „ 3 „ 3		„	„	Fölten: Pölten.
„ „ 32 § 1 Z. 2		„	„	steht: stand.
„ „ 36 Z. 9		„	„	puod: quod.
„ „ 59 Anm. 2 Z. 3		„	„	Wissenschaft: Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google